



Ifz
raumberg
gumpenstein

Lehr- und Forschungszentrum
Landwirtschaft
www.raumberg-gumpenstein.at

Nutztierschutztagung Raumberg-Gumpenstein 2012

gemäß Fortbildungsplan
des Bundes

Aktuelle Entwicklungen im Tierschutzrecht, Tierbetreuung und alternative Haltungsverfahren

23. Mai 2012

Veranstaltungsort:

LFZ Raumberg-Gumpenstein

Grimmingsaal

A-8952 Irdning



lebensministerium.at

www.raumberg-gumpenstein.at

Nutztierschutztagung Raumberg-Gumpenstein 2012

gemäß Fortbildungsplan
des Bundes

Aktuelle Entwicklungen
im Tierschutzrecht,
Tierbetreuung und
alternative Haltungsverfahren

23. Mai 2012

Organisiert von:

Lehr- und Forschungszentrum
für Landwirtschaft Raumberg-Gumpenstein

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft



Impressum

Herausgeber

Lehr- und Forschungszentrum für Landwirtschaft
Raumberg-Gumpenstein, A-8952 Irdning
des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft

Direktor

HR Prof. Mag. Dr. Albert Sonnleitner

Leiter für Forschung und Innovation

HR Mag. Dr. Anton Hausleitner

Für den Inhalt verantwortlich

die Autoren

Redaktion

Institut für Artgemäße Tierhaltung und Tiergesundheit

Satz

Sigrid Brettschuh
Brigitte Krimberger

Lektorat

Elisabeth Finotti

Druck, Verlag und © 2012

Lehr- und Forschungszentrum für Landwirtschaft Raumberg-Gumpenstein, A-8952 Irdning

ISSN: 1818-7722

ISBN 13: 978-3-902559-57-9

Diese Tagung wurde vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft, Beratungsabteilung finanziert und gefördert.

Dieser Band wird wie folgt zitiert:

Bautagung Raumberg-Gumpenstein 2012, 23. Mai 2012, Bericht LFZ Raumberg-Gumpenstein 2012

Inhalt

Was tut sich in Sachen „Nutztierschutz“ auf EU-Ebene? <i>Christoph Maisack</i>	5
Die 10 % Regelung im Tierschutz - ein österreichweiter Vergleich mit Schwerpunkt Rinderhaltung <i>Walter Breininger</i>	13
Wie kann die Scheu von Mutterkuhkälbern vor dem Menschen verringert werden? <i>Johanna Probst, Anet Spengler Neff, Florian Leiber, Michael Kreuzer und Edna Hillmann</i>	15
Tipps für den richtigen Umgang mit Weiderindern <i>Johann Häusler</i>	19
Tierschutzrelevante Anforderungen an das Stallklima von Rinderstallungen <i>Franz Freiberger</i>	23
Tierschutz beim Pferd - Haltungsanforderungen und Handbuch zur Selbstevaluierung <i>Josef Troxler</i>	27
Abnahme von Nutztieren im Tierschutzfall <i>Armin Deutz</i>	31
Wie schmecken Eberprodukte? Ergebnisse einer Degustation <i>Gwendolyn Rudolph und Reinhard Geßl</i>	37
Ganzjähriger Auslauf in der Bio-Ferkelerzeugung. Eine Herausforderung aus Sicht des Tierschutzes? <i>Werner Hagmüller</i>	45

Was tut sich in Sachen „Nutztierschutz“ auf EU-Ebene?

Christoph Maisack^{1*}

A. Übersicht über den Gang der Darstellung:

I. Zunächst werden die verschiedenen Richtlinien und Verordnungen der EU vorgestellt, die den Umgang mit sog. Nutztieren regeln.

Zur Haltung von Nutztieren gibt es neben der allgemeinen EU-Nutztierhaltungsrichtlinie die Richtlinien zur Legehennen-, Kälber-, Schweine- und Masthühnerhaltung.

Daneben gibt es zwei Verordnungen, nämlich die EU-Tiertransportverordnung und die EU-Schlachtverordnung.

Wenn man den Begriff „Nutztier“ weit versteht, kann man auch noch die EU-Tierversuchsrichtlinie hierher rechnen.

Es wird dann noch kurz auf den Unterschied zwischen Richtlinien und Verordnungen eingegangen.

II. Danach folgt eine Darstellung des Tierschutzartikels im früheren EG-Vertrag und jetzigen Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Art. 13 AEUV).

Als wichtige Auswirkungen von Art. 13 werden erörtert:

Art. 13 ist eine sog. „Querschnittsklausel“, d. h. der Handlungsauftrag zur Verwirklichung von Tierschutz muss nicht nur beim Erlass von Rechtsnormen, deren Zielsetzung auf dem Gebiet des Tierschutzes liegt, beachtet werden, sondern er gilt bei allen Rechtsnormen der EU, mögen sie auch von ihrer Zielsetzung her gesehen einem ganz anderen Sachgebiet angehören.

Die Zielsetzung des Art. 13 ist, eine Verbesserung des Tierschutzes und eine Erhöhung des Tierschutzniveaus in der gesamten EU zu erreichen.

Art. 13 enthält - zumindest - ein Gebot zur Rücksichtnahme auf die Belange des Tierschutzes.

Allerdings: Eine Rechtsnorm des sekundären Unionsrechts (also eine Richtlinie, eine Verordnung) vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) wegen Verletzung von Art. 13 AEUV für ungültig erklären lassen zu wollen, ist sehr schwierig, denn

- der Gerichtshof räumt dem Unionsgesetzgeber bei der Verwirklichung von solch allgemeinen Zielsetzungen, Handlungsaufträgen und Rücksichtnahmegeboten einen weiten Entscheidungsspielraum ein,
- und er wird sich möglicherweise, wenn eine Verletzung von Art. 13 AEUV geltend gemacht wird, auf eine bloße Evidenzkontrolle beschränken.

Eine gewisse Bedeutung könnte der Tierschutzartikel 13 - vielleicht - im Rahmen von Art. 36 AEUV erlangen, indem er nämlich Mitgliedstaaten zu Einschränkungen der Waren-

verkehrsfreiheit berechtigten könnte, wenn und soweit das zum Schutz von Gesundheit, Unversehrtheit und Wohlbefinden von Tieren erforderlich ist (das geht aber nur unter strenger Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes).

III. Dann werden die verschiedenen Harmonisierungsgrade, die es bei Richtlinien und Verordnungen gibt, vorgestellt.

IV. Am Beispiel der noch relativ neuen EU-Tierversuchsrichtlinie (Richtlinie 2010/63/EU) wird dann erörtert, wie die EU-Kommission unter ausdrücklicher Berufung auf Art. 13 AEUV versucht hat, auf dem Gebiet der Tierversuche ein (im Vergleich zu bisher) relativ hohes Tierschutzniveau zu etablieren - wie sie aber von den Regierungen der Mitgliedstaaten, insbesondere auch der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, daran teilweise gehindert worden ist.

V. Als eine EU-Richtlinie, die ziemlich eindeutig nicht mit dem von Art. 13 AEUV gewollten hohen Tierschutzniveau vereinbar ist, wird dann auf die EU-Richtlinie zur Schweinehaltung eingegangen.

Insbesondere liegt nahe, in dem minimalen Flächenangebot, das in Art. 3 Abs. 1 Buchstabe a der EU-Schweinehaltungsrichtlinie für Mastschweine vorgesehen ist, eine Verletzung der allgemeinen EU-Nutztierhaltungsrichtlinie (Anhang 7 Punkt 1 und Punkt 2) zu sehen; dort wird angeordnet, dass Tiere so zu halten sind, dass ihre physiologischen und ethologischen Grundbedürfnisse nicht unangemessen zurückgedrängt werden, und dass Einschränkungen der Bewegung nicht zu vermeidbaren Leiden und Schäden führen dürfen.

Allerdings sind Nutztierhaltungsrichtlinie und Schweinehaltungsrichtlinie als Normen des sekundären Unionsrechts gleichrangig.

Aber man könnte in Anhang 7 Punkt 1 und Punkt 2 der EU-Nutztierhaltungsrichtlinie eine zutreffende Konkretisierung des Handlungsauftrags und des Rücksichtnahmegebots des Art. 13 AEUV sehen.

Mit dieser Begründung könnte das minimale Platzangebot für Mastschweine gegen Art. 13 AEUV und damit gegen das primäre Unionsrecht verstoßen und gerichtlich - möglicherweise - für ungültig erklärt werden.

Ähnliches gilt, soweit die EU-Schweinehaltungsrichtlinie trotz der ab 2013 grundsätzlich geltenden Gruppenhaltung immer noch für mehrere Wochen die Einzelhaltung von Sauen mit Fixation im Kastenstand und in der Abferkelbucht vorsieht.

¹ Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht (DJGT) e.V., Marienstraße 3, D-10117 BERLIN

* Ansprechperson: Dr. Christoph MAISACK, E-mail: cmaisack@web.de

VI. Es wird dann noch auf die EU-Masthühnerrichtlinie eingegangen, die ein ähnlich niedriges, möglicherweise gegen Art. 13 AEUV verstoßendes Tierschutzniveau enthält.

B. Ausführliche Darstellung

I. Richtlinien und Verordnungen der EU zum Schutz von Nutztieren:

Im Bereich der Tierhaltung gibt es bis jetzt fünf Richtlinien:

1. Die Richtlinie 98/58/EWG des Rates v. 20. 7. 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere - EU-Nutztierhaltungsrichtlinie;
2. Die Richtlinie 99/74/EG des Rates v. 19. 7. 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen - EU-Legehennenhaltungsrichtlinie;
3. Die Richtlinie 2008/119/EG des Rates v. 18. 12. 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern - EU-Kälberhaltungsrichtlinie;
4. Die Richtlinie 2008/120/EG des Rates v. 18. 12. 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen - EU-Schweinehaltungsrichtlinie;
5. Die Richtlinie 2007/43/EG des Rates v. 28. 6. 2007 mit Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern - EU-Masthühnerrichtlinie.

In einem weit verstandenen Sinne kann man auch die Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 22. 9. 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere - EU-Tierversuchsrichtlinie - als Richtlinie zum Schutz von Tieren, die genutzt werden, also von Nutztieren verstehen.

Daneben gibt es zwei Verordnungen zum Schutz von Nutztieren:

1. Die Verordnung 1/2005/EG des Rates v. 22. 12. 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen - EU-Tiertransportverordnung, und
2. die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates v. 24. 9. 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung - EU-Tierschlachtverordnung.

In diesem Zusammenhang ist es notwendig, Verordnungen und Richtlinien voneinander zu unterscheiden:

- Unter Verordnungen versteht man Regelungen, die in den Mitgliedstaaten unmittelbar gelten, die also direkt Rechte und Pflichten für Behörden und Bürger begründen.
- Demgegenüber sind Richtlinien nur hinsichtlich der darin festgesetzten Ziele verbindlich. Sie verpflichten zwar die zuständigen Organe der Mitgliedstaaten zur Verwirklichung dieser Ziele, müssen aber, um unmittelbare Rechtswirkungen im Verhältnis zum Bürger entfalten zu können, zuvor in das nationale Recht umgesetzt werden. In Österreich und Deutschland erfolgt diese Umsetzung meistens durch Gesetze oder Verordnungen (vgl. z. B. 1. Tierhaltungsverordnung bzw. Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung).

II. Die tierschutzrechtliche Querschnittsklausel in Art. 13 AEUV

Während Richtlinien und Verordnungen sog. sekundäres Unionsrecht sind, bilden der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV; das ist der frühere EG-Vertrag) und der Vertrag über die Europäische Union (EUV) das sog. primäre Unionsrecht.

Primäres und sekundäres Unionsrecht stehen zueinander in einem Verhältnis der Über- und Unterordnung, d. h.:

soweit eine Norm des sekundären Unionsrechts gegen primäres Recht verstößt, ist sie ungültig.

Der Tierschutz ist im primären Unionsrecht durch den Art. 13 AEUV geregelt. Dieser lautet:

Bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Union in den Bereichen Landwirtschaft, Fischerei, Verkehr, Binnenmarkt, Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt tragen die Union und die Mitgliedstaaten den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen in vollem Umfang Rechnung; sie berücksichtigen hierbei die Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten insbesondere in Bezug auf religiöse Riten, kulturelle Traditionen und das regionale Erbe.

1. Aufwertung des Tierschutzes durch Aufnahme in den EU-Arbeitsweisevertrag (AEUV)

Dass der Tierschutz, der bis dahin in einem Protokoll geregelt war (Protokoll Nr. 10 zum Vertrag von Amsterdam), durch den Vertrag von Lissabon in die Anfangsbestimmungen des EU-Arbeitsweisevertrags aufgenommen worden ist, stellt zumindest eine politische Aufwertung dar.

Dazu Calliess/Ruffert, Kommentar zum EUV und AEUV, beck-online, Art. 13 AEUV Rn 1: „Hervorzuheben ist besonders die systematische Stellung, die der Tierschutz mit der Aufnahme in die Reihe ‚vor die Klammer gezogener‘ Querschnittsklauseln erlangt. Hierin kommt ein politischer Bedeutungsgewinn zum Ausdruck, der sich auch rechtlich Ausdruck verschafft.“

Aus dem Vergleich mit anderen Querschnittsklauseln (vor allem der Querschnittsklausel zum Umweltschutz in Art. 11 AEUV) und aus der systematischen Stellung des Art. 13 AEUV leiten Calliess/Ruffert ein

„Rechtsgebot im Sinne eines verbindlichen Handlungsauftrags an Union und Mitgliedstaaten“

ab (dies., Art. 13 AEUV Rn 7). Sie sagen:

„Parallel zu anderen Querschnittsklauseln erlangen Tierschutzbelange hierdurch zwar keinen absoluten Vorrang, müssen aber im Wege praktischer Konkordanz mit kollidierenden Belangen in ein ausgeglichenes Verhältnis gebracht werden.“

2. Die Ziele, die der Unionsgesetzgeber mit Art. 13 AEUV verfolgt, sind: Verbesserung des Tierschutzes + Erhöhung des Tierschutzniveaus in der EU

Bei der Auslegung einer solchen Vertragsbestimmung ist nicht nur ihr Wortlaut zu berücksichtigen, sondern auch ihr Zusammenhang mit anderen Rechtsnormen sowie die Ziele, die mit ihr verfolgt werden (vgl. z. B. EuGH 19. 10. 1995, Rs C-128/94, Hönlig/Stadt Stockach, Slg 1995, I-3389).

Das Ziel des früheren Tierschutzprotokolls und jetzigen Art. 13 AEUV ergibt sich aus der Begründung, die 2007 für das Tierschutzprotokoll gegeben worden ist:

Es sei der Wunsch der vertragsschließenden Parteien, „sicherzustellen, dass der Tierschutz verbessert und das Wohlergehen der Tiere als fühlende Wesen berücksichtigt wird“.

Es soll also als Folge von Art. 13 AEUV zu einer Verbesserung des Tierschutzes und zu damit einer Erhöhung des Tierschutzniveaus in der Europäischen Union kommen.

3. Gebot zur Rücksichtnahme auf die Belange des Tierschutzes

Die wichtigste Konsequenz aus Art. 13 AEUV ist ein allgemeines Gebot zur Rücksichtnahme auf die Belange des Tierschutzes, das für die gesamte Rechtssetzungstätigkeit der Europäischen Union in den Politikbereichen, die in Art. 13 erwähnt sind, gilt.

Gebot der Rücksichtnahme bedeutet:

- Bei jeder Verordnung, Richtlinie und Entscheidung muss also künftig geprüft werden, welche Auswirkungen sie auf das Leben, die Gesundheit und das Wohlergehen von Tieren voraussichtlich haben wird (auch dann, wenn das Hauptziel der Verordnung bzw. Richtlinie nicht auf dem Gebiet des Tierschutzes, sondern ganz woanders liegt; maßgeblich ist nur, ob mit Auswirkungen auf die Belange des Tierschutzes zu rechnen ist).
- Die für diese tierschutzrelevanten Auswirkungen maßgeblichen Tatsachen müssen vollständig und zutreffend ermittelt werden.
- Bei der Frage, welche Auswirkungen eine Verordnung oder Richtlinie auf die Belange des Tierschutzes nach Art, Ausmaß und Wahrscheinlichkeitsgrad voraussichtlich haben wird, muss auch der aktuelle Stand des ethologischen Wissens einbezogen werden (z. B. enthalten die tierartbezogenen Empfehlungen des St. Ausschusses des Europarats häufig wichtige Aussagen zu den ethologischen Bedürfnissen der jeweiligen Tierart, die den diesbezüglichen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse wiedergeben).
- Kommt es auf der Basis dieser Ermittlungen zu einer Abwägung von Tierschutzbelangen mit gegenläufigen (Nutzer-)Interessen, so dürfen die Belange des Tierschutzes jedenfalls nicht von vornherein als nachrangig behandelt werden. Durch das ausdrückliche Gebot des Art. 13 AEUV, ihnen „in vollem Umfang“ Rechnung zu tragen, kommt ihnen ein grundsätzlich gleicher Rang gegenüber den kollidierenden, meist durch Grundrechte geschützten (Nutzer-)Interessen zu, so dass die Frage, welchem der kollidierenden Interessen der Vorrang eingeräumt werden soll, statt nach abstrakten Erwägungen nach dem Ausmaß der konkreten Betroffenheit - also nach dem Ausmaß, in dem bei der einen oder anderen Entscheidungsalternative die Tierschutzbelange bzw. die gegenläufigen Nutzerinteressen betroffen sind - zu entscheiden ist.

Als Beispielfälle dafür, dass eine Maßnahme, insbesondere eine Verordnung oder eine Richtlinie dieses Gebot der Rücksichtnahme in Verbindung mit dem allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt, lassen sich denken:

- 1) dass bei einer Maßnahme, die nachteilige Auswirkungen auf Leben, Gesundheit, Wohlergehen und/oder Haltungsverhältnissen von Tieren hat, diese Auswirkungen außer Acht bleiben oder nach Art und Ausmaß verkannt, also z. B. zu gering eingeschätzt werden,
- 2) dass diese Auswirkungen zwar berücksichtigt werden, jedoch auf falscher oder unvollständiger Tatsachengrundlage (d. h. die relevanten Tatsachen sind unzutreffend oder unvollständig ermittelt),
- 3) dass das Gewicht der Tierschutzbelange, die von der Maßnahme nachteilig berührt werden, zu gering bewertet wird, d. h. dass die Aufwertung und Höhergewichtung, die den Tierschutzbelangen durch Art. 13 AEUV zuteil werden sollte, nicht ausreichend berücksichtigt wird,
- 4) dass die Belange des Tierschutzes über das erforderliche Maß hinaus zurückgesetzt werden; das ist der Fall, wenn es anstelle einer Maßnahme, die die Tierschutzbelange gravierend negativ berührt, ein anderes Handlungsmittel gäbe, das die Belange des Tierschutzes nicht oder weniger stark beeinträchtigen würde und mit dem sich das angestrebte Handlungsziel dennoch im Wesentlichen ebenfalls erreichen ließe,
- 5) dass Tierschutzbelange unverhältnismäßig benachteiligt werden, weil die konkreten Vorteile, die von der Maßnahme zu erwarten sind, die von ihr ausgehenden tierschutzrelevanten und sonstigen Nachteile nicht überwiegen sondern dahinter zurückbleiben. Dabei sind alle Vor- und Nachteile der jeweiligen Maßnahme nach Art, Ausmaß und Wahrscheinlichkeit zu bewerten und außerdem der gewollten Aufwertung des Tierschutzes als Abwägungsfaktor Rechnung zu tragen.

Allerdings ist - bei der Frage, ob man einen EU-Rechtsakt (also eine Verordnung, eine Richtlinie) wegen Verletzung des in Art. 13 AEUV enthaltenen Gebots zur Rücksichtnahme in Verbindung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz rügen und gerichtlich für ungültig erklären lassen kann - der große Ermessensspielraum zu berücksichtigen, den der Europäische Gerichtshof (EuGH) in der Regel dem Unionsgesetzgeber einräumt, wenn er z. B. Verordnungen und Richtlinien, die auf dem Gebiet der Gemeinsamen Agrarpolitik erlassen worden sind, überprüft.

Häufig beschränkt sich der Gerichtshof in diesen Fällen auf eine bloße Evidenzprüfung, d. h. darauf, ob die betreffende Maßnahme mit einem offensichtlichen Irrtum oder einem Ermessensmissbrauch behaftet war, ob der Gemeinschaftsgesetzgeber die Grenzen seines Ermessens offensichtlich überschritten hat und ob die ergriffene Maßnahme offensichtlich ungeeignet war (vgl. EuGH NVwZ 2001, 1145, 1146).

Es wird also schwierig sein, z. B. die EU-Tiertransportverordnung, die nach wie vor keine absolute Höchstzeitbegrenzung (z. B. auf 8 Stunden, wie u. a. vom Europäischen Parlament wiederholt gefordert) für Schlachtiertransporte enthält, rechtlich anzugreifen mit dem Argument, dass mit dem Fehlen einer solchen Höchstzeitbegrenzung der Tierschutzartikel 13 AEUV verletzt sei.

Eine solche Verletzung von Art. 13 AEUV liegt aber nahe, denn

- Tiertransporte, die eine bestimmte Höchstzeit überschreiten, sind für die Tiere, auch wenn die vorgeschriebenen

Ruhepausen eingehalten werden, sehr häufig mit erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden verbunden,

- und diese Transporte ließen sich relativ leicht vermeiden, indem die Tiere in der Nähe ihrer bisherigen Haltestätten geschlachtet werden und anstelle von lebenden Tieren gekühltes Fleisch transportiert würde.

So gesehen war die frühere österreichische Regelung - Beschränkung von Schlachttiertransporten auf eine Gesamtdauer von 6 Stunden und eine Entfernung von nicht mehr als 130 normalen oder 160 Autobahnkilometern - eine Regelung, die dem heutigen Tierschutzartikel entsprechen würde. Sie hat aber der damaligen EU-Tiertransportrichtlinie widersprochen und ist mit dieser Begründung vom EuGH 1994 für ungültig erklärt worden.

Sie würde wegen Verstoßes gegen die EU-Tiertransportverordnung auch heute für ungültig erklärt werden, es sei denn, der EuGH käme - z. B. aufgrund der oben dargestellten Argumentation - zu dem Ergebnis, dass das Fehlen einer Höchstzeitbegrenzung gegen Art. 13 AEUV und damit gegen primäres Unionsrecht verstößt.

4. Möglichkeit, nationale Maßnahmen, die zum Schutz von Tieren in die Warenverkehrsfreiheit eingreifen zu rechtfertigen.

Eine weitere Konsequenz aus der Verankerung des Tierschutzes im sog. primären Unionsrecht ist, dass nationale Maßnahmen, die in die Warenverkehrsfreiheit eingreifen, gem. Art. 36 AEUV gerechtfertigt sein können, wenn sie für den Schutz von Gesundheit und Wohlbefinden von Tieren geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sind.

Calliess/Ruffert führen in ihrer Kommentierung zu Art. 36 AEUV (Rn 205) aus, dass Maßnahmen, die in die Warenverkehrsfreiheit eingreifen, gerechtfertigt sein können, wenn sie dazu dienen, Tätigkeiten zu unterbinden, «die für Tiere mit Leiden verbunden sind oder deren natürliches Verhalten negativ beeinflussen können».

Allerdings muss sich jede nationale Maßnahme, die in die Warenverkehrsfreiheit eingreift, am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz messen lassen, und die Anforderungen, die die Rechtsprechung hier stellt, sind häufig streng.

Außerdem besteht bei handelsbeschränkenden Maßnahmen die Gefahr, dass eingewandt wird, der Mitgliedstaat darf insoweit nur zum Schutz von Tieren handeln, die sich auf seinem eigenen Territorium befinden - es ist also z. B. nicht sicher, ob ein Mitgliedstaat die Einfuhr von Stopfleber oder Stopfleberprodukten aus einem anderen Mitgliedstaat verbieten könnte mit der Begründung, er wolle die in diesem anderen Mitgliedstaat gestopften und damit gequälten Tiere schützen).

Insgesamt wird man zu den Wirkungen, die von Art. 13 AEUV ausgehen, sagen können:

- der Unionsgesetzgeber ist berechtigt, unter Hinweis auf Art. 13 AEUV Verordnungen und Richtlinien zu erlassen, in denen er ein hohes Tierschutzniveau verwirklicht, auch wenn er dadurch Rechte von Nutzern beschränkt und damit in deren Grundrechte eingreift - er muss dann aber die widerstreitenden Positionen gewichten und gegeneinander abwägen und entscheiden, welcher Position er den Vorrang einräumen will;

- es wird allerdings schwierig, bestehende Verordnungen oder Richtlinien unter Hinweis darauf, dass darin die Tierschutzbelange nicht ausreichend berücksichtigt worden sind, vor Gericht anzugreifen, weil die Rechtsprechung dem Unionsgesetzgeber hier viel Spielraum einräumt und sich auf eine Evidenzprüfung beschränkt;
- eine Einschränkung stellt auch der „mitgliedstaatliche Kulturvorbehalt“ dar, d. h. dass die Union und die Mitgliedstaaten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten insbesondere in Bezug auf religiöse Riten, kulturelle Traditionen und das regionale Erbe zu berücksichtigen haben.

Es heißt hier allerdings (worauf Calliess/Ruffert in Art. 13 Rn 9 ausdrücklich hinweisen) nicht, dass diese Aspekte den Tierschutzanforderungen in jedem Fall vorgehen würden - sie sind lediglich zu „berücksichtigen“, d. h. mit den Tierschutzbelangen abzuwägen. Auch hier gilt also wieder das Abwägungsgebot und dass der Unionsgesetzgeber über einen relativ weiten Spielraum bei der Entscheidung, welcher der konkurrierenden Positionen er den Vorrang einräumt, verfügt.

- Für die Interpretation unbestimmter Rechtsbegriffe im EU-Recht kann Art. 13 AEUV - wegen seiner Funktion als Querschnittsklausel - eine Auslegungshilfe sein.
- Eine allgemeine Zuständigkeit der Union für Regelungen auf dem Sachgebiet „Tierschutz“ begründet er nicht. Die Zuständigkeit wird weiter mit „Gemeinsame Agrarpolitik“ und „Binnenmarkt“ begründet werden (müssen).

III. Bei Richtlinien kann man unterschiedliche Harmonisierungsgrade unterscheiden, nämlich:

- Mindestharmonisierung;
- Deckelung;
- Vollharmonisierung

Die Richtlinien, die bislang zur Regelung der Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren ergangen sind, stellen eine Teilharmonisierung im Sinne einer Mindestharmonisierung dar, d. h.

- sie enthalten nur Mindestanforderungen,
- die Mitgliedstaaten behalten also in vollem Umfang das Recht, strengere, d. h. auf ein höheres Tierschutzniveau ausgerichtete Regelungen sowohl beizubehalten als auch neu zu schaffen.
 - das gilt für die allgemeine EU-Nutztierhaltungsrichtlinie (s. dazu Art. 1 und Art. 10 Abs. 2),
 - die EU-Legehennenrichtlinie (s. dazu Art. 1, Art. 13 Abs. 2; s. auch EuGH NJW 1999, 113);
 - die EU-Kälberhaltungsrichtlinie (s. Art. 11);
 - die EU-Schweinehaltungsrichtlinie (s. Art. 12);
 - die EU-Masthühnerrichtlinie: (s. deren Überschrift „Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern“).

Dagegen findet sich in der EU-Tierversuchsrichtlinie in Art. 2 eine „Deckelungsklausel“, d. h.:

- die Mitgliedstaaten werden zwar ermächtigt, strengere, ein höheres Tierschutzniveau vorsehende nationale Regelungen beizubehalten - aber nur, soweit es sich dabei um nationale Vorschriften handelt, die bei Inkrafttreten der Richtlinie bereits gelten.

- Es ist also nicht möglich, dass ein Mitgliedstaat nach dem Inkrafttreten der Tierversuchsrichtlinie neue Vorschriften zum Schutz von Versuchstieren erlässt, mit denen er über das in der Richtlinie vorgesehene Tierschutzniveau hinausgeht und die nicht schon bei Inkrafttreten in diesem Mitgliedstaat gegolten haben.

Eine solche Deckelungsklausel enthält auch die EU-Tierschlachtverordnung in Art. 26:

Danach sind die Mitgliedstaaten nicht gehindert, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bei ihnen geltende nationale Vorschriften weiter beizubehalten, mit denen ein umfassenderer Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung sichergestellt werden soll.

Dagegen wird der Erlass von neuen, über das Tierschutzniveau der EU-Schlachtverordnung hinausgehenden Vorschriften auf einige wenige Sachgebiete beschränkt, insbesondere das sog. Schächten (also das religiöse oder rituelle betäubungslose Schlachten von Tieren) und das Schlachten außerhalb von Schlachthöfen.

Eine Vollharmonisierung enthält die EU-Tiertransportverordnung:

Danach sind nationale Regelungen, die ein gegenüber der Verordnung höheres Tierschutzniveau vorsehen, nur noch in wenigen Ausnahmefällen möglich,

- etwa nach Anhang I Kap. V Punkt 1.9, wo die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, für Schlachtiertransporte, bei denen sowohl der Versandort als auch der Bestimmungsort im Inland liegen, eine nicht verlängerbare Beförderungshöchstdauer von acht Stunden vorzusehen,
- aber für internationale, grenzüberschreitende Transporte von oder in einen anderen Mitgliedstaat können die Transporthöchstdauer nur durch die EU-Verordnung und nicht durch nationales Recht vorgeschrieben werden.

IV. Ein Beispiel für eine EU-Richtlinie, bei der die EU-Kommission versucht hat - auch unter Berufung auf Art. 13 AEUV - ein (im Vergleich zur bisherigen Rechtslage) relativ hohes Tierschutzniveau zu etablieren, daran dann aber durch den Rat und insbesondere durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland teilweise gehindert worden ist, bildet die Richtlinie 2010/63 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (EU-Tierversuchsrichtlinie)

Wesentliche Fortschritte in der Richtlinie 2010/63 gegenüber der bisher geltenden Richtlinie 86/609 sind:

- Einführung eines Genehmigungsvorbehaltes für alle Tierversuche, die an Wirbeltieren und Kopffüßern durchgeführt werden sollen,
- Einbeziehung von Föten von Säugetieren ab dem letzten Drittel ihrer normalen Entwicklung in den Schutzbereich der Richtlinie,
- grds. Verbot von Tierversuchen an Menschenaffen (allerdings gibt es dazu auch die Schutzklausel nach Art. 55 Abs. 2, die die Mitgliedstaaten dazu ermächtigt, in Ausnahmefällen einen solchen Tierversuch vorläufig zu genehmigen; über die endgültige Genehmigung entscheidet dann die EU-Kommission im Benehmen mit einem eigens dafür eingerichteten Ausschuss, Art. 55 Abs. 4),

- grds. Verbot von Tierversuchen an anderen Primaten (aber weitgehende Durchbrechung, insbesondere wird Grundlagenforschung uneingeschränkt zugelassen und angewandte Forschung, soweit es um menschliche Krankheiten geht, die potentiell lebensbedrohlich sind oder «zur Entkräftung führen»),

- Pflicht, die Tierversuche - je nach Art und Ausmaß der Schmerzen, Leiden, Ängste und Schäden - einem von vier Schweregraden/Belastungskategorien („keine Wiederherstellung der Lebensfunktion“, „gering“, „mittel“ und „schwer“) zuzuordnen,

- grds. Verbot von Tierversuchen, wenn sie zu starken Schmerzen, schweren Leiden oder schweren Ängsten führen, die voraussichtlich lang andauern und nicht gelindert werden können (allerdings ist insbesondere auf Betreiben der deutschen Bundesregierung die Schutzklausel nach Art. 55 Abs. 3 eingefügt worden, die die Mitgliedstaaten dazu ermächtigt, in Ausnahmefällen einen solchen „schwerst belastenden“ Tierversuch vorläufig zu genehmigen; über die endgültige Genehmigung entscheidet dann die EU-Kommission im Benehmen mit dem Ausschuss nach Art. 55 Abs. 4),

- Pflicht zu regelmäßigen behördlichen Inspektionen in den Züchtungs-, Liefer- und Verwendereinrichtungen,

- Abhängigmachen der Genehmigung für einen Tierversuch von einer sog. „positiven Projektbeurteilung“ durch die zuständige Behörde (Bestandteile dieser Projektbeurteilung sind sowohl die Prüfung der 3 R, also ob der angestrebte Zweck nicht auch durch ein Verfahren ohne Tiere oder mit weniger Tieren oder mit geringeren Schmerzen, Leiden, Ängsten und Schäden der Tiere erreicht werden kann, als auch eine Schaden-Nutzen-Analyse, d. h. die Ermittlung und Bewertung von Art, Ausmaß und Zeitdauer der Schmerzen, Leiden, Ängste und Schäden und eine Bewertung des erwarteten wissenschaftlichen Nutzens sowie eine nicht näher definierte Abwägung zwischen Schaden und Nutzen),

- eine rückblickende Bewertung, obligatorisch bei Primatenversuchen und bei Tierversuchen der Belastungskategorie „schwer“, sonst nach Ermessen der Genehmigungsbehörde,

- die Pflicht zur Veröffentlichung sog. nichttechnischer Projektzusammenfassungen genehmigter Versuchsvorhaben, ausdrücklich mit dem Ziel, die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die genehmigten Tierversuche zu gewährleisten,

- die Festlegung der Pflicht der Mitgliedstaaten, die Entwicklung und Validierung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu fördern und Informationen darüber zu verbreiten.

Aber: die EU-Kommission wollte - ausdrücklich auch unter Hinweis auf Art. 13 AEUV - noch deutlich mehr, und ist daran von den Mitgliedstaaten, insbesondere auch von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gehindert worden:

- So ist von Deutschland durchgesetzt worden, dass das Erfordernis einer vorherigen behördlichen Genehmigung für einen Tierversuch nicht gilt, wenn es sich um sog. regulatorisch vorgeschriebene Tierversuche handelt (obwohl in solchen Fällen genauso intensiv geprüft

werden muss, ob es Ersatz- oder Ergänzungsmethoden gibt, die ohne Tiere, mit weniger Tieren oder mit weniger Tierbelastung auskommen, und obwohl in solchen Fällen ebenfalls eine Schaden-Nutzen-Analyse, also eine Bewertung des angestrebten Nutzens und eine Gegenüberstellung und Abwägung mit den Schmerzen, Leiden, Ängsten und Schäden der Tiere nötig ist);

- die Einbeziehung von Dekapoden in den Schutzbereich der Richtlinie ist gestrichen worden,
- die Einbeziehung von Föten anderer Wirbeltiere als Säugtiere in den Schutzbereich der Richtlinie ist gestrichen worden,
- die absolute Schmerz-Leidens-Grenze ist durch die Einführung der Schutzklausel nach Art. 55 Abs. 3 relativiert worden; danach kann also ein Mitgliedstaat in Ausnahmefällen auch einen schwerst belastenden Tierversuch vorläufig genehmigen; über die endgültige Genehmigung entscheidet dann die EU-Kommission im Benehmen mit dem nach Art. 55 Abs. 4 eigens dafür gebildeten Ausschuss;
- das von der EU-Kommission gewünschte Erfordernis, dass jeder, der Tierversuche durchführen will, dafür eine Zulassung benötigt und im Zulassungsverfahren seine Sachkunde unter Beweis stellen muss, sowie dass solche Zulassungen nur befristet erteilt werden, ist gestrichen worden,
- das Erfordernis, dass alle Einrichtungen, in denen Versuchstiere gezüchtet oder gehalten oder Tierversuche durchgeführt werden, mindestens zweimal jährlich, davon einmal unvorangekündigt, überprüft werden müssen, ist gestrichen worden,
- ebenso das Erfordernis, dass in jedem Mitgliedstaat zumindest ein Referenzlabor zur Entwicklung und Validierung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden eingerichtet und unterhalten werden muss,
- außerdem wurde das Mehrfachverwendungsverbot aufgeweicht, indem jetzt auch Tiere, die in einem Verfahren der Belastungsstufe «mittel» verwendet worden waren, erneut in einem Tierversuch verwendet werden können.

Es sind wohl auch von Deutschland, insbesondere von der deutschen Bundesforschungsministerin Schavan, weitere Reduzierungen des Schutzniveaus der Richtlinie angestrebt worden,

– insbesondere im Bereich der rückblickenden Bewertungen

– und im Bereich der absoluten Schmerz-Leidens-Grenze
Indiz: obwohl die EU-Richtlinie in Art. 15 Abs. 2 ausdrücklich solche starken Schmerzen, schweren Leiden und schweren Ängste verbietet, die voraussichtlich «lang anhalten», soll dieses Verbot in Deutschland nach dem von der Bundesregierung am 9. 1. 2012 vorgelegten Entwurf für eine Tierschutz-Versuchstierverordnung erst gelten, wenn die entsprechenden Belastungen „dauerhaft anhalten“ - s. § 26 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs für eine Tierschutz-Versuchstierverordnung.

Wir haben hier also einen Fall, wo der Schutzauftrag des Art. 13 AEUV von der EU-Kommission relativ ernst genommen worden ist und die Kommission letztlich von den Mitgliedstaaten - nach wie vor ist ja der Rat der EU das entscheidende Gesetzgebungsorgan - teilweise an der

Verwirklichung des von ihr angestrebten Schutzniveaus gehindert worden ist.

V. In den EU-Richtlinien, die Mindestanforderungen für das Halten von Nutztieren festlegen, ist - wie z. B. in der Richtlinie zur Schweinehaltung 2008/120 - das Tierschutzniveau nach wie vor sehr niedrig

Beispiele:

1. Für Mastschweine und Ferkel sind gem. Art. 3 Abs. 1 Buchstabe a nur äußerst geringe Bodenflächen vorgesehen, so z. B. für ein Schwein mit einem Durchschnittsgewicht von 85-110 kg nur 0,65 m² und bei über 110 kg 1 m².

Bei einem so minimalen Flächenangebot können die Tiere – weder den Kot- vom Liegebereich trennen, – noch Wühl- und Erkundungsverhalten zeigen, – noch auch nur einander zeitweilig ausweichen und sich bei Angriffen voneinander zurückziehen, – noch die für ein artgemäßes Verhalten notwendige Aufteilung in Ruhe- und Aktivitätsbereich durchführen.

D. h., dass durch diese minimalen Flächenvorgaben eine Fülle von sog. Grundbedürfnissen der Funktionskreise „artgemäßes Ruhen“, „Eigenkörperpflege“, „Erkundung“ und „Sozialverhalten“ lebenslang in erheblichem Ausmaß zurückgedrängt wird.

Eigentlich liegt darin ein Verstoß gegen die allgemeine EU-Nutztierhaltungsrichtlinie 98/58/EU. Denn diese schreibt in Art. 4 i. V. Anhang Punkt 7 Satz 2 vor:

Befindet sich ein Tier ständig oder regelmäßig in Haltungssystemen, so muss es über einen Platz verfügen, der der praktischen Erfahrung und wissenschaftlichen Erkenntnissen nach seinen physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen ist.

Das ist bei 0,65 m² für ein 85-kg-Schwein eindeutig nicht der Fall.

Da aber diese Richtlinien - die EU-Nutztierhaltungsrichtlinie einerseits und die EU-Schweinehaltungsrichtlinie andererseits - zueinander im Verhältnis der Gleichordnung und nicht in einem Verhältnis der Über- und Unterordnung stehen, ist es nicht möglich, zu sagen: „Weil mit Art. 3 Abs. 1 Buchstabe a der EU-Schweinehaltungsrichtlinie gegen Art. 4 i. V. mit Anhang Punkt 7 der EU-Nutztierhaltungsrichtlinie verstoßen wird, ist Art. 3 Abs. 1 Buchstabe a der EU-Schweinehaltungsrichtlinie ungültig.“

Allenfalls könnte man sagen:

- Art. 4 i. V. mit Anhang Punkt 7 Satz 2 der EU-Nutztierhaltungsrichtlinie konkretisiert das, was nach Art. 13 AEUV als Minimum notwendig ist - wenn also Art. 4 i. V. mit Anhang Punkt 7 Satz 2 der EU-Nutztierhaltungsrichtlinie nicht eingehalten wird, ist zugleich evident, dass den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen nicht in vollem Umfang Rechnung getragen worden ist und damit auch Art. 13 AEUV verletzt wird.
- Art. 13 AEUV steht als Rechtsnorm des sog. primären Unionsrechts im Verhältnis zu Richtlinien, die nur sekundäres Unionsrecht sind, im Verhältnis der Überordnung.
- D.h., man könnte möglicherweise mit dieser Begründung sagen: Art. 3 Abs. 1 Buchstabe a der EU-Schweinehaltungsrichtlinie verstößt gegen primäres Unionsrecht und ist damit ungültig.

- Diese Weg-Konkretisierung der sehr allgemein gehaltenen Anforderungen des Art. 13 AEUV mit Hilfe von Normen der allgemeinen EU-Nutztierhaltungsrichtlinie; auf diesem Weg Begründung, dass eine Rechtsnorm, die gegen die allgemeine EU-Nutztierhaltungsrichtlinie verstößt, zugleich auch Art. 13 AEUV verletzt und damit wegen eines Verstoßes gegen das primäre Unionsrecht für ungültig erklärt werden könnte - hat aber bislang noch niemand versucht.

2. Zwar gibt es in Art. 3 Abs. 4 und Abs. 9 für Sauen das Gebot der Gruppenhaltung (in neuen Betrieben ab 1. 1. 2003, in bestehenden Betrieben ab 1. 1. 2013); aber dennoch ist Einzelhaltung mit Fixierung in Abferkelbucht und im Kastenstand weiterhin zulässig für den Zeitraum „eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin bis vier Wochen nach dem Decken“.

Das bedeutet, dass immer noch eine Fixierung der Mutter-sauen für mehrere Wochen in Abferkelbucht und Kastenstand erlaubt ist.

Hier hat man einen relativ eindeutigen Verstoß gegen Art. 4 in Verbindung mit Anhang 7 Punkt 2 EU-Nutztierhaltungsrichtlinie (weil u. a. das Grundbedürfnis zum artgemäßen Ruhen verletzt ist, denn Sauen ruhen in Gruppen und nicht alleine) und auch gegen Anhang 7 Punkt 1:

Die der praktischen Erfahrung und wissenschaftlichen Erkenntnissen nach artgerechter Bewegungsfreiheit eines Tieres darf nicht so eingeschränkt sein, dass dem Tier unnötige Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Länger dauernde Fixationen von Sauen führen zu Leiden und Schäden:

Vom Wissenschaftlichen Veterinärausschusse der EU sind die Folgen der Kastenstandhaltung u. a. wie folgt beschrieben worden:

- Ausgeprägte Stereotypien (insbesondere Stangenbeißen und Leerkaugen),
- Aggression, gefolgt von Inaktivität und Reaktionslosigkeit,
- schwache Knochen und Muskeln,
- Herz-Kreislauf-Schwäche,
- Harnwegs-, Gesäuge- und Gebärmutterinfektionen (vgl. EU-SVC-Report Schweinev. 30. 9. 1997, S. 146)

Die Fixierung in der Abferkelbucht kann, wenn die Bucht tiergerecht gestaltet ist, auf wenige Tage oder jedenfalls eine Woche beschränkt werden, ohne dass Verluste durch erdrückte Ferkel zu befürchten sind. Ähnliches gilt für die Fixierung um den Zeitpunkt des Deckens herum.

Es ist also - ohne dass das hier abschließend entschieden werden kann - zumindest nahe liegend, dass mit der immer noch wochenlangen Fixierung der Sauen, wie sie durch Art. 3 Abs. 4 der EU-Schweinehaltungsrichtlinie erlaubt wird, gegen Art. 4 i. V. mit Anhang Punkt 7 der EU-Nutztierhaltungsrichtlinie und damit auch - weil diese Vorschrift die Anforderungen des Art. 13 AEUV zutreffend konkretisiert - gegen Art. 13 AEUV verstoßen wird, was zur Ungültigkeit von Art. 3 Abs. 4 der EU-Schweinehaltungsrichtlinie führen müsste.

Aber - wie gesagt - versucht hat diesen Weg noch niemand.

VI. Diese Beispiele lassen sich mit Bezug auf andere EU-Richtlinien zur Nutztierhaltung fortsetzen, z. B. anhand der EU-Masthühnerrichtlinie:

Die EU-Masthühnerrichtlinie sieht in Art. 3 Abs. 2 eine Besatzdichte von maximal 33 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Fläche vor.

Wenn aber bestimmte, in Anhang II der Richtlinie festgelegte - und relativ leicht einzuhaltende - Mindestkriterien eingehalten werden, ist eine Erhöhung der Besatzdichte auf 39 kg/m² erlaubt (Art. 3 Abs. 4).

Eine weitere Erhöhung auf 42 kg/m² wird durch Art. 3 Abs. 5 zugelassen, wenn besonders strenge, in Anhang V genannte Kriterien erfüllt werden können.

Das bedeutet - wenn man einmal von einem Mastendgewicht von 1,6 kg ausgeht - dass in der Endmast 21 Hühner bzw. 24 Hühner und (bei 42 kg) sogar 26 Hühner auf einem Quadratmeter Stallbodenfläche gehalten werden dürfen.

Dabei hat der (früher der EU-Kommission und jetzt der EFSA zugeordnete) Wissenschaftliche Ausschuss für Tiergesundheit und Tierschutz (AHAW) in seinem Bericht zur Masthühnerhaltung v. 21. 3. 2000 Untersuchungen aus dem Jahr 1988 zitiert,

- wonach schon eine Besatzdichte von 28 kg/m² (also in unserem Beispielsfall 17 Hühner pro m²) zu hoch sei, um noch ein normales Ruheverhalten aufkommen zu lassen. Vergleichende Untersuchungen mit Besatzdichten von 25 und 30, 24 und 32 sowie 30 und 36 kg/m² hätten einen Anstieg der Ruhestörungen bei der jeweils höheren Besatzdichte ergeben (EU Kommission, Bericht Masthühner 2000 Nr. 7.5.6 sowie Schlussfolgerung Nr. 25).

Aktuelle Untersuchungen an der Tierärztl. Hochschule Hannover haben ergeben, dass in drei Viertel aller Masthühnerherden, die mit den von der EU zugelassenen Besatzdichten gehalten werden, Fußballenveränderungen (Pododermatitiden) auftreten, überwiegend mit hohem Schweregrad.

Der AHAW ist schon im Jahr 2000 zu dem Schluss gelangt:

- „Es ist nach den Untersuchungen zum Verhalten und zu Beinschäden klar, dass die Besatzdichte 25 kg/m² oder weniger betragen muss, um größere Tierschutzprobleme weitgehend zu vermeiden, und dass es oberhalb von 30 kg/m² selbst bei guten Klimakontrollsystemen zu einem starken Anstieg bei der Häufigkeit ernsthafter Probleme kommt «(EU-AHAW 2000 Nr. 7.5.6).

Als Empfehlung hat der AHAW ausgesprochen:

- „Wenn die Besatzdichte über etwa 30 kg/m² hinausgeht, sind Probleme mit dem Wohlbefinden ungeachtet der Raumklimakontrollkapazität wahrscheinlich“ (EU-AHAW 2000 Nr. 13).

Wie Sie wissen, hält man sich in Österreich an diese Empfehlung (Obergrenze 30 kg/m²).

In Deutschland sind dagegen bei Kurzmast 35 kg und bei Mittellang- und Langmast 39 kg/m² erlaubt.

Zu der Frage, ob die EU-Richtlinie mit ihren erlaubten 33, 39 und 42 kg/m² gegen Art. 13 AEUV und damit gegen eine Norm des primären Unionsrechts verstößt (und deswegen für ungültig zu erklären wäre), könnte man wie folgt argumentieren:

- Wie die Untersuchungen zum nicht mehr artgemäßen Ruhen bei Besatzdichten oberhalb von 28, jedenfalls aber 30 kg/m² zeigen, ist bei Besatzdichten von 33, 39 und 42 kg/m² u. a. das Grundbedürfnis zum artgemäßen, ungestörten Ruhen in der Endmast massiv zurückgedrängt - das begründet einen Verstoß gegen die EU-Nutztierhaltungsrichtlinie, Art. 4 i. V. mit Anhang Punkt 7 Satz 2.
 - Wie die Untersuchungen zu den erhöhten Fußballenschäden bei Besatzdichten von jedenfalls mehr als 30 kg/m² zeigen, kommt es als Folge der räumlichen Enge und weil die Tiere gezwungen sind, ständig auf den eigenen Exkrementen zu stehen und zu liegen, u. a. zu Schmerzen und Leiden in Form von Pododermatitiden - das begründet einen Verstoß gegen die EU-Nutztierhaltungsrichtlinie, Art. 4 i. V. mit Anhang Punkt 7 Satz 1.
 - Damit ist - wenn man davon ausgeht, dass dieser Anhang Punkt 7 das Rücksichtnahmegebot des Art. 13 AEUV zutreffend konkretisiert - auch Art. 13 AEUV verletzt.
 - Die hohen Besatzdichten der Masthühnerrichtlinie verstoßen also gegen primäres Unionsrecht und müssten für ungültig erklärt werden.
- Aber, wie gesagt: Versucht worden ist dieser Weg bis jetzt noch nicht.

Die 10% Regelung im Tierschutz - ein österreichweiter Vergleich mit Schwerpunkt Rinderhaltung

Walter Breininger*¹

Einleitung

Im Jahr 2005 wurden die teilweise sehr unterschiedlichen Tierschutzgesetze der Länder aufgehoben und von einem bundeseinheitlichen Tierschutzgesetz abgelöst. Somit entschieden zumindest für alle neuen Baumaßnahmen nicht mehr Landesgrenzen, auf welche Weise eine Kuh aufzustellen ist.

Mit dieser 1. Tierhalteverordnung wurden gleichzeitig Übergangsfristen festgelegt, die die Möglichkeit boten, nicht sofort sondern nach einer angemessenen Frist die Tierhaltung gemäß den vorgegebenen Richtlinien anzupassen. Durch die Berücksichtigung der außer Kraft gesetzten Landesregelungen ergaben sich zwei Übergangsfristen, die erste bis Ende 2011 und die zweite bis Ende 2019.

Im Jahr 2010 wurde die 1. Tierhalteverordnung dahingehend novelliert, dass für alle Ställe, die bereits vor dem 1.1.2005 gebaut wurden, eine 10%-Toleranzregelung in Anspruch genommen werden kann, wenn

- gemeinschaftliche Bestimmungen nicht berührt werden,
- das Wohlbefinden der Tiere auch im Falle einer Abweichung nicht eingeschränkt ist,
- der erforderliche bauliche Anpassungsbedarf unverhältnismäßig hoch ist und
- die Abweichung der Behörde (vor Ende der Übergangsfrist) gemeldet wird.

Die Gründe für diese Vorgangsweise waren, dass absehbar ein sehr hoher Anteil an Betrieben die notwendigen Baumaßnahmen bis zum Ende der Übergangsfrist nicht umsetzen kann.

Somit musste eine flexiblere Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse auf den Betrieben gefunden werden. Diese wurde auch in der Regelung, 10% von den vorgegeben Richtwerten abweichen zu können, unter Berücksichtigung der oben angeführten Einschränkungen gefunden.

Das heißt aber nicht, dass diese Verminderung um 10% eine gelungene Lösung darstellt, sondern lediglich, dass diese Maßnahme, wie der Begriff schon ausdrückt, toleriert wird.

(Toleranz – aus dem Lateinischen „tolerare“, was so viel bedeutet wie „erdulden, ertragen, ...“

im Gegensatz zu Akzeptanz – von „accipere“, gutheißen, gut finden ... ,,)

1/3 der Betriebe nutzt 10% - Toleranzregelung

Wie viele Betriebe österreichweit die Möglichkeit die 10%-Toleranzregelung in Anspruch zu nehmen Gebrauch gemacht haben, ist nicht dokumentiert.

Aber anhand des Bezirkes Weiz, einer Region in der Oststeiermark mit einer vielfältigen Flächennutzung und unterschiedlichster Tierhaltung ist zu erkennen, dass dieses Angebot sehr stark angenommen wurde. Für den Bereich Rinder haben von knapp 1500 Rinderbetrieben fast 500 Betriebe, das bedeutet 30% der Tierhalter, um die 10%-Toleranzregelung angesucht.

Das bedeutet jedoch nicht, dass ein so hoher Prozentsatz der Betriebe den gesamten Bestand tatsächlich unter dem Mindeststandard aufgestellt hat. Wenn Abweichungen auftreten, dann nur bei einem Teilaspekt der Aufstallung oder bei einer Tiergruppe. Zusätzlich spielt aber ein hoher Grad an Unsicherheit eine Rolle, die einige dazu veranlasst hat, sicherheitshalber das Ansuchen zu stellen.

Nicht erfasst davon sind diejenigen Betriebe, die unterhalb der 10% - Regelung liegen, und auch durch diese Möglichkeit nicht mehr zu „retten“ sind.



¹ Landwirtschaftskammer Steiermark, Fachabteilung Landwirtschaftliches Bauen, Hamerlinggasse 3, 8010 GRAZ

* Ansprechperson: Dipl.Ing. Walter BREININGER, E-mail: walter.breininger@lk-stmk.at

Der Vollzug und die Auslegung der 10%-Toleranzregelung wurde in die Hände der Länder gelegt.



Interpretation der 10% - Toleranzregelung im Ländervergleich (siehe Tabelle)


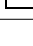
Was durch die Gegenüberstellung gut zu erkennen ist, nämlich die teilweise sehr unterschiedliche Sichtweise auf ein und die selbe Sachlage, war sicher nicht Absicht der einzelnen Bundesländer und auch nicht Intention des Bundes, nämlich ein einheitliches Bundestierschutzgesetz wieder zu „verändern“.

Zusätzlich zu den ungleichen Interpretationen kommen noch völlig verschiedene Vorgangsweisen bei den Kontrollen vor Ort dazu.

Einmal wird mit Maßband auf Millimeter genau geprüft, ein anderes Mal nach dem Motto „Ich nehme sicher kein Maßband in die Hand“, was für Sach- und Hausverstand spricht, aber die Thematik nicht gerade gerechter gestaltet.

	V	T	S	K	ST	OÖ	NÖ	B
Anbindehaltung - Länge / Breite	10% angewandt	Sonderlösung	10% angewandt	10% angewandt	10% angewandt	10% angewandt	10% angewandt	10% angewandt
Barnsockel	10% angewandt	10% angewandt	10% angewandt	10% angewandt	10% angewandt	10% angewandt	10% angewandt	10% angewandt
Bewegungsfreiheit	10% angewandt	10% angewandt	10% angewandt	10% nicht angewandt	10% nicht angewandt	10% angewandt	10% angewandt	10% angewandt
Seitenbegrenzung	10% angewandt	10% angewandt	10% angewandt	10% angewandt	10% angewandt	10% angewandt	10% angewandt	10% angewandt
Güllerost	10% angewandt	10% angewandt	10% angewandt	10% angewandt	10% angewandt	10% angewandt	10% angewandt	10% angewandt
Fressplatzbreite	10% angewandt	10% angewandt	10% angewandt	10% angewandt	10% angewandt	10% angewandt	10% angewandt	10% angewandt
Liegeboxen - Länge / Breite	10% angewandt	10% angewandt	10% angewandt	10% angewandt	10% angewandt	10% angewandt	10% angewandt	10% angewandt
Lauf-/Fressgänge (320/250)	10% angewandt	10% angewandt	10% angewandt	10% angewandt	10% angewandt	10% angewandt	10% angewandt	10% angewandt
reduz. Lauf-/Fressgänge (280/220)	10% angewandt	Sonderlösung	10% angewandt	10% angewandt	10% nicht angewandt	10% angewandt	10% angewandt	10% angewandt
Spaltenböden	10% angewandt	10% angewandt	10% angewandt	10% angewandt	10% angewandt	10% angewandt	10% angewandt	10% angewandt
Fensterflächen	10% angewandt	10% angewandt	10% angewandt	10% angewandt	10% angewandt	10% angewandt	10% angewandt	10% angewandt
Kälberhaltung	10% angewandt	10% angewandt	10% angewandt	10% angewandt	10% angewandt	10% angewandt	10% angewandt	10% angewandt

 10% angewandt
 Sonderlösung

 10% nicht angewandt
 keine Angaben

Wie ist es zu den verschiedenen Ergebnissen gekommen?

Unterschiedliche Fragestellungen führten zu verschiedenartigen Ergebnissen.

Das beginnt bereits bei der Beurteilung eines Aufstallungssystems.

Das System der Anbindehaltung wurde vom Großteil der Länder als eine Aufstallung gesehen, die durch deren Länge und Breite definiert ist, die unabhängig voneinander beurteilt werden können. Aber nicht überall wurde das so gesehen. Hier wurde Anbindehaltung als eine Einheit gesehen, bei der die Abweichungen nur in Summe 10% betragen dürfen.

Kann auf bereits einmal reduzierte Maße noch einmal die 10%-Regelung angewandt werden?

Dieser Punkt wurde ebenfalls unterschiedlich interpretiert. Bei Lauf- und Fressgangbreiten in Laufstallungen gibt es

unter den Bundesländern die unterschiedlichsten Sichtweisen, die sich von „nicht möglich“ über „möglich“ bis zu „teilweise möglich“ erstrecken.

Auch die Frage, ob man überhaupt von allen Maßen 10% abziehen darf, wurde nicht einheitlich gesehen. Die Beurteilung der Bewegungsfreiheit in der Anbindehaltung stellt eine solche differenzierte Sichtweise dar.

Und beim Punkt, welche bauliche Maßnahme noch als vertretbare anzusehen ist und welche nicht mehr, unterschieden sich ebenfalls die Ansichten. In einem Bundesland ist der Austausch der Gülleroste noch zumutbar, für ein anderes bereits ein großer baulicher Eingriff.

Ein bundeseinheitliches Tierschutzgesetz sollte nicht durch zu unterschiedliche Interpretationen abgewandelt werden können. Für die Zukunft wäre es daher wünschenswert, wenn sich alle dafür Verantwortlichen genügend Zeit dafür nehmen und sich auch für einheitliche Ergebnisse einsetzen würden.

Wie kann die Scheu von Mutterkühkälbern vor dem Menschen verringert werden?

Johanna Probst^{1,2*}, Anet Spengler Neff¹, Florian Leiber², Michael Kreuzer² und Edna Hillmann²

1. Zusammenfassung

In dieser Studie wurde untersucht, wie sich ein positives Handling, durchgeführt an Kälbern aus der Mutterkuhhaltung, innerhalb der ersten vier Wochen nach der Geburt, auf deren Verhalten gegenüber Menschen auswirkt. Dazu wurden insgesamt 27 Kälber nach der Geburt in je eine Kontroll- (KG) und eine Behandlungsgruppe (BG) eingeteilt. BG-Kälber erhielten innerhalb der ersten vier Wochen mehrere positive Behandlungen. Auf dem Betrieb wurden 6 Ausweichdistanztests und auf dem Schlachthof Verhaltensbeobachtungen durchgeführt. Blut- und Fleischproben der Tiere wurden hinsichtlich stressanzeigender Parameter analysiert. Die positiv behandelten Tiere zeigten eine geringere Ausweichdistanz

gegenüber Menschen und weniger Abwehrverhalten am Schlachthof. Die Blutproben von BG-Kälbern wiesen tendenziell geringere Cortisolkonzentrationen auf und an den Fleischproben der BG-Tiere wurden niedrigere Scherkräfte gemessen, was bedeutet, dass das Fleisch zarter war. Ein positives Handling kann die Scheu von extensiv gehaltenen Kälbern gegenüber Menschen verringern und dies ist auch noch 9 Monate später am Verhalten der Tiere und stressanzeigenden Parametern messbar.

Schlagwörter: Handling, Mensch-Tier-Beziehung, Stress, Fleischqualität

Keywords: Handling, Human-animal-relationship, Stress, Meat quality

2. Einleitung

Seit den siebziger Jahren hat die extensive Haltung von Mutterkühen und ihrem Nachwuchs stark zugenommen. Dieser Betriebszweig zeichnet sich einerseits durch eine artgerechte Haltung aus, andererseits verhalten sich die Tiere oftmals sehr scheu und ängstlich gegenüber dem Menschen. Dies beruht darauf, dass der direkte Kontakt zwischen Mensch und Tier, wie er beispielsweise in der Milchviehhaltung durch das tägliche Melken und das Füttern der Kälber mit Milch aus Nuckeleimern entsteht, bei der Haltung von Mutterkühen und ihrem Nachwuchs wegfällt. Hier treffen Mensch und Tier meist nur dann direkt aufeinander, wenn notwendige Maßnahmen durchgeführt werden. Dazu gehören unter anderem das Einziehen der Ohrmarken in den ersten Lebenstagen sowie das Kastrieren männlicher Kälber, Impfungen und die medikamentöse Versorgung erkrankter Tiere. All diese Eingriffe sind unangenehm für die Tiere und nicht selten mit Schmerzen verbunden. Deshalb erfahren die Tiere das direkte Zusammentreffen mit Menschen oftmals als negativ und stressvoll. Dieser Zusammenhang und der meist ausgeprägte Mutterinstinkt der Kühe führen in der Regel zu scheuen, manchmal auch aggressiven Tieren, was wiederum den Umgang erschwert.

Ein positiver Umgang mit Tieren wirkt sich auch positiv auf deren Wohlbefinden aus. So kann sich ein positives Handling bei Rindern vorteilhaft auf das Gewicht der Tiere (TURNER et al., 2010), die Fleischqualität (LENSINK et al., 2000a) und den Umgang mit ihnen (BOISSY et al., 1988) auswirken. Die meisten der Studien mit Kälbern wurden allerdings mit Tieren aus der Milchviehhaltung durchgeführt. Bei Kälbern, die unter diesen Aufzuchtbedingungen

groß geworden sind, besteht der Vorteil von direktem menschlichen Kontakt und Fütterung aus Menschenhand. Bei Tieren aus der Mutterkuhhaltung, bei denen erhöhter Handlungsbedarf besteht, ist nicht bekannt, ob sich damit der Stress für die Tiere und die Menschen, die mit ihnen arbeiten, wesentlich vermindern lässt.

3. Tiere und Methoden

Diese Studie wurde in einer 50 Mütterkühe umfassenden Herde eines Praxisbetriebes im Kanton Luzern (CH) durchgeführt. Dazu wurden 27 Kälber der Rasse Limousin x Milchvieh abhängig von Geburtstag und Geschlecht in eine Kontrollgruppe (KG = 8 weiblich, 6 männlich) und eine Behandlungsgruppe (BG = 7 weiblich, 6 männlich) eingeteilt. Alle in den Versuch aufgenommenen Kälber wurden zwischen März und August geboren und nach dem Aufenthalt in der Abkalbebox mit allen anderen Mitgliedern der Herde in einem Laufstall mit angegliedertem, frei zugänglichem Auslauf gehalten. Bei entsprechender Witterung ging die gesamte Herde auf die Weide. Immer am ersten Lebenstag erhielten alle Kälber zwei Ohrmarken eingesetzt und die männlichen Tiere wurden kastriert. Da der Betrieb dem Schweizer Label „Natura Beef“ angegliedert ist, wurden alle Jungtiere im Alter von 10 Monaten zu einem 30 km entfernten Schlachthof (mit immer demselben Transportfahrzeug) gefahren und dort geschlachtet. Die Tiere des Versuches wurden, dem Alter entsprechend, in vier Gruppen zum Schlachthof gebracht. Dort wurde vermieden, dass die Versuchstiere mit fremden Artgenossen aufgestellt wurden. Sie wurden mit einem Bolzenschuss betäubt und danach mittels Bruststich entblutet.

¹ FiBL, Forschungsinstitut für Biologischen Landbau, Fachgruppe Tierhaltung, Ackerstrasse, Postfach, CH-5070 FRICK

² ETH Zürich, Institut für Agrarwissenschaften, Universitätstrasse 2, CH-8092 ZÜRICH

* Ansprechperson: Johanna PROBST (MSc agr), E-mail: johanna.probst@fibl.org

3.1 Positive Behandlung der Tiere

Jedes BG-Tier wurde insgesamt sechs Behandlungssessionen unterzogen, wobei jede dieser Sessionen zwei mal 10 Minuten dauerte und von einer halbstündigen Pause unterbrochen war. Die Behandlungen starteten jeweils am zweiten Lebenstag des Kalbes und wurden mit einer einmaligen, fünfminütigen Behandlung der Mutter des entsprechenden Kalbes eingeleitet. Daraufhin begann die Behandlung des Kalbes. Diese wurde am dritten und vierten Lebenstag sowie an weiteren drei Tagen innerhalb der folgenden drei Wochen wiederholt. Insgesamt wurde jedes BG-Kalb 120 Minuten lang während der ersten vier Lebenswochen dieser positiven Behandlung unterzogen (*Abbildung 1*). Die ersten drei Sessionen fanden in der Abkalbebucht statt, wo Kuh und Kalb von der Herde separiert waren. Die folgenden drei Behandlungen wurden an dem Ort durchgeführt, an welchem sich das Kalb jeweils aufhielt. Dies konnte der nur für Kälber zugängliche, eingestreute Kälberbereich in der Mitte des Laufstalles, im Laufstall der Kühe oder auf der Weide sein.

Die Behandlung basierte auf der TTouch® Methode nach TELLINGTON-JONES et al. (2007). Dabei wurde die Haut des Tieres mit der Hand in 1/4 Kreisen an von uns vorher definierten Regionen des Körpers leicht verschoben. Diese Regionen beinhalteten die Schulter, den ventralen Hals, den Widerrist (SCHMIED et al., 2004), die Ohren und die Stirn, die Wamme, die Beine und den gesamten Rücken. Für die Anwendung der TTouch® Methode haben wir uns entschieden, weil sie hinsichtlich Geschwindigkeit (1-3 sec/TTouch®), Intensität und Richtung (im Uhrzeigersinn) detailliert definiert ist und dadurch praktikabel wiederholt werden kann. Nach ZURR (2005) und TELLINGTON JONES et al. (2007) wird ihr auch eine wohltuende Wirkung nachgesagt, welche die Konzentration beim durchführenden Menschen sowie dem die Behandlung empfangenden Tier stärkt.

3.2 Datenerfassung zum Verhalten der Tiere auf dem Betrieb

Jedes der 27 Tiere wurde sechs Mal einem Ausweichdistanztest (AWD-Test) (nach WAIBLINGER et al., 2003) unterzogen (*Abbildung 1*).

Die Tiere wurden von einer ihnen am Anfang unbekanntem Person getestet. Drei der Tests fanden auf der Weide und drei im Laufstall statt. Zu Beginn eines jeden Tests wurde sichergestellt, dass das zu testende Tier einen Mindestabstand von 3 m zu anderen Artgenossen einhielt. Dann näherte sich die Testperson mit einer Geschwindigkeit von 1 m pro Sekunde und einem im 45° Winkel zum Körper gehaltenen Arm frontal dem Tier an. Die Person vermied es, dem Tier in die Augen zu sehen, und die Handfläche der ausgestreckten Hand wurde nach oben gerichtet. Das Ziel des Ausweichdistanztestes war, zu erfassen, ob das Tier sich von der Person berühren ließ oder, bei einem Ausweichen, die Distanz zwischen dem Flotzmaul des Tieres und der Hand der Person zu schätzen. Außerdem wurde erfasst, ob sich ein Tier freiwillig der Person angenähert hat oder nicht.

3.3 Datenerfassung zum Verhalten der Tiere auf dem Schlachthof

Alle Tiere wurden am Schlachthof vom Wartebereich, wo sie gemeinsam aufgestellt waren, vom Schlachthofpersonal durch einen Treibgang zur Betäubungsbox getrieben. Die Betäubungsbox war so konzipiert, dass der Betäubende am kurzen Ende der Box frontal vor dem Tier stand und es aus dieser Position heraus mit dem Bolzenschussgerät betäubte. Eine Person, die seitlich neben der Box positioniert war, erfasste das Verhalten von jedem Tier mittels eines zuvor definierten Scores. Dabei wurde erhoben, wie sich das jeweilige Tier dem Betäuber gegenüber verhielt (*Abbildung 1*). Das Verhalten wurde in drei Kategorien eingeteilt:

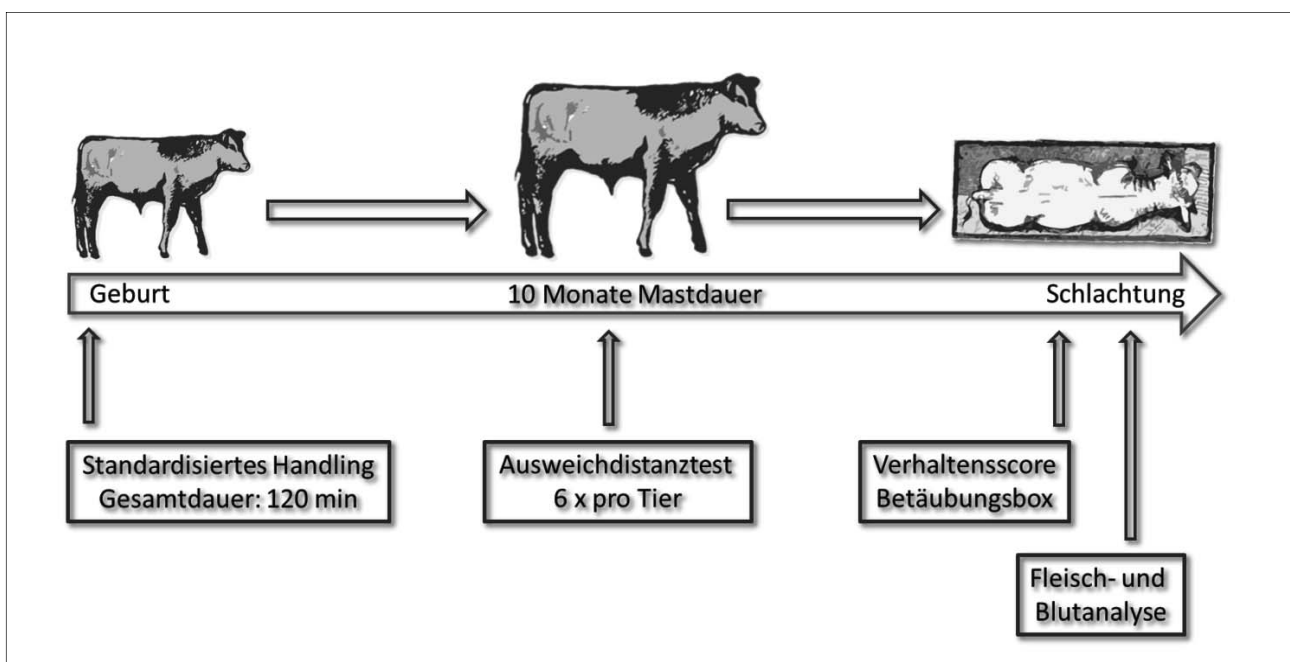


Abbildung 1: Versuchsdesign von der Geburt bis zur Schlachtung mit den jeweiligen Datenerfassungen bezüglich Verhalten und physiologischer Parameter (Blut und Fleisch)

Score 1 = Tier versucht, Kopf zu entziehen/rückwärts zu treten

Score 2 = Tier verhält sich neutral

Score 3 = Tier reckt der Person den Kopf entgegen

3.4 Datenerfassung Blutproben

Während des Entblutens auf dem Schlachthof wurden von jedem Tier Blutproben zur Analyse aufgefangen (Abbildung 1). Diese gekühlten Proben wurden später zentrifugiert, das Serum abpipettiert und dann tiefgefroren. Die Analyse hinsichtlich der stressanzeigenden physiologischen Parameter Cortisol, Glukose und Laktat wurde vom Universitätsspital Zürich durchgeführt.

3.5 Datenerfassung Fleischproben

Nach der Schlachtung und vor der endgültigen Zerlegung wurde jedem Schlachtkörper ein Probenstück des langen Rückenmuskels (*Musculus longissimus dorsi*) entnommen, vakuum-verpackt und dann über 21 Tage bei 4° C gereift. Anschließend wurden drei Fleischqualitätsindikatoren analysiert. Dies beinhaltete die Messung der Fleischfarbe (L*a*b*-System mit Chroma Meter/Model 300-CR, Minolta, Dietikon, CH), der Garverluste während einem einstündigen Wasserbad bei 72 ° C in der Vakuumverpackung und der Scherkraft (Methode Warner-Bratzler, TA-XT2 Texture Analyser, Surrey, UK) (Abbildung 1).

3.6 Statistiken

Lineare gemischte Effekte Modelle wurden zur Auswertung der wiederholten AWD-Tests angewandt. Dabei wurden als erklärende Variablen die Behandlung (Behandlungsgruppe/Kontrollgruppe) und die Testwiederholungen definiert, als zufällige Effekte wurden die wiederholten Messungen pro Tier berücksichtigt. Die Ergebnisse der Verhaltensbeobachtungen in der Betäubungsbox wurden mit Pearson's Chi-Quadratstest und die Fleischqualitäts- und Bluteigenschaften mit dem Mann-Whitney-U-Test ausgewertet.

4. Ergebnisse

4.1 Verhalten der Tiere auf dem Betrieb

Der AWD-Test zeigte, dass, unabhängig davon, ob auf der Weide oder im Stall durchgeführt, die BG-Kälber eine

geringere Ausweichdistanz als ihre unbehandelten Artgenossen gegenüber einer Person einhielten ($F_{1,38} = 40.0$; $P < 0.001$). Generell war die Ausweichdistanz auf der Weide grösser als im Stall. Insgesamt wurden 81 Ausweichdistanztests durchgeführt. Davon wurde bei 18 eine freiwillige Annäherung des Tieres an die Person registriert. 16 davon wurden von BG-Tieren getätigt.

4.2 Verhalten der Tiere auf dem Schlachthof

Die Verhaltensbeobachtungen in der Betäubungsbox ergaben, dass KG-Tiere vermehrt Ausweichverhalten mit dem Kopf (Score 1) gegenüber dem Betäuber zeigten ($P < 0.01$). Score 1 trat bei BG-Tieren überhaupt nicht auf und Score 3 wurde von mehr als 50 % der BG-Tiere gezeigt (Abbildung 2).

4.3 Blutproben

Die BG-Tiere wiesen tendenziell geringere Cortisolkonzentrationen im Blutserum auf ($P < 0.055$) als KG-Tiere. Bei Glukose und Laktat traten keine Unterschiede zwischen den beiden Gruppen auf.

4.4 Fleischproben

Bei den KG-Tieren wies das gegarte Fleisch höhere Scherkraftwerte auf als bei BG-Tieren. Bei der Farbmessung und der Berechnung der Garverluste ergaben sich keine Unterschiede.

5. Diskussion

Die Ergebnisse dieses Versuches zeigen, dass bei Kälbern aus der Mutterkuhhaltung eine positive Behandlung durch den Menschen, die in den ersten vier Lebenswochen durchgeführt wird, dazu in der Lage ist, stressanzeigendes Verhalten sowie das Niveau von stressanzeigenden, physiologischen Parametern zu vermindern.

Auf dem Betrieb wurde dies durch die verminderte Ausweichdistanz und die häufiger aufgetretene freiwillige Annäherung bei BG-Kälbern sichtbar. Dies verdeutlicht, dass die BG-Tiere eine verminderte Furcht vor Menschen zeigten. Ähnliche Ergebnisse fanden KROHN et al. (2001) in einer Studie mit Milchviehkälbern. Dabei wurden Tiere aus der Milchviehhaltung verwendet, welche der Rasse Danish Friesian angehörten und mittels Eimertränke auf-



Abbildung 2: Verteilung der erfassten Scores innerhalb der Betäubungsbox bei den Tieren der beiden Versuchsgruppen. (1 = Tier versucht Kopf zu entziehen/rückwärts zu treten, 2 = Tier verhält sich neutral, 3 = Tier reckt der Person den Kopf entgegen)

gezogen wurden. In unserem Versuch wurde mit Tieren der Rasse Limousin gearbeitet, die u.a. für ihre Erregbarkeit bekannt ist (GREGORY, 2008). Außerdem wurde in unserem Versuch nicht mit Futter aus Menschenhand als „Verstärker“ gearbeitet, wie es in anderen Studien der Fall war (siehe: LENSINK et al., 2000b). Trotzdem war ein Effekt der Behandlung in der vorliegenden Untersuchung sichtbar.

Die Auswirkungen des Handlings auf das Verhalten der Tiere waren auch noch nach neun Monaten am Schlachthof messbar (PROBST et al., 2012). Die Behandlung von Tieren zu frühen Zeitpunkten ihres Lebens kann demnach weitreichende Folgen auf deren physiologische Stressantwort in der Zukunft haben (GRANDIN, 1997). Zusätzlicher menschlicher Kontakt führt zu vermindertem Ausweichverhalten der Rinder vor dem Menschen (BOIVIN et al., 2009).

Stressvolle Situationen, wie sie besonders auf dem Schlachthof entstehen, führen zu einem Anstieg der stressgekoppelten Hormone wie z.B. Cortisol. Diese führen durch erhöhte Glykogenolyse und Lipolyse zu erhöhten Werten an Glukose und Laktat im Blut, welche somit ebenfalls Indikatoren für Stress sind. In unserem Versuch wurden tendenziell geringere Cortisolkonzentrationen im Blut von BG-Tieren gemessen. BOISSY et al. (1988) konnten ebenfalls einen geringeren Anstieg an Cortisol im Blut von behandelten Tieren messen, die zuvor verschiedenen Verhaltenstests unterzogen worden waren.

Stress vor oder während der Schlachtung kann auch Auswirkungen auf die Fleischqualität haben. Der wohl bekannteste Fleischqualitätsmangel beim Rind, der in Verbindung mit Stress entsteht, ist das sogenannte DFD-Fleisch, Fleisch das dunkel, fest und trocken ist. Jedoch auch zähere Fleischproben, angezeigt durch erhöhte Scherkraftwerte, sind ein Anzeichen für gestresste Tiere. Genau wie in unserer Studie fanden auch DEL CAMPO et al. (2010) und VOISINET et al. (1997) zarteres Fleisch bei Tieren, die sich weniger aufgeregt verhielten als ihre Artgenossen. KING et al. (2006) fanden eine positive Korrelation zwischen Cortisolkonzentrationen im Blut und Scherkraftwerten beim Fleisch, wenn es von Tieren stammte, die starkem Stress ausgesetzt waren.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass ein frühes positives Handling, durchgeführt an Kälbern aus der Mutterkuhhaltung, Effekte auf das Verhalten der Tiere und auf deren Fleischqualität hat: Die behandelten Tiere waren einfacher im Umgang und wiesen eine bessere Fleischqualität auf als nicht behandelte Tiere.

Literatur

- BOISSY, A. u. M.F. BOUISSOU, 1988: Effects of early handling on heifers' subsequent reactivity to humans and to unfamiliar situations. *Applied Animal Behaviour Science* 20, 259-273.
- BOIVIN, X., F. GILARD, u. D., EGAL, 2009: The effect of early human contact and the separation method from the dam on responses of beef calves to humans. *Applied Animal Behaviour Science* 120, 132-139.
- DEL CAMPO, M., G. BRITO, J. SOARES DE LIMA, P. HERNÁNDEZ u. F. MONTOSSI, 2010: Finishing diet, temperament and lairage

time effects on carcass and meat quality traits in steers. *Meat Science* 86, 908-914.

- GRANDIN, T., 1997: Assessment of stress during handling and transport. *Journal of Animal Science* 75, 249-257.
- GREGORY, N.G., 2008: Animal welfare at markets and during transport and slaughter. *Meat Science* 80, 2-11.
- KING, D.A., C.E. SCHUEHLE PFEIFFER, R.D. RANDEL, T.H. WELSH, R.A. OLIPHINT, B.E. BAIRD, K.O. CURLEY, R.C. VANN, D.S. HALE and J.W. SAVELL, 2006: Influence of animal temperament and stress responsiveness on the carcass quality and beef tenderness of feedlot cattle. *Meat Science* 74, 546-556.
- KROHN, C.C., J.G. JAGO u. X. BOIVIN, 2001a: The effect of early handling on the socialisation of young calves to humans. *Applied Animal Behaviour Science* 74, 121-133.
- LENSINK, B.J., X. BOIVIN, P. PRADEL, P. LE NEINDRE u. I. VEISSIER, 2000a: Reducing veal calves' reactivity to people by providing additional human contact. *Journal of Animal Science* 78, 1213-1218.
- LENSINK, B.J., X. FERNANDEZ, X. BOIVIN, P. PRADEL, P. LE NEINDRE u. I. VEISSIER, 2000b: The impact of gentle contacts on ease of handling, welfare, and growth of calves and on quality of veal meat. *Journal of Animal Science* 78, 1219-1226.
- PROBST, J.K., SPENGLER NEFF, A., LEIBER, F., KREUZER, M., HILLMANN, E., 2012: Gentle touching in early life reduces avoidance distance and slaughter stress in beef cattle. *Applied Animal Behaviour Science*, doi:10.1016/j.applanim.2012.03.002
- SCHMIED, C., S. WAIBLINGER und X. BOIVIN, 2004: Imitation des sozialen Leckens durch den Menschen: Auswirkungen auf die Kuh-Mensch-Beziehung. Aktuelle Arbeiten zur artgemäßen Tierhaltung; KTBL-Schrift 437, 165-172.
- TELLINGTON-JONES, L. und B. LIEBERMANN, 2007: *Tellington Training für Pferde: Das grosse Lehr- und Praxisbuch*. Verlag Franckh-Kosmos, Stuttgart. 1. Auflage
- TURNER, S.P., E.A., NAVAJAS, J.J., HYSLOP, D.W., ROSS, R.I., RICHARDSON, N., PRIETO, M., BELL, M.C., JACK u. R., ROEHE, 2011: Associations between response to handling and growth and meat quality in frequently handled *Bos taurus* beef cattle. *Journal of Animal Science* 89, 4239-4248.
- VOISINET, B.D., T. GRANDIN, S.F. O'CONNOR, J.D., TATUM u. M.J. DEESING, 1997: *Bos indicus*-cross feedlot cattle with excitable temperaments have tougher meat and a higher incidence of borderline dark cutters. *Meat Science* 46, 367-377.
- WAIBLINGER, S., C. MENKE u. D.W. FOLSCH, 2003: Influences on the avoidance and approach behaviour of dairy cows towards humans on 35 farms. *Applied Animal Behaviour Science* 84, 23-39.
- ZURR, D., 2005: *TTEAM und TTouch in der tierärztlichen Praxis*. Verlag Sonntag, 1. Auflage.

Danksagung

Unser Dank geht an die Stiftung Philantropia, die diese Studie überhaupt erst möglich gemacht hat. Außerdem bedanken wir uns herzlich bei der Familie Gassmann aus Dagmersellen, die uns ihre Mutterkuhherde für dieses Projekt zur Verfügung gestellt hat, sowie bei der Firma Bell AG, Oensing, für die freundliche Genehmigung der Datenerhebung auf ihrem Betrieb sowie die zur Verfügung gestellten Fleischproben.

Tipps für den richtigen Umgang mit Weiderindern

Johann Häusler^{1*}

Zusammenfassung

Die Nutzung der Almen und Berggebiete durch Weidetiere einerseits und durch den Tourismus andererseits liegt durchaus im Interesse der Öffentlichkeit und deshalb werden auch beide Nutzungen von der Allgemeinheit gefördert. Wenn allerdings dermaßen unterschiedliche Nutzungsansprüche aufeinandertreffen, schlummert dahinter gehöriges Konfliktpotenzial und, wie aus den Schlagzeilen des letzten Sommers abzulesen ist, scheinen sich vor allem Unfälle mit Rindern zu häufen. Solche

Unfälle sind jedoch immer mit Schmerzen und oft auch mit langwierigen Gerichtsverhandlungen mit unsicherem Ausgang verbunden. Aus diesem Grund sollte es erst gar nicht so weit kommen. Um Unfälle zu vermeiden, muss einerseits der Tierhalter die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen treffen und andererseits sollte sich der Tourist über die Verhaltensweisen von Weidetieren informieren. Würde man sich an gewisse Grundregeln halten, könnten viele Unfälle vermieden werden.

Einleitung

„Wanderer von Kühen niedergetrampelt!“

„Kühe attackieren deutsches Urlauberpaar“

„Wieder Wanderer nach Kuh-Attacke verletzt – Fünfte Attacke in diesem Sommer“

Solche und ähnliche Nachrichten scheinen sich in letzter Zeit zu häufen. Doch warum kommt es gerade in den letzten Jahren zu dieser „Häufung“ von schmerzhaften Konflikten zwischen Touristen und Rindern? Bei näherer Betrachtung springen hauptsächlich folgende Ursachen ins Auge:

- Die Bewegung in frischer Luft und freier Natur begeistert immer mehr Menschen. Sowohl der herkömmliche Wandertourismus als auch Trendsportarten wie „Nordic Walking“ oder „Mountainbiking“ u. dgl. mehr boomen.
- Immer weniger Menschen sind den Umgang mit Tieren, im Speziellen mit Rindern gewohnt, und wissen über das natürliche Verhalten der Tiere Bescheid.
- Oft werden Hunde mitgeführt, die noch dazu vielfach nicht angeleint werden.
- Die Zahl der Mutterkühe auf den Almen und Weiden nimmt zu. Diese Kühe besitzen einen wesentlich stärker ausgeprägten Mutterinstinkt als Milchkühe, wobei Rasse und Temperament eine zusätzliche Rolle spielen. Nicht selten findet sich in diesen Herden auch ein Deckstier, das bedeutet: zusätzliches Gefahrenpotenzial.
- Viele Betriebe werden im Nebenerwerb geführt und die Herden werden immer größer. Als Folge bleibt für das Einzeltier immer weniger Zeit und der Tier-Mensch-Kontakt reduziert sich – die Tiere werden „scheuer“.

Die oben angeführten Punkte sind großteils vorgegeben und lassen sich auch nicht so leicht ändern. Am leichtesten veränderbar wäre die Tier-Mensch-Beziehung, das setzt allerdings voraus, dass man sich über das Verhalten der Tiere ausreichend informiert. Viele Unfälle könnten vermieden werden, wenn der Mensch sich Wissen über die Verhaltens-

weisen von Rindern aneignet und dieses Wissen im Kontakt mit den Tieren beherzigt und einbringt.

Wahrnehmung der Umwelt und Verhalten von Rindern

Ihre Umwelt nehmen Rinder hauptsächlich über Auge und Nase aber auch über das Ohr wahr. Rinder hören zwar vor allem hohe Töne sehr gut, die Frequenzauflösung und das Richtungshören sind allerdings schlechter ausgeprägt als beim Menschen. Der Geruchssinn ist gut ausgebildet und dient vor allem der Nahkommunikation (Sexualverhalten, individuelles Erkennen). Für die Wahrnehmung der näheren bis weiteren Umgebung ist vor allem der Gesichtssinn verantwortlich. Rinder sehen Farben, leuchtende und grelle Farben machen sie jedoch nervös. Sowohl Fernsicht und Tiefenschärfe als auch das räumliche (binokulare) Sehen mit beiden Augen sind bedingt durch die Stellung der Augen stark eingeschränkt (nur etwa 30°). Dafür ermöglicht diese Augenstellung ein Sehfeld von ca. 330° und damit praktisch fast eine Rundumsicht (*Abbildung 1*).

Die natürliche Sozialstruktur bei Rindern ist eine Kleinherde von etwa 20 – 30 Tieren, die sich aus Mutterkühen und ihrem Nachwuchs zusammensetzt. Das Verhalten der Tiere innerhalb der Herde ist stark synchronisiert, d. h. sie zeigen ihre Hauptaktivitäten mehr oder weniger gleichzeitig. Inner-

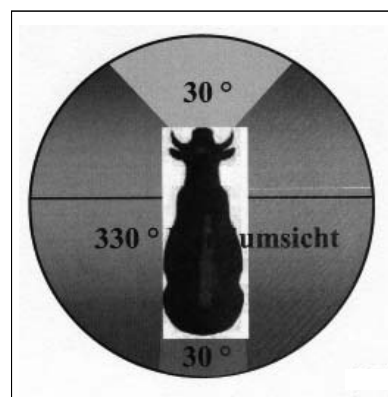


Abbildung 1: Sehfelder des Rindes (Quelle: Verhalten der Rinder, Mounaix, 2003)

¹ HBLFA Raumberg-Gumpenstein, Institut für Nutztierforschung, Raumberg 38, A-8952 IRDNING

* Ansprechperson: Johann HÄUSLER, E-mail: johann.haeusler@raumberg-gumpenstein.at

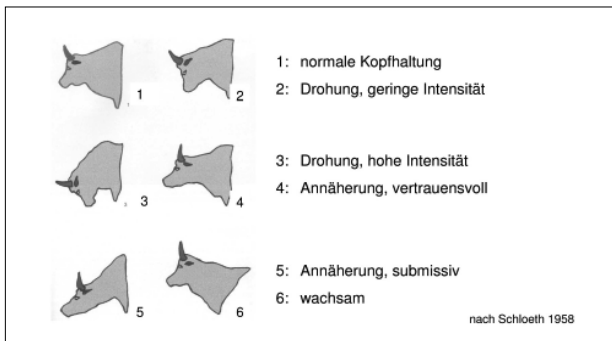


Abbildung 2: Körpersprache des Rindes

halb der Herde besteht eine Rangordnung, die über lange Zeit hinweg stabil bleibt. Diese Verhaltensmuster zeigen sich allerdings nicht nur in einer Mutterkuhherde, sondern sind in ähnlicher Form in jeder anderen Rinderherde anzutreffen. Die Verständigung innerhalb der Herde erfolgt meist über die Körperhaltung. Im Umgang mit Rindern ist es von großem Nutzen, ihre Körpersprache (Abbildung 2) zu verstehen. Rinder sind ausgezeichnete Beobachter und nehmen Bewegungen wesentlich besser wahr als Menschen (Abbildung 3). Aus diesem Grund erzeugen hektische Bewegungen Angst.

Bei der Annäherung an ein Tier wird der „Eindringling“ zunächst beobachtet (neutraler Wahrnehmungsbereich). Verringert sich der Abstand und gelangt der „Eindringling“ in die Wahrnehmungszone, so erhöht sich die Aufmerksamkeit des Tieres. Wird die Grenze zur Bewegungszone überschritten, reagiert das Tier und weicht in der Regel aus. Fühlt es sich jedoch bedroht oder in die Enge getrieben, kann es auch zum Angriff übergehen. Die Größe der Zonen kann tierindividuell sehr verschieden sein (Abbildung 4).

Neben Hunger, Geschlechts- und Herdentrieb sowie der Mutter-Kind-Beziehung sind Neugierde und vor allem Angst wichtige Beweggründe für jedes Verhalten. Rinder wollen sehen, was passiert und wer oder was sich ihnen nähert, wobei Jungrinder besonders neugierig sind. Bewegung erzeugt Bewegung, und die Blickrichtung gibt die Bewegungsrichtung vor. Rinder können nicht plötzlich stehen bleiben, sondern werden langsamer. Sie vermeiden scharfe Wendungen und das Drehen über die Hinterhand. Drehungen erfolgen immer aus der Vorwärtsbewegung. Dieses Wissen nutzt man beispielsweise auch in Stierkämpfen – der Stierkämpfer weiß, dass der Stier auf plötzliche Wendungen nicht reagieren kann.

Rinder sind an sich friedliche, gutmütige und phlegmatische Zeitgenossen, die Gefahren in der Regel meiden, ja davor fliehen. Wenn Weidetiere Menschen angreifen, fühlen sie sich meist bedroht und fürchten um ihr eigenes Leben oder um das Leben ihrer Kälber. Dieser Instinkt und das daraus resultierende Verhalten kann tierindividuell sehr verschieden sein und auch die Rasse spielt eine gewisse Rolle. Bei reinen Mutterkuhrassen (z. B. Schottisches Hochlandrind, Limousin, Angus u. a. m.) ist der Mutterinstinkt deutlich stärker ausgeprägt als bei Milchrasen.

Kennt und berücksichtigt man dieses Grundwissen, so wird der Umgang mit den Tieren leichter. Man verliert die Scheu oder sogar Angst und weiß im Notfall, geeignete Maßnahmen zu setzen.

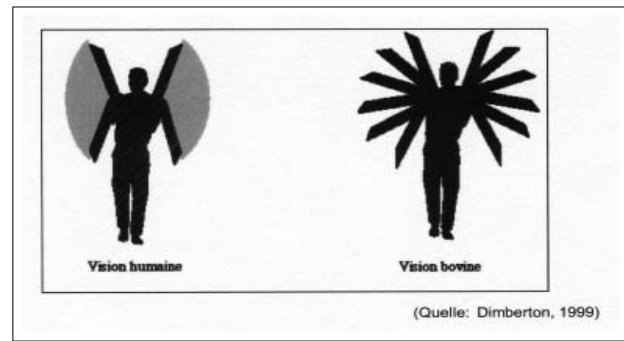


Abbildung 3: Bewegungssehen



Abbildung 4: Wahrnehmungszonen des Rindes (Grafik Philipp Wenz)

Tipps zur Reduktion von Unfällen mit Weiderindern

- Mit Rindern bestoßene Weiden sollten nach Möglichkeit gemieden und am besten eine Ausweichroute gesucht werden. Es ist besser, einen Umweg in Kauf zu nehmen, als weidenden Tieren zu nahe zu kommen. Dieses Ausweichen sollte, wenn möglich, nach oben (bergseits, Mindestabstand ca. 50 m) erfolgen, denn oben ist man immer sicherer als unten.
- Besteht diese Möglichkeit nicht, versucht man auf dem gekennzeichneten Weg ruhig und in der Gruppe und wenn möglich ebenfalls oberhalb an der Herde vorbeizugehen. Ein Durchgehen durch die Mitte der Herde ist zu vermeiden. Man versucht abzuklären, aus welchen Tieren (Mutterkühe und Kälber, Kalbinnen, Milchvieh ...?) sich die Herde zusammensetzt. Bei Mutterkuhherden ist besondere Vorsicht angebracht, es könnte nämlich auch ein Stier mitlaufen. Dieser Stier fühlt sich für seine Herde verantwortlich und versucht sie zu verteidigen, aber auch die Kühe selbst sind um die Sicherheit ihrer Kälber besorgt. Jungtiere sind, wie bereits oben erwähnt besonders neugierig. Neugier ist oft gepaart mit Übermut und daraus kann enormer Bewegungsdrang erwachsen.
- Bevor man Weiden betritt, sollte man einen Stock in die Hand nehmen, Wanderstöcke reichen! Der Stock sollte nur im Ausnahmefall als Waffe verwendet werden, sondern lediglich die Gesten der Arme verstärken. Man sollte vermeiden, Tiere zu schlagen, schubsen oder schieben.
- Von enormer Bedeutung im Umgang mit Tieren ist die Körpersprache, denn die Tiere erkennen Nervosität und

Angst, und das macht sie stark. Das Vertrauen der Tiere gewinnt man, indem man ruhig auf sie einredet, ihnen die Hand hinstreckt, sich langsam bewegt und jede hektik sowie jeglichen Lärm vermeidet.

- Jungtiere, die zu nahe kommen, sollten auf keinen Fall gestreichelt oder gar gefüttert und auch nicht mit hastigen Bewegungen verscheucht werden, da sich dadurch ihr „Spieldrang“ erhöht. In Mutterkuhherden werden dadurch die Mütter alarmiert, die dann ihre Kälber beschützen und verteidigen wollen.
- Es ist empfehlenswert, auf die Körperhaltung und ganz besonders auf Drohgebärden der Tiere, wie das Senken des Kopfes, Schnauben oder Scharren mit den Vorderfüßen am Boden, zu achten. Im Falle eines Angriffes sollte man auf keinen Fall weglaufen, denn wie bereits erwähnt: Bewegung erzeugt rasche Bewegung! Besser ist es, wenn man den Tieren die ganze Aufmerksamkeit widmet und langsam und ohne die Augen von den Tieren abzuwenden, den Rückzug antritt. Drohgebärden mit dem Stock und lautes Rufen können aggressive Tiere zum Umkehren bringen. Schläge und schnelle und hektische Bewegungen wie z. B. das Wedeln mit den Armen sind allerdings zu vermeiden.
- Hunde werden von Rindern und ganz besonders von Mutterkühen, als potenzielle Feinde wahrgenommen. Ein mitgeführter Hund sollte deshalb an die Leine und nach Möglichkeit in die Mitte der Gruppe genommen werden. Es ist darauf zu achten, dass er sich ruhig verhält. Reagiert er mit Bellen auf Rinder, sollte Weidevieh großräumig umgangen werden. Ist ein Ausweichen unmöglich und ein Angriff der Rinder unvermeidbar, lässt man den Hund von der Leine. Damit ist der Hund Ziel des Angriffes und die Gefahr wird vom Menschen abgewandt. Hunde sind in der Regel schnell genug, um dem Angriff eines Rindes zu entgehen.

Haftung bei Unfällen mit Weidevieh

Tierhalter sind gut beraten, entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um im Schadensfall nicht zur Kasse gebeten werden zu können, denn das Recht Erholungssuchender, alpine Wege zu betreten ist gesetzlich verbürgt. Dieses Recht kann durch den Eigentümer grundsätzlich nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

Im Schadensfall ist der Schadenersatz bzw. die Haftung weitgehend im ABGB geregelt. Schadenersatzrechtliches Grundkonzept des ABGB ist die Verschuldensfrage. Laut § 1320 ABGB haftet grundsätzlich derjenige für Schäden, die jemand durch ein Tier erleidet, der es dazu angetrieben, gereizt oder zu verwehren vernachlässigt hat (Satz 1). Die Haftung besteht dann, wenn der Schädiger bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte erkennen können, dass er durch sein aktives Tun (z. B. Antreiben, Reizen) das Tier zu schädigendem Verhalten veranlassen könnte. Das Reizen bzw. Antreiben umfasst nicht nur vorsätzliches, sondern auch fahrlässiges Verhalten, das Verwehren vor allem die Beaufsichtigung.

Nach Satz 2 haftet der Tierhalter dann, wenn er nicht beweisen kann, dass er für die erforderliche Verwahrung oder Beaufsichtigung gesorgt hat. Das ist somit eine

Verschärfung der Haftung, denn der Tierhalter muss den Beweis erbringen, dass er die Anforderungen erfüllt hat. Die Bestimmung dieses Maßes ist „elastisch“ und die „Gefährlichkeit der Tiere“ mit zu berücksichtigen. Je größer die Gefährlichkeit, umso strenger die Auflagen. Der Tierhalter ist beispielsweise verpflichtet, aggressive Tiere (z. B. Stiere) abzutrennen. Auch häufige Kontakte der Tiere zu Wandernern verpflichten zu größeren Sicherungsmaßnahmen, aus diesem Grund sind stark frequentierte Wege (z. B. zu einer Seilbahnstation) oder auch bewirtschaftete Almhütten auf alle Fälle abzutrennen.

Grundsätzlich ist der Tierhalter allerdings nicht verpflichtet, einen Wanderweg, der durch eine Kuhweide führt, abzuzäunen. „Eine Abzäunung von Wanderwegen, die durch Almgebiete führen, ist weder üblich noch zumutbar“, sagt der Gesetzgeber. Jedoch wie bereits oben erwähnt: „Stellt ein Tier eine Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit von Menschen, dem anerkannt höchsten Gut, dar, so muss die geforderte Verwahrung des Tieres durch Einzäunen, Anketten, Anlegen eines Maulkorbes oder Führen an der Leine als eine durchaus zumutbare und keine gravierenden Interessen beeinträchtigende Maßnahme anerkannt werden, die jedenfalls in keinem Verhältnis zu der andernfalls bestehenden Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit von Menschen steht.“

Liegt bei einer Beschädigung nicht nur ein schuldhaftes Verhalten des Schädigers vor, sondern auch des Geschädigten, so muss dieser einen Teil des Schadens selbst tragen (§ 1304 ABGB), wobei zwischen vorsätzlich und fahrlässig unterschieden wird. Wird ein Tier durch einen Erwachsenen vorsätzlich gereizt, so hat er den Schaden zur Gänze selbst zu tragen. Fahrlässiges Reizen kann zu einem Mitverschulden und damit zu einer Schadensteilung führen.

Das Aufstellen von Warnhinweisen ist an und für sich nicht vorgeschrieben, ist aber eine Möglichkeit, um der Sorgfaltspflicht nachzukommen. Allerdings wird es nur dann als Alternative anerkannt, wenn das Errichten eines Zaunes oder andere Sicherungsmaßnahmen unzumutbar sind. Trotzdem scheint es auf alle Fälle empfehlenswert zu sein, an gut sichtbarer Stelle gut lesbare Warnhinweise anzubringen. Werden solche Warnhinweise über das „richtige Verhalten“ beim Zusammentreffen mit Weidevieh nämlich ignoriert, so ist dies in einem Haftungsprozess zumindest als Mitverschulden zu berücksichtigen.

Ein Leinenzwang für Hunde kann sich aus dem Gesetz (auch ein Hund kann eine Gefahr darstellen und jeder Hundehalter ist auch Tierhalter!) oder einer ortspolizeilichen Verordnung ergeben. In diesem Fall ist ein entsprechender Warnhinweis anzubringen. Ignoriert der Hundehalter diesen Warnhinweis, so wäre im Schadensfall ebenfalls zumindest ein Mitverschulden zu berücksichtigen.

Zu guter Letzt sei aber darauf hingewiesen, dass sich aus § 16 Abs 4 des Tierschutzgesetzes ableiten lässt, dass der Weidegang auf Almen vom Gesetzgeber durchaus erwünscht ist. Sowohl die Nutzung der Almen und Berggebiete durch Weidetiere als auch durch den Tourismus liegen absolut im Interesse der Öffentlichkeit, und es gilt daher, eine Basis für eine friedliche Koexistenz dieser beiden Nutzungen zu schaffen.

Literatur

- BRAMSMANN, S., 1999: Untersuchungen zu Grundlagen-Aspekten der Mensch-Tier-Beziehung am Beispiel der Mutterkuhhaltung. Dissertation an der Georg-August-Universität Göttingen.
- DIMBERTON, A., 1999: La sécurité de l'éleveur et le bien être des bovins pendant la contention: étude de méthodes adaptées au comportement animal
- GEYRHOFER, A., 2011: „Ich bin stärker!“ Verhalten von Weiderindern richtig einschätzen. Informationsfolder des Landes Salzburg.
- GULER, C., 2008: Stressfrei Rinder treiben. Die Grünen 11, 25-27.
- HAINDL, D., 2010: Tierverhalten und richtiger Umgang mit dem Rind. Der Fortschrittliche Landwirt spezial, Erfolg mit Fleischrindern, Zucht – Produktion – Management, 30-32.
- HATTENBERGER, D. und R. STEINWENDER, 2007: Rechtsfragen der Haftung für Weidevieh auf Almen. Gutachten, 1-37.
- OBERMAYR, M., 2011: Unfälle mit Weidevieh auf Almen – Haftung des Tierhalters? Internet-Information der LK Österreich, 3.8.2011.
- PERKHOFER, W., 2011: Tierhalterhaftung bei unbeaufsichtigtem Weidegang. Online-Plattform der BauernZeitung, 8.9.2011.
- REITER, K. und F. WALTER, 2012: Bedeutung von Licht für Wachstum, Leistung und Verhalten beim Rind. LFL Tagungsunterlagen zur Tagung „Licht und Lichtprogramme in der Rinderhaltung“, 7-20.
- SCHLOETH, R., 1958: Über die Mutter-Kind-Beziehungen beim halbwilden Camargue-Rind. Säugetierk. Mitt. 6, 145-150.
- SCHRADER, L., B. BÜNGER, M. MARAHRENS, I. MÜLLER-ARNKE, C. OTTO, D. SCHÄFFER und F. ZERBE, 2006: Anforderungen an eine tierechte Nutztierhaltung. KTBL-Schrift 446, 16-19.
- WENZ, P., 2011: Mit Rindern arbeiten – stressarm und effizient. Der Fortschrittliche Landwirt 7, 14-15.
- WINCKLER, C., 2005: Normalverhalten des Rindes. Vorlesung Nutztierethologie, Universität für Bodenkultur.
- ZÄHNER, M., B. STEINER und M. KECK, zusammengestellt von K. LIEBCHEN, 2011: Mit Mutterkühen richtig umgehen. Der Fortschrittliche Landwirt 11, 14-15.
- ZÄHNER, M., B. STEINER, M. KECK und F. KLARER, 2011: Mutterkühe betreuen, sicher fixieren, treiben und verladen. ART-Bericht 741, 1-11.

Tierschutzrelevante Anforderungen an das Stallklima von Rinderstallungen

Franz Freiberger^{1*}

Zusammenfassung

Für die Aufzucht von Kälbern sind Haltungssysteme mit freier Lüftung Standard. Hier sind bei Ställen ohne Wärmedämmung große Lüftungsöffnungen erforderlich, damit auch bei Windstille der anfallende Wasserdampf und die Schadgase abgeführt werden können. Da die Eindringtiefe der Frischluft maximal das Vierfache der Stallhöhe beträgt, eignet sich die Offenfrontlüftung für nicht zu tiefe Stallgebäude. Bei deckenlastigen Ställen in der Fresserzeugung und der Kälbermast ist sehr oft die Zwangslüftung erste Wahl. Eine richtig dimensionierte

Zwangslüftung in Verbindung mit einer Porendecke oder einem Rieselkanal ermöglichen, die Frischluft zugluftfrei in den Tierbereich zu bringen.

Hohe Temperaturen im Sommer können im Milchviehstall gerade bei Hochleistungstieren durch die Stoffwechselwärme zur Beeinträchtigung des Wohlbefindens führen. In unseren Breitengraden hat sich der Einsatz von Ventilatoren zur Verhinderung von Hitzestress bei Kühen am besten bewährt. Dabei ist in Anbindeställen der Tunnellüftung und in Laufställen dem Umluftverfahren der Vorzug zu geben.

Einleitung

Das Stallklima stellt in der Nutztierhaltung einen komplexen Faktor dar, der von den Haltungsbedingungen wie Stallgebäude, Fütterung und Tierbetreuung nicht separat betrachtet werden kann. Bei der Beurteilung des Stallklimas ist das Alter der Rinder und die Intensität der Nutzung zu beachten. Darüber hinaus dürfen einzelne Stallklimafaktoren nicht für sich allein betrachtet werden. So können beispielsweise bei tiefen Temperaturen und hoher Luftfeuchtigkeit Kälber bereits unterkühlen, während bei Hitze hohe Luftgeschwindigkeiten die Kühe vor Hitzestress bewahren. Es liegt in der Verantwortung des Landwirts, dafür zu sorgen, dass das Stallklima die Anpassungsfähigkeit des Tieres nicht überfordert. Unter dem Gedanken des Tierschutzes soll hier die Stallklimagestaltung bei Kälbern und die Bewahrung der Milchkuh vor Hitzestress behandelt werden.

Kälber benötigen ein individuelles Stallklima

Das Rind als ehemaliges Steppentier ist darauf programmiert, mit niedrigen Temperaturen zurecht zu kommen. Trotzdem muss, wie bei allen Warmblütern, die Körpertemperatur konstant gehalten werden. Ob die Umgebungstemperatur als kalt, warm oder behaglich empfunden wird, hängt insbesondere beim Rind sehr stark vom Alter der Tiere ab. Der „Behaglichkeitsbereich“ wird auch als thermoneutrale Zone bezeichnet. Damit ist der Temperaturbereich gemeint, in dem das Tier in der Ruhephase außerhalb des Grundumsatzes keine zusätzliche Energie aufbringen muss, um die Körpertemperatur aufrecht zu erhalten. Das heißt es benötigt weder zusätzliche Energie, um den Körper aufzuheizen, noch, um ihn durch Schwitzen abzukühlen.

Der thermoneutrale Bereich ist beim Kalb sehr stark vom Alter abhängig. Für ein Neugeborenes werden Temperatur-

spannen von 8 bis 25 °C angegeben, für ein Kalb im Alter von 4 Wochen reicht diese Spanne bereits von 0 bis 23 °C. Zu den speziellen Temperaturbedürfnissen kommen noch die Anforderungen an die Qualität der Stallluft. Wir wissen, dass im Vergleich zum älteren Tier die Lunge des Kalbes hoch empfindlich ist. Aus verschiedenen Studien geht hervor, dass Ammoniak in der Stallluft zu Schädigungen auf den Schleimhäuten der Atemwege führen kann, die aufgrund der noch mangelnden Abwehrkräfte der Kälber sehr schnell Infektionen mit häufig bleibenden Lungenschäden auslösen.

Freie Lüftung in der Rinderhaltung

Rinderställe müssen lüftungstechnisch so gestaltet sein, dass im Winter ein ausreichender Luftwechsel zur Abführung des anfallenden Wasserdampfes und der Schadgase stattfinden kann und die Tiere im Sommer vor Hitzestress bewahrt werden. Aufgrund der geringeren Temperaturunterschiede zwischen Stall- und Außenluft und des damit verbundenen geringen Wasserdampfaufnahmevermögens der Stallluft, erfordern Außenklimaställe höhere Luftwechselraten als Warmställe.

Bei der freien Lüftung hängt die Lüftungsrate stark vom Außenklima ab. Da in Außenklimaställen wegen der geringen Temperaturdifferenz zwischen innen und außen weitgehend der thermische Auftrieb fehlt, sind große Zu- und Abluftöffnungen (*Tabelle 1*) notwendig, damit auch bei Windstille ein ausreichender Luftwechsel gewährleistet wird. Je nach Zu- und Abluftöffnungen unterscheidet man zwischen einer Offenfront-Lüftung und Trauf-First-Lüftung.

Tabelle 1: Orientierungswerte für Zu- und Abluftöffnungen

	Stallgebäude	
	freistehend	ungünstige Lage
wärme gedämmter Stall	0,2 m ² /Tier	0,3 - 0,4 m ² /Tier
Außenklimastall	0,4 m ² /Tier	0,6 - 0,8 m ² /Tier

¹ Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Landtechnik und Tierhaltung, Prof.-Dürrwachter-Platz 2, D-85586 POING/GRUB

* Ansprechperson: Dipl.Ing.(FH) Franz FREIBERGER, E-mail: franz.freiberger@lfl.bayern.de

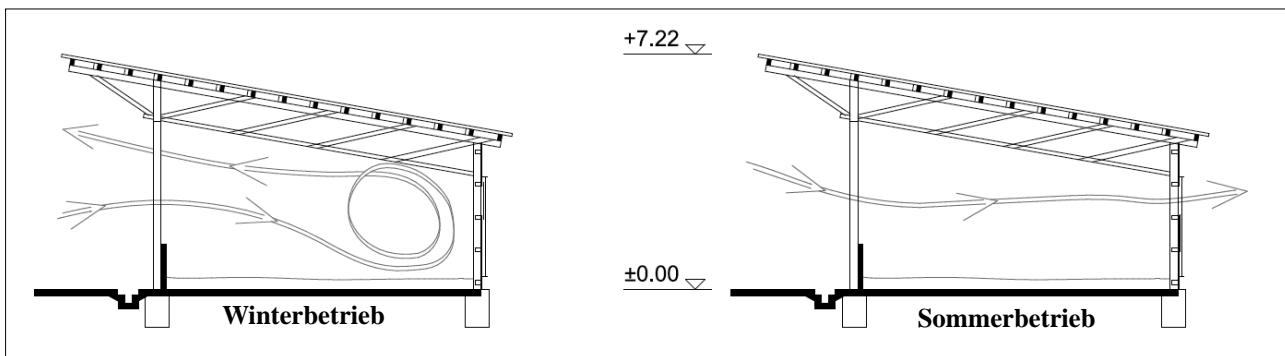


Abbildung 1: Strömungsbild in einem Offenfrontstall im Sommer und Winter

Offenfront-Lüftung

Bei der Offenfront-Lüftung erfolgt im Winter (Abbildung 1) der Luftaustausch über die offene Frontseite. Die drei anderen Seiten müssen, um Zugluft zu vermeiden, dicht sein.

Da die Eindringtiefe der Frischluft maximal das Vierfache der Stallhöhe beträgt, eignet sich die Offenfront-Lüftung nicht für breite Ställe. Bei windexponierten Lagen ist an der Frontseite ein Windschutznetz vorzusehen. Optimal ist es, den Dachüberstand so zu wählen, dass die Kälber im Sommer um die Mittagszeit Schatten und im Winter die Sonne haben. Für den Sommer haben sich absenkbare Doppelstegeplatten zur Querlüftung bewährt.

Trauf-First-Lüftung

Für breitere Gebäude ist die Trauf-First-Lüftung geeignet. Um einen Kaltluftabfall auf die Tiere an der Traufe zu verhindern, ist eine Luftleitplatte einzubauen. Erfahrungsgemäß sollte die Luftleitplatte etwa ein Zehntel der Stallbreite, mindestens aber 1 m Länge aufweisen. In wärmegeprägten Ställen muss auch die Luftleitplatte wärmegeprägt sein. Der Luftdurchsatz kann durch verstellbare Klappen an der Traufe und im First grob geregelt werden.

Iglu

Die Iglus ermöglichen es dem Kalb ein Kleinklima auszubilden, das es vor zu großem Wärmeverlust schützt. In den Einzeliglus werden im Vergleich zu anderen Haltungssystemen die geringsten Ammoniakgehalte gemessen. Das Iglu braucht im Sommer einen beschatteten Standplatz, um die Kälber vor Hitzestress zu bewahren. Ein Dach verschafft nicht nur den Kälbern einen trockenen Lauf- und Liegebereich, sondern verbessert auch die Arbeitsplatzqualität bei der Versorgung der Kälber. Zudem ermöglicht das Iglu auch bei kleineren Beständen ein Rein-Raus-Verfahren.

Zwangslüftung

Bei der Zwangslüftung erfolgt der Luftwechsel durch den Einsatz von Ventilatoren. Aus Kosten- und Umweltgründen (kontrollierte Abluftführung) wird der Ventilator meistens im Abluftkamin (Unterdruckanlage) installiert. Auf der Zuluftseite kennen wir Strahl Lüftungssysteme, die Porendecken- und Rieselkanallüftung.

Bei den **Strahl Lüftungssystemen** wird die Luft über wenige Öffnungen im Decken- oder Wandbereich mit hoher Geschwindigkeit in den Raum geführt. Die größte Eindring-

tiefe der Frischluft wird erreicht, wenn die Einleitung der Zuluft möglichst nahe an einer glatten Decke erfolgt. Die Querschnitte der Zuluft müssen den Abluftraten angepasst werden, um Zugluft im Tierbereich zu vermeiden, was in der Praxis nicht immer zufriedenstellend funktioniert. Deshalb haben sich in der Kälberhaltung bei Neuinvestitionen die Porendecken- oder Rieselkanallüftung durchgesetzt.

Bei der **Porendeckenlüftung** sind mehr als 50 % der Stalldecke aus luftdurchlässigen perforierten Elementen. Folgende Planungsgrundsätze sind zu beachten:

- Mindestens 0,5 m hoher Druckraum über der Porendecke.
- Falls Dachraum auch der Druckraum über der Porendecke → durchgehende Öffnungen an Traufen von mind. 0,1 m Breite.
- Luftdurchsatz pro m² Rieselkanal ca. 100 bis 150 m³/h (Sommer).
- Bei Unterschreiten der Mindestluftraten oder Abschalten der Lüftung kann es zu einer Umkehrung der Zuluft kommen, d.h. Kondensat und Staub „verkleben“ die Poren, deshalb Ventilatoren nie abschalten.
- Druckraum nach außen wärmegeprägt (Verhinderung Zulufterwärmung im Sommer).

Durch die feine Perforation des Kanalbodens fließt beim **Rieselkanal** die Luft turbulenzarm und zugluftfrei in den Stall. Für eine sichere Funktion sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

- Luftgeschwindigkeit im Kanal <2,5 m/s.
- Kanallänge bei einseitiger Einspeisung: 12-15 m.
- Die Mindestfläche an perforiertem Kanalboden ist vom verwendeten Material bzw. von dessen Luftdurchlässigkeit abhängig; sie muss daher beim Hersteller erfragt werden.
- Luftdurchsatz pro m²: 100 bis 250 m³/h.
- Positionierung möglichst direkt über den Tierbuchten.
- Luft möglichst aus „windberuhigtem“ Bereich ansaugen.
- Einbau grundsätzlich unter wärmegeprägter Stalldecke. Kanäle wärmegeprägt ausführen.
- Im Sommer evtl. mehrseitige Zulufteinspeisung notwendig.
- Rieselemente bzw. Lochplatten sollten leicht austauschbar und zu reinigen sein.

Die notwendigen Luftraten können nach der DIN 18910 berechnet werden.

Minderung des Hitzestresses beim Milchvieh

Bei der Erzeugung von Milch durch die Kühe fällt eine große Menge an Wärme an. Hochleistungstiere geben im ersten Laktationsdrittel etwa 2000 Watt Wärme ab. Je nach Temperatur wird diese Wärme direkt oder indirekt abgegeben. Die direkte Wärmeabgabe, sogenannte sensible Wärme, erfolgt durch folgende Mechanismen:

- Wärmeleitung vom Körper zu kälteren Körpern (Konduktion).
- Wärmeübergang zu vorbei strömender Luft (Konvektion).
- Wärmestrahlung (Radiation).

Die indirekte Wärmeabgabe, sogenannte evaporative oder latente Wärme, erfolgt über den Umweg der Wasserdampfproduktion, zum einen durch die Feuchtigkeit in der Atemluft, zum anderen durch das direkte Schwitzen.

Mit steigender Umgebungstemperatur sinkt die direkte Wärmeabgabe auf Grund des geringen Temperaturgefälles zwischen Tier und Umgebung erheblich. Die Kühe versuchen dies teilweise durch eine Steigerung der Körpertemperatur bis etwa 39 °C zu kompensieren. Darüber hinaus ist eine weitere Regulation nur über die indirekte Wärmeabgabe durch Wasserdampf möglich. Allerdings kann die Produktion von Wasserdampf beim Schwitzen und in den Lungen nur begrenzt gesteigert werden. Andererseits ist in unseren Breitengraden die Luft häufig so feucht (schwül), dass die Aufnahme von Wasserdampf nur begrenzt und langsam möglich ist.

Die Angaben in der Literatur, wann Milchkuhe unter Hitzestress geraten, sind nicht einheitlich. Nur Temperaturangaben über 20 °C oder 25 °C greifen sicherlich zu kurz, da sie den Aspekt der relativen Luftfeuchtigkeit nicht berücksichtigen.

Durch Beobachten der Tiere kann man Hinweise auf Hitzestress wahrnehmen:

Leichter Stress:

- Liegende Tiere pumpen, haben erhöhte Atemfrequenz (über 80/Minute).
- Die Tiere liegen weniger, stehen auf den Gängen, bevorzugen an offenen Toren und an den Tränken.
- Die Körpertemperatur steigt (Rektaltemperatur über 39 °C).

Erheblicher Stress:

- Die Tiere hecheln mit langem Hals und offenem Maul.
- Die Futteraufnahme sinkt (10 bis 25 %).
- Nach einer gewissen Zeit (ca. 3 Tage) sinkt die Milchleistung.
- Das Brunstgeschehen wird vermindert.

Maßnahmen bei einem wärmegeprägten, geschlossenen Gebäude zur Minderung des Hitzestresses

Dazu ist es notwendig, die Luftbewegung künstlich zu erhöhen. Wichtig ist dabei, eine gleichmäßige Luftströmung

Tabelle 2: Wind-Chill-Effekt; Temperaturwahrnehmung von Luft mit ähnlichem Wärmeinhalt, aber unterschiedlicher Geschwindigkeit (Quelle: R. BARNWELL, Pittsburg 2002)

Temperatur in Grad Celsius	25		30		35	
rel. Feuchte in %	50	70	50	70	50	70
Luftgeschwindigkeit in m/s	Kühlwirkung					
1,0	2,8	0,6	5,0	2,2	8,4	4,5
1,5	3,9	1,7	6,6	3,9	10,6	6,2
2,0	6,2	3,9	8,3	5,0	11,7	8,9
2,5	7,3	5,1	9,4	6,1	12,8	10,6

in den Aufenthaltsbereichen der Kühe zu erzeugen, um den Wärmepolster der Luft um den Körper der Kuh aufzulösen und auf diesem Wege die konvektive Wärme- und Wasserdampfabgabe der Tiere zu unterstützen.

Die gefühlte Temperatur (Tabelle 2) ergibt sich aus den Faktoren Temperatur, Luftfeuchte und Luftgeschwindigkeit. In Abhängigkeit von der Luftgeschwindigkeit und der Luftfeuchte können von den Kühen unterschiedlich große Mengen Wasser über die Haut abgegeben werden. Durch die Verdampfung entsteht Verdunstungskälte, die eine Kühlwirkung an der Haut der Tiere erzeugt.

Die Tunnellüftung kommt nur für Ställe mit einem geringen Gebäudequerschnitt (z. B. Anbindeställe) in Frage. Mehrere Ventilatoren, die an der Giebelseite des Stalles eingebaut werden, „ziehen“ die Luft durch den Stall und drücken sie anschließend aus dem Raum hinaus. Der die Tiere umspülende Luftstrom erleichtert ihnen, die Wärme abzugeben. Dieses System funktioniert aber nur, wenn genügend frische Luft nachströmen kann. Deshalb muss der Lufteinlass an der gegenüberliegenden Giebelseite möglichst groß sein. Um einen optimalen Tunneleffekt zu erreichen, sind beim Betrieb der Ventilatoren alle Öffnungen im Deckenbereich und an den Seitenwänden zu schließen. Die erforderliche Kapazität (Luftvolumenstrom in m³/h) und Anzahl der Ventilatoren muss für jedes Gebäude individuell berechnet werden. Der erforderliche Luftvolumenstrom errechnet sich aus dem Querschnitt des Stallgebäudes und der angestrebten Geschwindigkeit des Luftstroms. Bei der Tunnellüftung ist mit einer max. Luftgeschwindigkeit von 1,1 m/s zu rechnen. Die Gebäudelänge und die Anzahl der aufgestellten Kühe spielen bei der Berechnung keine Rolle.

Bei geschlossenen Gebäuden mit einer Breite von deutlich über 12 m können frei im Stall montierte Ventilatoren zwar zu einem verbesserten Wohlbefinden der Tiere führen, allerdings wird die mit Schadgasen belastete Luft mehr oder weniger lediglich umgewälzt.

Wenn möglich sollten die Ventilatoren immer so eingebaut werden, dass sie die Stallluft mit der Hauptwindrichtung ausblasen. Im Anbindestall ist ein direktes Beblasen der Kühe nicht zu empfehlen, da die Tiere hier keine Möglichkeit haben, dem Luftstrom auszuweichen.

Mit dem Einblasen der Luft über dem Futtertisch hat man in Bayern bis dato sehr gute Erfahrungen gemacht. Der Ventilator muss in diesem Beispiel schwenkbar angebracht werden, um den Futtertisch ungehindert befahren zu können. An der gegenüber liegenden Gebäudeseite sind entsprechend große Luftauslassöffnungen (Tore, Fenster) vorzusehen.

Maßnahmen bei nicht wärmegeprägten Gebäuden mit der Möglichkeit, große Teile der Seitenwände zu öffnen

Umluftverfahren

In Laufställen mit freier Lüftung und in Offenfrontställen kommt aus Funktions- und Kostengründen meist das Umluftverfahren zum Einsatz. Bei Umluftverfahren werden die Ventilatoren nicht in der Giebelwand, sondern im Inneren des Stalles platziert. Der Effekt der Ventilatoren liegt hier mehr in der Erhöhung der Luftbewegung im Tierbereich als im Luftaustausch. Nach amerikanischen Erfahrungen sollte im Tierbereich eine Luftgeschwindigkeit von mindestens 2,5 m/s erreicht werden.

Anordnung der Ventilatoren

Sehr oft werden nicht alle Stallbereiche sofort mit Ventilatoren ausgerüstet, sondern man will erst bei einzelnen Bereichen Erfahrung sammeln. In solchen Fällen sollten folgende Prioritäten gesetzt werden:

- Liegeplatz
- Fressplatz
- Warteraum vor dem Melkstand
- Krankenbox oder –stand

Die Ventilatoren sind so anzuordnen, dass sie mit der Hauptwindrichtung „arbeiten“. Beim Einsatz mehrerer Ventilatoren oder Ventilatorblöcken ist eine Anordnung in Reihe zu empfehlen, um den Luftaustausch zu fördern. Der erste Ventilator sollte ansaugseitig maximal 2 - 4 m von der Stirnseite des Stalles entfernt montiert werden. Der Abstand wird von der Wurfweite der Ventilatoren bestimmt. Für die Wurfweite eines Ventilators kann als grobe Faustzahl, Flügelraddurchmesser x 10 angenommen werden. Der Bereich, der von einem Ventilator abgedeckt wird, ist in erster Linie von der Ventilatorgröße abhängig. So kann z. B. mit 125 cm Flügelraddurchmesser ohne weiteres eine gegenständige Liegeboxenreihe abgedeckt werden. Die Einbauhöhe sollte, wenn die Stallhöhe es zulässt, 2,50 m (Unterkante Ventilatorkasten) über dem Stallboden (Abbildung 2) betragen. Dabei muss der Ventilator mit einem entsprechenden Neigungswinkel nach vorne (ca. 10°-15°) montiert werden. Der Ventilatorabstand ist vom Ventilatordurchmesser abhängig.

Ventilatoren

In der Praxis werden häufig Ventilatoren mit einem sehr großen Flügelraddurchmesser (bis 1,27 m) eingesetzt. Dies sind i. d. R. „Langsamläufer“ mit einem günstigen Verhältnis von Energieaufwand zu Luftvolumenstrom (W/1000 m³ h) bei voller Leistung. Um die Wärmeabgabe den Tieren auch bei niedrigen Lufttemperaturen zu erleichtern, ist hier eine einfache transformatorische Stufensteuerung zur Drehzahlregelung zu empfehlen. Eine andere Möglichkeit besteht für große Ställe in der Anordnung von mehreren mittelgroßen Ventilatoren (Flügelraddurchmesser 0,7 m bis 1,0 m) im Block. Je nach Lufttemperatur werden hier, zur Regelung des Luftvolumenstroms und in Teilbereichen, auch der Luftgeschwindigkeit, Ventilatoren zu- oder abgeschaltet. Eine separate Regeleinheit ist nicht erforderlich.

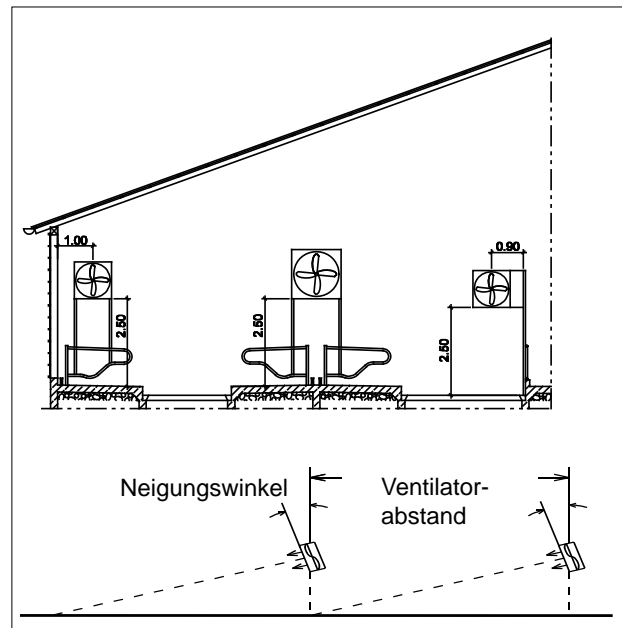


Abbildung 2: Einbaumaße für Axialventilatoren

Aus energetischer Sicht ist diese Lösung als besser zu beurteilen. Welche Möglichkeit sich für den aktuellen Betrieb am besten eignet, ist von mehreren Faktoren (Stallgrundriss, Anzahl der Lüfter, jährliche Laufleistung) abhängig und muss individuell entschieden werden. Technische Daten zu den Ventilatoren können den DLG Prüfberichten (www.dlg-test.de) entnommen werden.

Bei der Auswahl der Ventilatoren sollte die maximale Leistung (m³/h) im Vordergrund stehen, um den gewünschten Effekt (Luftbewegung im Tierbereich) zu erreichen.

Mit dem spezifischen Stromverbrauch (W/1000 m³) kann der Stromverbrauch von gleich leistungsstarken Ventilatoren miteinander verglichen werden. Je geringer der Wert, desto weniger Strom verbraucht der Ventilator. Bei der Bewertung des Stromverbrauches sollte aber immer die Laufzeit (nur wenige Monate pro Jahr) Berücksichtigung finden. Darüber hinaus sollte auch auf Faktoren wie Verarbeitung und Korrosionsbeständigkeit (Ammoniak!) der verwendeten Materialien geachtet werden. In der Lautstärke der Lüftergeräusche (entsprechende Angaben in DLG Prüfberichten) sind immer noch erhebliche Unterschiede vorhanden, was besonders in Dorflagen eine Rolle spielen kann.

Literatur

- AEL-Heft 17, 2007: Berechnungs- und Planungsgrundlagen für das Klima in geschlossenen Ställen.
- ART-Berichte Nr. 667 2006: Kälber brauchen Außenluftqualität.
- DLG-Merkblatt 336: Vermeidung von Wärmebelastungen für Milchkühe.
- C.I.G.R., 1984: First report of working group on climatization of animal houses. Scottish Farm Buildings Investigations Unit, GB-Aberdeen.
- C.I.G.R., 1992: Second report of working group on climatization of animal houses. Faculty of Agricultural Sciences, State University of Ghent, B-Ghent.
- C.I.G.R., 2002: Fourth report of working group on climatization of animal houses. Danish Institute of Agricultural Sciences, DK-Horsens.

Tierschutz beim Pferd - Haltungsanforderungen und Handbuch zur Selbstevaluierung

Josef Troxler^{1*}

Einleitung

Tierschutzaspekte bei der Haltung und Nutzung von Pferden ist sehr vielschichtig. Obwohl das Pferd vor Jahrtausenden domestiziert wurde und somit Kultur, Militär, Landwirtschaft, Sport und Freizeitgestaltung in verschiedenen Bereichen mitgeprägt hat, sind eigentliche Tierschutzaspekte rund ums Pferd neueren Datums. Dies ergibt sich aus zwei Gründen: Einerseits ist die wissenschaftliche Erforschung über das Wohlbefinden der Pferde erst seit wenigen Jahrzehnten aktuell und andererseits hat sich in unseren Breiten die Einstellung zum Tier positiv gewandelt.

Rund ums Pferd gibt es fast keinen Bereich, der nicht durch Tierschutzaspekte berührt wird (Abbildung 1):

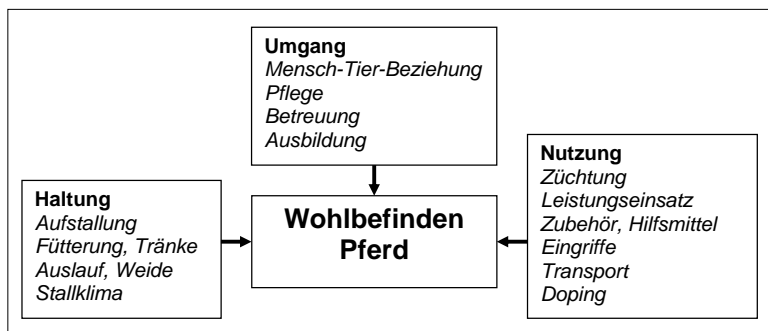


Abbildung 1: Tierschutzbezug beim Pferd

Tabelle 1: Funktionskreise des Verhaltens und Haltungsanforderungen

Funktionskreis Verhalten	Funktionsbereich Haltung
<i>Sozialverhalten:</i> • Herdenverband • Rangordnung • Individualdistanz	Gruppenhaltung, Strukturierung des Raumes in verschiedene Funktionsbereiche (Ruhe-, Aktivitätsbereich, Innen- und Außenbereiche), Ausweichmöglichkeit, keine engen Stellen, Platzangebot so, dass die Tiere einander ausweichen können.
<i>Fortbewegung:</i> • Schritt • Trab • Galopp • Spiel	Täglich Auslauf, Koppel- oder Weidegang über mehrere Stunden. Freie Bewegung muss auch neben der Bewegung durch die Nutzung gewährleistet werden: Trittsichere Böden. Permanent zugänglicher Auslauf und/oder Weide.
<i>Fressverhalten:</i> • Synchrones Fressen • Fressdauer • Fressrhythmus	Mehrmals (mind. 3mal) täglich Raufutter vorlegen oder ad lib. aus Sparraufen. Bei der Fütterung in der Gruppe Einzel-fressstände verwenden oder Futter so verteilen, dass Individualdistanz möglich ist.
<i>Ruheverhalten:</i> • Dösen • Brustbein-/Bauchlage • Seitenlage	Einrichten von eingestreuten, trockenen und vor Zugluft geschützten Ruheplätzen. Platzangebot ist so zu bemessen, dass die Pferde in der Gruppenhaltung jederzeit Ausweich- und Fluchtmöglichkeit haben.
<i>Ausscheidungsverhalten:</i> • Koten • Harnen • Markieren	Liegeplatz wenig verschmutzt wird. Einrichten von Pferdetoiletten, da Pferde gerne in Einstreu harnen, um ein Spritzen gegen die Gliedmaßen zu vermeiden. Bei der Fütterung Mistkontakt vermeiden. Abräumen von Kot, Weidehygiene.
<i>Komfortverhalten:</i>	Scheuermöglichkeiten Wälzplatz, Kratzbürsten, trittsichere Böden. Möglichkeit zur sozialen Fellpflege.

Anforderungen an die Haltung

Aus der besonderen Biologie der Pferde heraus, die das Resultat ihrer evolutiven Entwicklung ist, lassen sich die wichtigsten Haltungsanforderungen für Pferde ableiten. Unter dem Einfluss der Domestikation hat sich das Verhalten der Pferde im Vergleich zur Wildform nicht wesentlich verändert. Daraus ergeben sich die wichtigsten Ansprüche für die Haltung der Tiere, zusammengestellt aus ZEITLER-FEICHT, 2008:

Pferde sind sozial lebende Tiere: Die Haltung in der Gruppe befriedigt eine Reihe von wichtigen Bedürfnissen wie Sicherheit im Herdenverband, soziale Fellpflege, synchrone Verhaltensabläufe und Spielverhalten. Die Haltung der Pferde ohne Kontakt zu Artgenossen ist nicht verhaltensgerecht und führt zu Verhaltensstörungen.

Pferde sind Bewegungstiere: In ganzjähriger Freilandhaltung bewegen sich Pferde zur Nahrungsaufnahme im Sozialverband bis 16 Stunden am Tag. Mit dieser Bewegung im langsamen Schritt sind wichtige Körperfunktionen zur Gesunderhaltung gekoppelt. Fehlt den Pferden adäquate Bewegungsmöglichkeit treten Verhaltensstörungen wie Boxenlaufen oder Weben und Erkrankungen auf.

Pferde sind Fluchttiere: Ihre Anpassung an den speziellen Lebensraum Steppe mit weiten Weideflächen hat dazu geführt, dass die Pferde dank eines gut ausgebildeten Hörsinnes rasch im Herdenverband auf Gefahr reagieren können und in die Weite flüchten. Im Stall ist durch den Kontakt zu anderen Pferden und durch Vermeiden von

¹ Veterinärmedizinische Universität Wien, Institut für Tierhaltung und Tierschutz, Veterinärplatz 1, A-1210 WIEN

* Ansprechperson: Univ.Prof. Dr.med.vet. Josef TROXLER, E-mail: josef.troxler@vu-wien.ac.at

unerwarteten Gefahrensituationen und Panik diesem angeborenen Verhalten Rechnung zu tragen.

Pferde sind Raufutterfresser: Pferde fressen über mehrere Stunden am Tag Raufutter. So ist auch der Verdauungstrakt auf eine kontinuierliche Futterraufnahme anatomisch ausgebildet worden.

Pferde sind gut an wechselnde Klimabedingungen angepasst: Pferde halten sowohl intensive Sonneneinstrahlung und extreme Temperaturwechsel über den Tagesverlauf wie auch über die Jahreszeit gut aus. Wichtig ist, dass länger dauernde Nässeperioden und extreme Windverhältnisse vermieden werden.

Gesetzliche Grundlagen für den Schutz der Pferde

Ziel der Tierschutzgesetzgebung gemäß §1 TschG ist der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf. Dies gilt grundsätzlich für alle Tiere. Was die Pferde betrifft sind neben den §§ 5 (Verbot der Tierquälerei) und 7 (Verbot von Eingriffen) besonders die §§ 12 (Anforderung an den Halter), 13 (Grundsätze der Tierhaltung), 14 (Betreuungspersonen) 16 (Bewegungsfreiheit), 17 (Füttern und Tränken), 18 (bauliche Ausstattung und Haltungsvorrichtungen) und 22 (Zuchtmethoden) hervorzuheben.

Die 1. Tierhaltungsverordnung und die dazu gehörende Anlage 1 für Pferde und Pferdeartige regeln die Mindestanforderungen für die Haltung, die zulässigen Eingriffe und den Nachweis der Sachkunde von Betreuungspersonen und von sonstigen sachkundigen Personen, die Eingriffe vornehmen dürfen.

Die Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung des Tierhalters. Sie ist nicht nur durch behördliche Maßnahmen zu erreichen, sondern erfordert parallel auch einen entsprechenden Wissenstransfer zu PferdehalterInnen über neue empirische und wissenschaftliche Erkenntnisse über die Pferde. Fort-, Weiter- und Bewusstseinsbildung über die Bedürfnisse, das Empfindungsvermögen und kognitive Fähigkeiten der Pferde fördern das Verständnis für eine tierechte Haltung. Sie tragen dazu bei, dass Pferde über die Mindestanforderungen hinaus optimal gehalten werden. Um diese Ziele zu erreichen, dienen das vom BMG (2012) erarbeitete Handbuch und die Checkliste zur Pferdehaltung. Beide sind in der gleichen Art aufgebaut wie die bereits erschienenen Handbücher und Checklisten für den Nutztierbereich. Sie erlauben dem Pferdehalter/der Pferdehalterin eine Selbstevaluierung auf seinem/ihrer Betrieb durchzuführen, um den Handlungsbedarf in Bezug auf Anpassungsmaßnahmen abschätzen zu können. Das Handbuch ist in sechs Kapitel eingeteilt:

- Gebäude und Stalleinrichtungen
- Bewegungsmöglichkeit und Sozialkontakt
- Stallklima (Licht, Luft, Lärm)
- Tränke und Fütterung
- Betreuung
- Ganzjährige Haltung im Freien
- Eingriffe

Innerhalb dieser Kapitel werden die gesetzlichen Vorschriften immer nach dem gleichen Vorgehen behandelt. Zuerst wird die gesetzliche Bestimmung wiedergegeben, dann erläutert wie die Erhebung im Stall erfolgen soll, dann die Kriterien formuliert, wann diese Bestimmung als erfüllt angesehen werden kann, schließlich weitergehende, über die Mindestanforderung hinausgehende Empfehlungen gegeben und dann welches die Bedeutung dieser Vorschrift ist und zuletzt, wenn für die betreffende Bestimmung eine Übergangsfrist besteht, wird diese aufgeführt.

Im Folgenden werden beispielhaft Aspekte der Haltung und Fütterung aus dem Handbuch angeführt.

Beispiel 1: Eingestreute Liegefläche

A 3 Die Liegeflächen der Tiere müssen eingestreut sein	
Rechtsnormen	§ 13 Abs. 2 TSchG (siehe unter A 1) 1.ThVO, Anlage 1, 2.1: Die Liegeflächen der Tiere müssen eingestreut [...]sein.
Erhebung	Es wird festgestellt, ob die Liegefläche mit geeignetem Material (Stroh, Hobelspäne, etc.) eingestreut ist.
Erfüllt, wenn	eingestreute Liegeflächen vorhanden und zugänglich sind.
Empfehlung	Am besten eignet sich als Einstreu Stroh, das bei guter Pflege sowohl als angenehmes Lager als auch zur Beschäftigung der Pferde dient. Darüber hinaus eignen sich auch Hobelspäne, Strohpellets oder ähnliche Materialien, die für die Tiere gesundheitlich unbedenklich sind
Bedeutung	Ein eingestreuter und verformbarer Untergrund ist erforderlich um erholsame Tiefschlafphasen zu ermöglichen und Technopathien (v.a. Karpal-, Fessel- und Sprunggelenke) zu vermeiden. Saubere Einstreu wird auch gerne zum Wälzen genützt.
Übergangsfrist	Keine.

Beispiel 2: Sichtkontakt

A 6 Boxentrennwände zwischen Einzelboxen lassen Sichtkontakt zu Artgenossen zu	
Rechtsnormen	§ 13 Abs. 2 TSchG: Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass [...] die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen [ist]. 1.ThVO, Anlage 1, 2.1: Boxentrennwände müssen einen direkten Sichtkontakt zu Artgenossen ermöglichen.
Erhebung	Es wird unter Berücksichtigung der Größe des Pferdes geprüft, ob im Stehen ein direkter Sichtkontakt zu benachbarten Pferden möglich ist.
Erfüllt, wenn	die Boxentrennwände direkten Sichtkontakt zulassen.
Empfehlung	Grundsätzlich sollten nur verträgliche Pferde nebeneinander aufgestellt werden, um halbhohe Trennwände zu ermöglichen, gegebenenfalls können im Fressbereich höhere bzw. geschlossene Abtrennungen eingesetzt werden. Im Fressbereich kann auf den Sichtkontakt verzichtet werden. Sind die Wände ganz oder teilweise vergittert ausgeführt, sollten die Abstände

	zwischen den Stäben im Schlagbereich derart ausgeführt werden, dass ein Verfangen und Hängenbleiben der Hufe nicht möglich ist.
Bedeutung	Pferde sind Herdentiere. Die Haltung eines einzelnen Pferdes entspricht daher nicht den artspezifischen Verhaltensansprüchen dieser Tiere. Obwohl Sichtkontakt zu Artgenossen den Sozialkontakt als komplexe Interaktion zwischen artgleichen Individuen nicht ersetzen kann, stellt der Sichtkontakt eine Minimalanforderung dar, die in jedem Fall erfüllt werden sollte. Pferde sollten sich daher gegenseitig sehen sowie einen großen Teil des Stalles überblicken können, um ihrem angeborenen Erkundungsdrang und ihrem Bedürfnis nach Sozialkontakten und Sicherheit nachkommen zu können. Daher sollten Zwischenwände so weit wie möglich durchbrochen sein.
Übergangsfrist	2020.

Beispiel 3: Dreimal tägliche Fütterung

D 6 Den Tieren steht mindestens drei Mal täglich oder zur freien Aufnahme Raufutter zur Verfügung.

Rechtsnormen	§ 13 Abs. 2 TSchG (siehe unter D 1) 1. ThVO, Anlage 1, 2.6: Den Tieren ist ... mindestens drei Mal täglich Raufutter zur Verfügung zu stellen, sofern keine Möglichkeit zur freien Aufnahme besteht. TSchG § 17 Abs. 2: Die Verabreichung des Futters hat die Bedürfnisse der Tiere in Bezug auf das Nahrungsaufnahmeverhalten und den Fressrhythmus zu berücksichtigen.
Erhebung	Es wird erhoben, wie oft über den Tag verteilt den Pferden Raufutter zur Verfügung gestellt wird, bzw. ob die Pferde uneingeschränkter Zugang zu Raufutter haben.
Erfüllt, wenn	den Pferden täglich drei Portionen Raufutter zur Verfügung gestellt werden, bzw. wenn die Pferde ad libitum Raufutter aufnehmen können.
Empfehlung	Den Pferden sollten täglich mindestens 1-1,5 kg Raufutter pro 100 kg Körpermasse auf zumindest drei Portionen verteilt verabreicht werden. Steht den Pferden Raufutter nicht ad libitum zur Verfügung, ist es sinnvoll morgens und mittags je ein Viertel der zugeeilten Raufuttermenge zu verfüttern und am Abend die

	verbleibende Hälfte, da die Zeitspanne bis zur nächsten Fütterung dann am längsten ist. Als Raufutter wird im Normalfall Heu oder frisches Weidegras verstanden. Auch trockene Silage (Heulage) eignet sich gut als Raufutter. Stroh ist als alleiniges Raufutter nicht ausreichend und sollte nur ergänzend in guter Qualität zur Beschäftigung angeboten werden. Außerdem sollte bei portionierter Fütterung immer zuerst das Raufutter verabreicht werden und circa fünfzehn Minuten später das Kraftfutter. Dies sorgt zum einen für einen Spannungsabbau bei der Kraftfutterausgabe (vor allem bei futterneidigen und hastig fressenden Pferden), außerdem ist diese Fütterung unter ernährungsphysiologischen Aspekten (Speichelbildung, Schichtung des Futters im Magen, Passage im Magen und Dünndarm) vorteilhaft zu bewerten.
Bedeutung	Der gesamte Verdauungsapparat des Pferdes ist auf die kontinuierliche Aufnahme kleiner Futtermengen ausgelegt. In freier Natur sind Pferde zwölf bis achtzehn Stunden mit der Futteraufnahme beschäftigt, die Fresspausen sind nie länger als drei bis vier Stunden. Um dem Fress- und Kaubedürfnis der Pferde einerseits und der Beschaffenheit des Verdauungstraktes andererseits gerecht zu werden, sollte möglichst ständig Raufutter oder Weide zur Verfügung stehen. Zu kurze Fresszeiten bzw. Raufuttermangel können zu Verhaltensstörungen führen. Für gute Futterverwertung kann die Fresszeit von geringeren Heumengen z.B. mit engmaschigen Heunetzen oder Sparraufen verlängert werden.
Übergangsfrist	Keine

Literatur:

- BUNDESGESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER TIERE (Tierschutzgesetz – TSchG) BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 80/2010
1. TIERHALTUNGSVERORDNUNG, BGBl. II Nr. 485/2004 idF BGBl. II Nr. 530/2006
- BMG: Selbstevaluierung Tierschutz, Handbuch Pferde, 2012, Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, zur Publikation in Vorbereitung
- ZEITLER-FEICHT, M.; Handbuch Pferdeverhalten, Ulmer, 2008.

Abnahme von Nutztieren im Tierschutzfall

Armin Deutz^{1*}

In diesem Referat soll auf einen der schwierigsten Bereiche im Zusammenhang mit Tierschutzproblemen eingegangen werden. Die Abnahme von Nutztieren erfordert nicht nur eine exakte Befundaufnahme und eine ebensolche Gutachtererstellung und ist juristisch umstritten, sondern ist auch zwischenmenschlich zu bewältigen und steht noch dazu häufig im medialen Rampenlicht.

Rechtliche Grundlagen

§ 37. TschG. Sofortiger Zwang

(1) die Organe der Behörde sind verpflichtet,

- 1. wahrgenommene Verstöße gegen §§ 5 bis 7 durch unmittelbare behördliche Befehls- und Zwangsgewalt zu beenden;*
 - 2. ein Tier, das in einem Zustand vorgefunden wird, der erwarten lässt, dass das Tier ohne unverzügliche Abhilfe Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst erleiden wird, dem Halter abzunehmen, wenn dieser nicht willens oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen.*
- (2) Wenn dies für das Wohlbefinden des Tieres erforderlich ist, können Organe der Behörde Personen, die gegen §§ 5 bis 7 verstoßen, das betreffende Tier abnehmen. Die Organe der Behörde sind berechtigt, bei Tieren, für die das Weiterleben mit nicht behebbaren Qualen verbunden ist, für eine schmerzlose Tötung zu sorgen.*
- (3) Für abgenommene Tiere gilt § 30. Sind innerhalb von zwei Monaten nach Abnahme im Sinne des Abs. 2 die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Haltung des Tieres aller Voraussicht nach geschaffen, so ist es zurückzustellen. Andernfalls ist das Tier als verfallen anzusehen.*

Anmerkungen zum § 37:

Zu Absatz (1): verpflichtet die Behörde dazu, Verstöße gegen § 5 (Tierquälerei), § 6 (Verbot der Tötung von Tieren) und § 7 (Verbot von Eingriffen an Tieren) ohne vorangehendes Verfahren durch Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt zu beenden und bei Gefahr in Verzug dem Halter das Tier abzunehmen. Die Behörde ist also dazu nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet. Ziffer 2 verpflichtet die Behörde, ein Tier bereits **vor** der Zufügung einer Tierquälerei **abzunehmen**. Aus welchen Gründen der Halter nicht willens oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen, ist gleichgültig. Eine Abnahme setzt begrifflich eine Sachherrschaft des Halters voraus und soll diese beenden („sofortiger Zwang“). Mit einer Abnahme wird daher aber auch nur dann vorzugehen sein, wenn mit ihr die erforder-

liche Abhilfe verbunden ist (BINDER u. v. FIRCKS, 2008; IRRESBERGER et al., 2005).

Zu Absatz (2): Eine Abnahme des Tieres gemäß Abs. (2) ist unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit nach BINDER u. v. FIRCKS (2008) bereits dann zulässig, wenn auch nur eine leichte Beeinträchtigung des Tieres durch eine rechtswidrige Handlung oder Unterlassung des Halters zu erwarten ist.

Der Begriff „nicht behebbare Qualen“ ist abzustellen auf eine objektive Beurteilung der Indikationen und allfälligen Behandlungsmöglichkeiten aus veterinärmedizinischer Sicht und fußt auf einer tierärztlichen Diagnose, auch unter Berücksichtigung allfälliger bereits stattgefundener Behandlungsmaßnahmen. Eine Unterversorgung mit Futter und Wasser ist nach BINDER u. v. FIRCKS (2008) grundsätzlich auch dann eine reversible und damit behebbare Beeinträchtigung, wenn sie bereits zu starker Abmagerung und Lecksucht geführt hat (vgl. UVS Stmk 3. 10. 2005, 41.6-2/2005). Die Tötung von Tieren, die unter behebbaren Qualen leiden, ist durch Absatz (2) nicht gerechtfertigt, sodass im Falle einer berechtigten Abnahme der Tiere die Suche nach einer Ersatzunterbringung geboten ist. In diesem Zusammenhang hat der UVS Stmk im oben angeführten Erkenntnis festgestellt, dass die Tötung von vernachlässigten Rindern nur im Falle des Scheiterns der Bemühungen um eine Ersatzunterbringung zulässig gewesen wäre. Ein Telefonat mit dem Bürgermeister der betreffenden Gemeinde stelle kein ausreichendes Bemühen um eine Ersatzunterbringung dar. Es sei nach o.a. Erkenntnis für die Behörde vielmehr möglich und zumutbar, selbst mit einzelnen Bauern (auch in anderen Gemeinden) Kontakt aufzunehmen.

Das weitere Schicksal des abgenommenen Tieres richtet sich nach § 30 TschG. Das abgenommene Tier ist schließlich als verfallen anzusehen, wenn der Eigentümer nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Abnahme über das Tier in einer Weise verfügt, dass dessen ordnungsgemäße Haltung zu erwarten ist.

In auffälligem Gegensatz zu § 37 Abs. 3 und § 40 Abs. 1 tritt nach IRRESBERGER et al. (2005) der Verfall nicht auf Grund behördlicher Entscheidung, sondern in Form einer gesetzlichen Fiktion ein. Für die Konstruktion des „Als-verfallen-anzusehen-Seins“ findet sich im früheren Tierschutzrecht der Länder kein Vorbild. Sie ist auch unter den Gesichtspunkten des Rechtsschutzes und der Rechtssicherheit nicht zu rechtfertigen, da der Eintritt des Verfalls vom Ergebnis einer Prognose („die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Haltung des Tieres aller Voraussicht nach geschaffen“) abhängt, die nicht in einen bekämpfbaren Bescheid eingeht. Nach ständiger Rechtssprechung des VwGH (VwSlg 9662 A ua) sind Verwaltungsbehörden berechtigt, im Rahmen ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit

¹ Bezirkshauptmannschaft Murau, Veterinärreferat, Bahnhofviertel 4, A-8850 MURAU

* Ansprechperson: OVR Univ.DoZ. Dr. Armin DEUTZ Dipl. ECVPH, E-mail: armin.deutz@stmk.gv.at

Feststellungsbescheide zu erlassen, wenn diese entweder im öffentlichen Interesse oder im rechtlichen Interesse einer Partei liegen und die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen. Die Erlassung eines Feststellungsbescheides erscheint in diesem Zusammenhang aus Gründen der Rechtssicherheit ratsam (IRRESBERGER et al., 2005).

Zu Absatz (3): Eine Rückgabe des Tieres an den Halter ist gemäß Abs. (3) nur zulässig, wenn innerhalb einer Frist von zwei Monaten tierschutzrechtskonforme Haltungsverhältnisse hergestellt werden. Verfallene Tiere sind gem. § 40 Abs. 2 zu behandeln.

Unterschiede zwischen der Abnahme nach § 37 Abs. 1 bzw. Abs. 2:

- § 37 Abs.1 Z.1 oder Z.2:
Tier kann nach 6 Wochen (wegen Möglichkeit der Maßnahmenbeschwerde) vergeben und auch ins Eigentum übertragen werden (bzw. nach Rechtskraft des Verfallsbescheides, wenn nach Pkt. 4 vorgegangen wurde). Ist Maßnahmenbeschwerde ergriffen worden, sollte bis zum Ausgang des Verfahrens vor dem UVS mit der Eigentumsübertragung der Tiere zugewartet werden.
- § 37 Abs.2:
Vor Ende des Zeitraumes von 2 Monaten ab Abnahme (§ 37 Abs.3), am besten nach 5 bis 6 Wochen aktiv durch die BVB entweder beim bisherigen Halter nachschauen oder an den Halter unter Fristsetzung schreiben, ob Voraussetzung für ordnungsgemäße Haltung nun geschaffen ist mit Hinweis, dass Tier nach Fristablauf als verfallen anzusehen ist (nicht Maßnahmen nach § 35 Abs.6 vorschreiben!). Ist Maßnahmenbeschwerde ergriffen worden, sollte bis zum Ausgang des Verfahrens vor dem UVS mit der Eigentumsübertragung der Tiere zugewartet werden. Nach Ablauf der Frist oder nicht hergestellten Voraussetzungen kann und soll das Tier weitergegeben werden – bei Exoten dem Tierversorger möglichst Eigentum übertragen, Nutztiere sind zu verwerten.

Befund und Gutachten – die Grundlage für eine Abnahme

Befundaufnahme: Die Beschreibung des Nationalen eines Tieres und eine erforderlichenfalls durchzuführende klinische Untersuchung eines Tieres bzw. eines Bestandes (in Tierschutzfragen essentiell) hat nach einem Schema zu erfolgen, wie es beispielsweise JAKSCH u. GLAWISCHNIG (1990) vorgeben. Besonders tierschutzrelevante Befunde, die keinesfalls „vergessen“ werden sollten, sind:

- Nationale (*bei kennzeichnungspflichtigen Nutztieren die Ohrmarke!*)
- Allgemeinverhalten und Körperhaltung (*Schmerzen, Leiden, Schäden?*)
- Ernährungszustand (*rasseabhängig!; tierschutzrelevante Mangelernährung?*)
- Haarkleid (*Verschmutzungen?*)
- Hautoberfläche (*Verletzungen?*)
- Hautelastizität (*bes. wichtig bei vermutetem Wassermangel*)
- Hauttemperatur

- Innere Körpertemperatur
- Zusammenfassung der Symptome

Der klinische Untersuchungsgang im jeweiligen Fall hat auf die Fragestellung einzugehen, überflüssige Untersuchungen sind zu unterlassen, aber die für den Sachverhalt wesentlichen Punkte (z.B. in Tierschutzfällen zum Nachweis von Schmerzen, Leiden, Schäden, Qualen) sind genauestens zu erheben.

Eine Fotodokumentation oder Videosequenzen untermauern eine Befunderhebung wesentlich und veranschaulichen auch veterinärmedizinischen Laien den Sachverhalt und können auch bestens das Haltungsumfeld des/der abzunehmenden Tieres/Tiere veranschaulichen. In Handlungsfragen sind auch Skizzen (z.B. Stallskizze, Aufstallung usw.) mit exakter Bemaßung Hilfsmittel für die Befund- und Gutachtenserstellung. Nicht zu vergessen sind auch die zum Zeitpunkt der Befundaufnahme vorgefundenen Begleitumstände der Tierhaltung (Futtermittel, Wasserversorgung, Witterungsschutz, Witterungsverhältnisse inkl. Temperatur und Niederschlag usw.). Im Falle des Vorfindens verendeter Tiere oder von Tieren, die aus Tierschutzgründen getötet werden müssen, ist dringend angeraten, diese Tiere entweder vor Ort einer Sektion zu unterziehen oder zur Untersuchung einzusenden.

Falls zur Gutachtenserstellung benötigt, ist auch die verwendete Literatur anzugeben (am Ende des Gutachtens, meist nach der Unterschrift des Gutachters).

Gutachten: Ein Gutachten soll allgemein verständlich sein, Fachausdrücke sind nach Möglichkeit zu vermeiden und das Gutachten soll sich auf das Beweisthema beschränken. Zur Unterstützung sollen Dokumentationen eingefügt werden. Es macht aber wenig Sinn, im Gutachten bereits alle denkbaren Einwände auszuräumen (KOURIM, 1992).

Gegenüber den o.a. tierärztlichen Schriftstücken hat das Gutachten den Vorteil, dass die aus den Befunden gezogenen Folgerungen jederzeit überprüfbar sind. Das Gutachten beurteilt eine oder mehrere zur Beantwortung vorgelegte Fragen auf Grund eigener oder auch fremder Wahrnehmungen. Zu Recht betont bereits GERLACH (1862), dass man ein Gutachten nur dann abgeben soll, wenn keine Zweifel an der zu begutachtenden Eigenschaft bestünden. Er meinte auch, dass, wer oberflächlich begutachte, viele und oft unsichere Prozesse provoziere und sich mit jedem Prozess neue Feinde schaffe.

Bei dem Aufbau des Gutachtens ist nach KÖHLER u. KRAFT (1984) besonders auf die Sachverhaltsschilderung, den Tenor und die Begründung einzugehen. Die Sachverhaltsschilderung hat alle dem Gutachter bekannten Angaben zur Sache zu enthalten. Die sorgfältige Sachverhaltsschilderung ist deswegen notwendig, damit alle an dem Verfahren Beteiligten darüber informiert sind, über welche Sachverhalte der Gutachter (Sachverständige) sich zu äußern gedenkt. KÖHLER u. KRAFT (1984) schlagen für den Aufbau eines Gutachtens folgendes Schema vor:

1. *Eingangsförmel (Ort, Datum, Zeit, Personen, Untersuchungsgegenstand, Anlass)*
2. *Sachverhaltsschilderung (Geschichtserzählung)*
3. *Untersuchungsvorgang*
4. *Untersuchungsergebnis*

5. Tenor (eigentliches Gutachten)

6. Begründung

7. Unterschrift

Die im Tenor getroffene Aussage ist im Abschnitt Begründung nach den Regeln der Wissenschaft eingehend zu begründen und zwar in einer Form, die es einem tierärztlichen Laien verständlich und einsehbar macht, warum der Gutachter (Sachverständige) zu der im Tenor getroffenen Feststellung gelangt ist. Ein Gutachten ist erst dann abgeschlossen, wenn es mit der Unterschrift des Gutachters (Sachverständigen) versehen ist.

Die Zusammenfassung ist die kurze, aber klare und erschöpfende Antwort auf die Beweisfragen. Das Lesen und die Bearbeitung von Gutachten werden durch sachbezogene Absätze, genügenden Zeilenabstand und Platz für Randbemerkungen erleichtert.

Tierabnahmen in der Praxis

Laut Kommentar zum TschG müssten mehrere Personen bzw. Einrichtungen, beispielsweise die Landwirtschaftskammer, Gemeinde, Landwirte usw. kontaktiert werden, und erst, wenn danach noch immer keine Unterbringungsmöglichkeit besteht, können die Tiere geschlachtet werden. Das Bemühen um eine Unterbringungsmöglichkeit muss auch dokumentiert und nachvollziehbar sein!

Vor Abnahme von Tieren und Zuweisung zu einer Unterbringung muss diese zuvor dahingehend überprüft werden, ob eine tiergerechte Haltung der Tiere auch auf längere Sicht dort möglich ist. Es sollte, insbesondere im Hinblick auf die in letzter Zeit aufgetretenen Probleme bei der Abnahme und Unterbringung von Rindern, gewährleistet sein, dass die Haltungseinrichtung hierfür geeignet ist, und die Haltung der Tiere sollte bei dieser Unterbringung auch regelmäßig überwacht werden.

Allfällige Erlöse durch den Verkauf, die Schlachtung etc. nach dem Verfall der Tiere müssen an den Tierhalter weitergegeben und dürfen nicht mit einer Strafe gegenverrechnet werden.

In Bälde soll ein Handbuch zum Thema "Abnahme von Tieren im Tierschutzfall" erstellt werden, in welchen u. a. folgende Unterlagen enthalten sein sollen (LOIBERS-BÖCK u. de ROJA, pers. Mittl., 2012):

- Ähnlich dem „Krisenplan Tiertransport“ sollten darin neben einer Arbeitsanweisung (mit einem Fließdiagramm oder einer Checkliste mit den wichtigsten Schritten) Musterbescheide und Formulare (z. B. Bestätigung über die Abnahme der Tiere, Verzichtserklärung, Bescheid über die Kostenvorschreibung usw.) enthalten sein. Auch Adresslisten (Viehhändler, Unterbringungsmöglichkeiten usw.) sollten im Anhang angefügt werden. Weiters wären in dieser Verfahrensanweisung Ausführungen zu rechtlichen Bestimmungen über die Abnahme (§ 37), den Verfall und die Verzichtserklärung, welche oft zu Unklarheiten führen, aufzunehmen.
- Zu § 30 TSchG (Unterbringung abgenommener Tiere) soll ein Mustermandats- bzw. Akonto-Kostenbescheid und ein Musterkostenbescheid in das Handbuch aufgenommen werden. Weiters wird eine Aufstellung über die vom Land Steiermark festgelegten Tarife für die

Unterbringung von (Nutz-)Tieren aufgenommen. Ein Zuweisungsformular (wie für Tierheimtiere vorgesehen) kann ebenfalls aufgenommen werden.

- Einen Musterkaufvertrag wird das Handbuch ebenfalls enthalten. Dieser kann v.a. bei der Abnahme von Pferden Verwendung finden. Die Wertermittlung der Tiere sollte zumindest beim Verkauf von Tieren und hier insbesondere bei Pferden erfolgen. Bei Schlachtung ist eine vorhergehende Wertermittlung nicht notwendig, da der Erlös ohnehin auf Grund des Schlachtpreises erzielt wird.
- Um eine Abnahme zu vermeiden, ist es auch möglich, dass der Tierhalter auf die Tiere verzichtet, was dieser auch in einer Verzichtserklärung zu bestätigen hat. Im Handbuch soll auch eine Muster-Verzichtserklärung enthalten sein.

Bemerkenswertes UVS-Erkenntnis

Zitat (UVS 20.8-1/2011-40 vom 28.10.2011): „Gemäß § 37 Abs 1 Z 2 TSchG sind die Organe der Behörde verpflichtet, ein Tier, das in einem Zustand vorgefunden wird, der erwarten lässt, dass das Tier ohne unverzügliche Abhilfe Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst erleiden wird, dem Halter abzunehmen, wenn dieser nicht willens oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen. Zwar ergab das Ermittlungsverfahren, dass trotz niedriger Außentemperaturen nicht für alle Rinder ein ausreichender und geeigneter Witterungsschutz, insbesondere eine trockene, wärmegeämmte und weiche Liegefläche, zur Verfügung stand. Die Tiere befanden sich in einem minderguten Ernährungszustand. Das in Badewannen angebotene Wasser war eingefroren und wurde zwei Mal täglich aufgetaut. Ein Jungtier litt an Durchfall, ein Tier wies am rechten Auge eine tiefgreifende Entzündung mit Augenausfluss auf und ein weiteres Tier zeigte eine mittelgradige Lahmheit aller Extremitäten. Bei dieser Sachlage musste der Amtstierarzt von einem Verstoß gegen die Anlage II der 1. Tierhaltungsverordnung, ausgehen, der zu Schmerzen, Leiden, Schäden und schweren Ängsten geführt hätte, wäre an der Unterbringung und der Versorgung der Tiere nichts geändert worden. Jedoch hatte die Beschwerdeführerin (nach anfänglichen Differenzen) noch vor der Tierabnahme ihre Absicht und Befähigung glaubhaft gemacht, sich in Zukunft ordnungsgemäß um ihre Tiere zu kümmern; der Eigentümer des Pachthofes hatte als Übergangslösung bis zur Umsetzung der erforderlichen baulichen Maßnahmen die - tiergerechte - vorübergehende Unterbringung der Tiere im alternativen Schuppen mit den Ausmaßen von 12 x 6 m angeboten. Auch war nicht nachvollziehbar, dass die Behandlung sämtlicher Tiere vor Ort durch den betreuenden Tierarzt unter Nutzung der alternativen Stallfläche nicht möglich gewesen sei. Unabhängig davon wäre für vier erwachsene Tiere mit durchschnittlich 550 kg der Stall mit einer Fläche von 17,7 m² als Unterstandsfläche und Witterungsschutz ausreichend gewesen. Aus diesen Gründen entsprach die Abnahme der Tiere nicht den erforderlichen Voraussetzungen des § 37 Abs 1 Z 2 TSchG.“

Wie aus o.a. Erkenntnis ersichtlich, wäre es seitens des einschreitenden Amtstierarztes bzw. der einschreitenden Behörde vor der Abnahme unbedingt erforderlich gewesen, **allfällige Alternativen vor der Abnahme zu prüfen!** Nach jüngerer Spruchpraxis sind die Maßnahmen

daher auf das „gelindeste Mittel“ abzustimmen und nicht wie im § 37 TschG angeführt, der „sofortige Zwang“ bei Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder des Vorliegens von Schmerzen, Leiden und Schäden ohne Abwägung von Alternativen auszuüben. Das Thema „Tierabnahmen“ ist daher eine Gratwanderung zwischen Befunden vor Ort, Ermessensspielräumen, juristischen Auslegungen, medialem Druck und UVS-Erkenntnissen.

Praxisbeispiel: Abnahme von Pferden, Deutschland (HEESEN, 2011)

„Die tierschutzrechtliche Beurteilung von Pferdehaltungen ist nicht schwer, der Vollzug tierschutzrechtlicher Maßnahmen manchmal dagegen sehr ...“ (HEESEN, 2011)

Oft kann jeder Laie erkennen, dass eine Pferdehaltung nicht im Einklang mit den tierschutzrechtlichen Vorgaben steht. Die Schwierigkeit liegt allerdings nicht im Erkennen des tierschutzrechtlichen Verstoßes, sondern in der Auswahl und im Vollzug der geeigneten Maßnahme, um den festgestellten Verstoß zu beseitigen und so den betroffenen Tieren zu helfen. Hinsichtlich der Auswahl der tierschutzrechtlichen Maßnahmen gibt es einen erheblichen Ermessensspielraum. Hierbei ist stets das Mittel der Verhältnismäßigkeit zu wahren, d. h. es ist zunächst die mildeste, erfolgversprechendste Maßnahme auszuwählen, um den festgestellten tierschutzrechtlichen Verstoß zu beseitigen.

Eine geeignete, langfristig nutzbare Unterbringungsmöglichkeit für Pferde aus Tierschutzfällen sollte nach HEESEN (2011) für jedes Veterinäramt, bestenfalls vertraglich abgesichert, ständig zur Verfügung stehen. Für das Angebot der Stallung wird eine monatliche Leermiete an den Landwirt gezahlt. Der Landwirt stellt telefonisch eine ständige Erreichbarkeit sicher. Im Notfall erfolgt dann ein Anruf durch den Amtstierarzt, die Stallungen werden entsprechend vorbereitet, und die Tiere können ca. zwei bis drei Stunden später gebracht werden. Ab dem Zeitpunkt der Aufnahme von Tieren aus einem Tierschutzfall wird dann ein nach aktuellen Sätzen der Landwirtschaftskammer festgesetzter Betrag pro Einzeltier und Tag entrichtet. Die sachkundige Versorgung der aufgenommenen Pferde oder auch Rinder wird durch den Landwirt sichergestellt. Eine sachkundige Vertretung ist vorhanden. Für die Versorgung vernachlässigter Pferde ist in jedem Fall mindestens langjährige Erfahrung im Umgang mit Pferden Voraussetzung.

Bei der Auswahl einer geeigneten Unterbringungsmöglichkeit sollte darauf geachtet werden, dass eine Trennung des eigenen Pferdebestandes oder Pensionspferdebestandes von den „Tierschutzpferden“ möglich ist (auch wegen dem möglichen Infektionsdruck!).

Für die Durchführung der Abnahme selbst ist nach HEESEN (2011) in Deutschland in jedem Fall Amtshilfe der Polizei anzufordern. Die Polizeibeamten sollen zum einen den Schutz des Amtstierarztes gewährleisten und, falls erforderlich, den Tierhalter in seine Schranken verweisen, zum anderen die Öffentlichkeit vom Geschehen fernhalten, damit in Ruhe gearbeitet werden kann. In jedem Fall verfassen auch die hinzugezogenen Polizeibeamten über ihren Einsatz einen Bericht, welcher der tierschutzrechtlichen Akte als Beweismaterial hinzugefügt werden kann.

Ein auf den Transport von Pferden spezialisiertes, nach Verordnung (EU) Nr. 1/2005 zugelassenes Transportun-

ternehmen sollte mit dem Einfangen, Verladen und dem Abtransport der vernachlässigten Pferde beauftragt werden. Der Fahrer muss über einen Befähigungsnachweis verfügen.

Der Amtstierarzt sollte zum Zeitpunkt der Ankunft der Pferde in der geeigneten Unterbringungsmöglichkeit anwesend sein. Hier kann man sich vom ordnungsgemäß durchgeführten Transport überzeugen und die Zeit nutzen, um eine Einzelbegutachtung des Zustandes jedes Pferdes einschließlich der Aufnahme des Signalements vorzunehmen. „Fotos sagen mehr als tausend Worte“: Wenn die fotografische Dokumentation am Herkunftsort wegen Anwesenheit des ehemaligen Halters schwierig war, kann die ausführliche Dokumentation hier fortgeführt werden. Ein praktizierender Tierarzt, der in der Behandlung von Pferden erfahren ist oder, noch besser, ein Fachtierarzt für Pferde ist mit der Untersuchung ggf. Behandlung des fortgenommenen Pferdebestandes zu beauftragen. Zur Feststellung des Endo- und Ektoparasitenbefalls sind entsprechende Kotproben/Haarproben zu entnehmen und zu untersuchen.

Die später auf der Rechnung des Tierarztes zu jedem Pferd dokumentierten Untersuchungsbefunde stützen in der Regel das Gutachten des Amtstierarztes über die erhebliche Vernachlässigung des Bestandes und können bei Gericht als Beweismittel angeführt werden. Mängel an den Pferden, die zum Zeitpunkt des späteren Verkaufs der Tiere bekannt gegeben werden müssen, sind durch den praktizierenden Tierarzt ebenfalls dokumentiert. Fast immer ist bei Pferden aus einem Tierschutzfall auch die Hufpflege erheblich vernachlässigt. Daher kann bereits zu diesem Zeitpunkt ein Hufschmied mit der Durchführung von Hufpflegemaßnahmen in den folgenden Tagen beauftragt werden. Spätestens nach erfolgter Endo- und Ektoparasitenbehandlung und Durchführung erforderlicher Körperpflegemaßnahmen (z. B. verfilztes, verdrecktes Fell), also in der Regel ca. 3 Tage nach Ankunft, können die Pferde vorsichtig, d. h. zunächst nur für kurze Zeiträume mit täglicher Verlängerung auf eine Weide geführt werden. Da mit Pferden aus Tierschutzfällen auf Grund der erheblichen Vernachlässigung in der Regel noch nicht gearbeitet werden kann, ist in jedem Fall täglich mehrstündiger Freilauf auf Paddock oder Weide anzubieten. Beim Füttern und Weideaustrieb ist Vorsicht geboten. Gutes Heu kann problemlos ad libitum angeboten werden. Kraftfutter ist zum Anfüttern zunächst nicht erforderlich. Bei Strohfressern ist ggf. mit Spänen einzustreuen, um Verstopfungskoliken vorzubeugen. Der Mineralstoffbedarf kann über entsprechende Lecksteine gedeckt werden (HEESEN, 2011).

Neben der weiteren verwaltungsrechtlichen Abwicklung des Tierschutzfalles einschließlich erforderlicher schriftlicher Stellungnahmen für mögliche, gerichtliche Eilverfahren ist es erforderlich, den aktuellen Marktwert der Pferde schätzen zu lassen. Für die später erfolgende Veräußerung der Pferde wird der aktuelle Marktwert als Mindestgebot angesetzt. Zudem kann der festgestellte Gesamtwert der fortgenommenen Pferde zu den bisher entstandenen Unterbringungs- und Versorgungskosten in Bezug gesetzt werden.

Damit das Schätzgutachten einer gerichtlichen Überprüfung stand hält, sollte die Schätzung durch zwei unabhängige Schätzer vorgenommen werden. In die Schätzung des aktuellen Marktwertes fließen neben dem Zustand des Pferdes

auch ggf. vorhandene Informationen über die Abstammung und mögliche züchterische Nutzung ein.

Vom Zeitpunkt der Ankunft der Pferde bis zur Veräußerung sollte der zuständige Amtstierarzt sich regelmäßig über den aktuellen Entwicklungszustand der fortgenommenen Pferde informieren, um erforderlichenfalls weitere notwendige Maßnahmen zu veranlassen. Interessenten für die Pferde werden durch in allen Lokalmedien veröffentlichte Pressemitteilungen sowie über Zuchtverbände mit entsprechenden Fotos der Tiere gewonnen. Bevor Interessenten Verkaufstermin und Ort mitgeteilt bekommen, erfolgt eine telefonische Vorauswahl und Listung von Interessenten am Telefon. Hierbei ist wichtig, dass der Mitarbeiter des Veterinäramtes, der entsprechende Interessentenanrufe entgegen nimmt, sachkundig ist und in der Lage, geeignete von nicht geeigneten Kaufinteressenten zu unterscheiden. Für die Aufnahme von Pferden aus Tierschutzfällen ist Pferdeerfahrung immer erforderlich. Auch müssen geeignete Unterbringungsmöglichkeiten vorhanden sein. Über weitere Nutzungsmöglichkeiten der Tiere muss umfassend am Telefon informiert werden. So sind z. B. Großpferde aus erheblicher Vernachlässigung, mit denen sich seit längerer Zeit niemand mehr beschäftigt hat, sicherlich nicht unbedingt für den nächsten Turniereinsatz mit Kindern geeignet (HEESEN, 2011).

Literatur

- BINDER, R., v. FIRCKS, W.-D. (2008): Das österreichische Tierschutzrecht – Tierschutzgesetz und Verordnungen mit ausführlicher Kommentierung. Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien, 2. Auflage.
- DEUTZ, A. (2010): Gutachten im Tierschutzbereich – Grundlagen, Fehlerquellen und Beispiele. Ber. Nutztierschutztagung Raumberg-Gumpenstein 2010, S. 15-21.
- DEUTZ, A. (2008): Extensive Haltung von Rindern – Grenzen und Tierschutzaspekte. Ber. Nutztierschutztagung Raumberg-Gumpenstein 2008, S. 33-40.
- DEUTZ, A. (2004): Ansprüche an die Gestaltung von Gutachten. Ber. 6. Fortbildungstagung des Österr. Verbandes von Amtstierärztinnen und Amtstierärzten, 17. und 18. Juni, St. Pölten, S. 46-52.
- EIKMEIER, H., FELLNER, E., MOEGLE, H. (1990): Lehrbuch der Gerichtlichen Tierheilkunde. Verlag Paul Parey, Berlin u. Hamburg.
- HEESEN, S. (2011): Wegnahme von Pferden – Praktische Abwicklung des Vollzugs. Ber. 31. Fortbildungsveranstaltung der ATF-Fachgruppe Tierschutz, 8.-9. September, Hannover, S. 36-48.
- IRRESBERGER, K., OBENAU, G., EBERHARD, G.A. (2005): Tierschutzgesetz Kommentar. LexisNexis ARD Orac, Wien.
- JAKSCH, W., GLAWISCHNIG, E. (1990): Klinische Propädeutik der inneren Krankheiten und Hautkrankheiten der Haus- und Heimtiere. Verlag Paul Parey, Berlin u. Hamburg.
- KÖHLER, H. (1983): Tierärztliche Schriftstücke. Tierärztl. Praxis 11, 287-292.
- KÖHLER, H., KRAFT, H. (1984): Gerichtliche Veterinärmedizin. Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart.
- KOURIM, H. (1992): Tätigkeit des Amtstierarztes als Gutachter in Tierschutzfragen vor Gericht. Tierärztl. Umschau 47, 784-791.
- KRAMMER, H. (2009): Zur Befangenheit eines Sachverständigen. Der Sachverständige 4/09, 202-204.
- LEHNE, C. (2005): Das Sachverständigenproblem im Berufungsverfahren vor den Unabhängigen Berufungssenaten (UVS). Der Sachverständige 1/05, 30.
- LOIBERSBÖCK, E. u. de ROJA, B. (2012): pers. Mitteilung.
- LUDWIG, S. (2009): Tierhaltungsverbote nach aktueller Rechtsprechung. Amtstierärztl. Dienst u. Lebensmittelüberwachung 16, 217-221.
- ORT, J.D. (2004): Tierarzt als Gutachter. Dtsch. Tierärztl. Wschr. 111, 89-132.
- PAUGER, D. (1999): Befangenheit von Amtsorganen und rechtliche Anforderungen an ein Gutachten. Amtstierärzte-Dienstbesprechung, 2. Dezember, Graz.
- PFOHL, M. (2010): Strafbarkeit von Amtstierärzten. Rundschau für Fleischhygiene und Lebensmittelüberwachung 1/2010, 22-25.
- SCHEIBL, P. (2011): Überwachung der Robustrinderhaltung – exemplarischer Fallbericht. Ber. 31. Fortbildungsveranstaltung der ATF-Fachgruppe Tierschutz, 8.-9. September, Hannover, S. 49-55.
- STETTNER, M. (1990): Unzucht mit Tieren – ein Tierschutzproblem. Dtsch. Tierärztl. Wschr. 97, 171-174.
- WAGNER, P. (1997): Gutachtenserstellung bei Tierschutzverfahren. Sonderveranstaltung der Steirischen Landesverwaltungsakademie für Amtstierärzte, 14. Oktober, Graz.
- WIELINGER, Vorname (1994): Das Sachverständigengutachten. Seminar der Steirischen Verwaltungsakademie, 12. u. 13. September, Graz.
- WILCZEK, C. (2009): Animal Hoarding: Vollzug aus amtstierärztlicher Sicht. Dtsch. Tierärztl. Wschr. 116, 90-96.

Wie schmecken Eberprodukte? Ergebnisse einer Degustation

Gwendolyn Rudolph^{1*} und Reinhard Geßl²

Zusammenfassung

Über die betäubungslose Ferkelkastration und deren mögliche Alternativen wird in Österreich voller Emotionen diskutiert. Fakt ist, dass die Zeiten der betäubungslosen Ferkelkastration, wie sie seit langer Zeit praktiziert wird, früher oder später vorbei sind. Aus tierschutzrelevanten Gründen wird derzeit auf EU-Ebene die Ebermast als mögliche, langfristige Alternative vorgeschlagen. Vor einer Umsetzung von Ebermast ist es sinnvoll und notwendig, die Akzeptanz von Eberfleisch durch die KonsumentInnen zu untersuchen. FiBL Österreich hat daher eine Doppel-Blind-Degustation durchgeführt. Eine repräsentative Verkostung (750 KonsumentInnen) von Eberprodukten (stark geruchsbelastete Masteber, mäßig geruchsbelastete Masteber, geruchlich unauffällige Masteber) im Vergleich zu Kontrollprodukten (Kontrollgruppe Sau, Kontrollgruppe Kastrat) wird durchgeführt, wobei alle Produktvarianten nach typisch österreichischen Rezepturen hergestellt werden. Darüberhinaus wird ein Geruchstest auf Androstenon-Empfindlichkeit der befragten KonsumentInnen vorgenommen. Die Verkostungs-Ergebnisse zeigen auf, dass die Produktvarianten aus gesichert geruchsbelastetem Eberfleisch nur zu einem geringen Anteil aufgrund von Hinweisen auf Ebergeruch abgelehnt werden. Androstenon-geruchssensible Befragte bewerten die geruchsbelasteten Produktvarianten nicht signifikant schlechter als Nicht-Geruchssensible.

Summary

The discussion on piglet castration without anesthesia in Austria is conducted on an emotional level. Fact is, that the times of piglet castration without anesthesia, as it was practiced for a long time, are gone sooner or later. Due to animal welfare boar fattening is proposed as possible long-term alternative on EU level. Before any implementation of boar fattening it is necessary and reasonable to analyze the consumer's acceptance of boar meat. For this reason, FiBL Austria has undertaken a double-blind-study. A representative degustation (750 austrian consumers) of boar meat products (high boar taint, medium boar taint, without apparent boar taint) in comparison to reference probes was conducted. All product variants are made on typical Austrian recipes. Furthermore, the consumers' odor perceptions (Androstenone) are tested. The results show that if product variants with secured boar taint are disliked, the reason will be mainly a missing flavor (salt etc.) but the consumers' answers just to a small degree provide an indication of perceived boar taint. Consumers sensitive to androstenone-odor do not assess the product variants with high boar taint as being significantly worse than consumers who are not sensitive to androstenone-odor.

Einleitung

Seit geraumer Zeit steht die betäubungslose Ferkelkastration aufgrund des damit verbundenen Tierleids der Ferkel in breiter öffentlicher Diskussion. Die bereits stattfindenden Änderungen der gesetzlichen Lage in verschiedenen Ländern Europas legen den Schluss nahe, dass auch in Österreich mittel- bis langfristig mit veränderten Anforderungen an die Schweineproduktion zu rechnen sein wird. Im Juni 2010 ist in Brüssel der zweite Workshop (Erzeuger, Politik, Lebensmittelhandel- und Industrie, Tierschutzorganisationen) zum Thema Ferkelkastration abgehalten worden. Gemeinsam wurde die „Brüsseler Erklärung“ ausgearbeitet, in der das Tierleid durch die Kastration und in Folge deren langfristige Abschaffung hervorgehoben werden. Als erster Schritt soll von den beteiligten Akteuren ab dem Jahr 2012 EU-weit nicht mehr ohne Schmerzbehandlung und/oder Betäubung kastriert werden. Für Bio-Betriebe gilt seit 1.1.2012 ein Verbot der betäubungslosen Ferkelkastration, wobei eine praxistaugliche Methode noch nicht festgelegt worden ist und derzeit unterschiedlich ausgelegt wird. Als

langfristige Lösung wird auf EU-Ebene die Ebermast angestrebt, wobei gleichzeitig Forschungsziele genannt werden, die für eine realistische Etablierung der Ebermast bis zum Jahr 2018 geklärt werden müssen (z. B. Möglichkeit der sicheren Erkennung geruchsbelasteter Tiere am Schlachtband, z. B. mittels „Elektronischer Nase“) (vgl. EUROPEAN DECLARATION 2010).

Es ist bekannt, dass in Österreich von unterschiedlichen Interessensgruppen große Bedenken gegenüber der Ebermast und den daraus hergestellten Fleisch- und Wurstwaren bestehen. Es werden durch Umstellung auf Ebermast drastische Auswirkungen auf den Schweinesektor erwartet, beispielsweise rigorose Ablehnung durch die Konsumenten oder finanzielle Einbußen durch Abwertung geruchsbelasteter Schlachtkörper und Kaufentscheidungsänderungen durch Konsumenten. Unbekannter, weil vielfach unbemerkt, jedoch ist, dass wahrscheinlich ein großer Anteil der österreichischen Bevölkerung schon einmal Eberfleisch verspeist hat – beispielsweise beim Genuss nicht heimischer Salami oder Rohschinkenspezi-

¹ Universität für Bodenkultur Wien, Institut für Nutztierwissenschaften, Gregor Mendel Straße 33, A-1180 WIEN

² Forschungsinstitut für Biologischen Landbau (FiBL) Österreich, Seidengasse 33-35/13, A-1070 WIEN

* Ansprechperson: Dipl.Ing. Gwendolyn RUDOLPH, E-mail: gwendolyn.rudolph@boku.ac.at

alitäten. Der Hintergrund der vorliegenden Degustation ist, vor einer Diskussion zur Umsetzung von Ebermast zunächst die geschmackliche Bewertung von Eberfleischprodukten zu untersuchen, um einen ersten Eindruck zu bekommen, ob KonsumentInnen Produkte aus Eberfleisch akzeptieren und ob es Produkte gibt, bei denen keine Anpassung der Rezeptur nötig ist. Auf die Verkostung von Frischfleisch wurde bewusst verzichtet, da es vorrangig gilt, mögliche Einstiegsprodukte zu erkennen.

Es gibt bereits etliche Studien, die sich mit der Konsumentenakzeptanz von Eberfleisch auseinandersetzen. Auffallend jedenfalls ist, dass die Bevölkerung verschiedener Länder unterschiedlich reagiert. Aufgrund der Aktualität des Themas, des Fehlens einer derartigen Untersuchung in Österreich und der Ebermast-Bedenken zahlreicher Personen werden in einer wissenschaftlichen Forschungsstudie des Forschungsinstituts für biologischen Landbau (Österreich; Projektlaufzeit: Oktober 2010 bis Juli 2011) daher unterschiedliche Aspekte der Ebermast unter österreichischen Bedingungen untersucht. In hervorragender Zusammenarbeit und Mitwirkung von Ja! Natürlich wurden bei österreichischen Verarbeitern gesichert geruchsbelastete Eber- und Kontrollprodukte nach typisch österreichischen Rezepturen unter hohen Qualitätsbedingungen hergestellt. Die repräsentative Doppelblind-Degustation dieser verarbeiteten Eber- und Kontrollprodukte wird in Zusammenarbeit mit dem renommierten Marktforschungsinstitut Marketmind GmbH inklusive eines Geruchstests der KonsumentInnen auf Androstenonempfindlichkeit durchgeführt.

Material und Methode

In der vorliegenden Untersuchung wurden ausgewählte Eberfleischprodukte nach typisch österreichischer Rezeptur und Verarbeitung in einer repräsentativen Doppel-Blind Studie von 750 ÖsterreicherInnen bewertet. Weder dem Personal noch den Auskunftspersonen war bekannt, dass die Besonderheit der verkosteten Schweinefleischprodukte in der Intaktheit der männlichen Mastschweine lag.

Da in Österreich bei der Projektvorbereitung (2010) kein Eberfleisch erhältlich war, wurden die benötigten Schlachtkörper vom Fleischwerk Tönnies (Deutschland) bezogen. Das sensorik-geschulte Tönnies-Personal wählte aufgrund der wahrgenommenen Geruchsbelastung je 5 Schlachtkörper für die Gruppen „Stark geruchsbelastete Masteber“, „Mäßig geruchsbelastete Masteber“, „Geruchlich unauffällige Masteber“ aus. Zusätzlich wurden Schlachtkörper für die „Kontrollgruppe Kastrat“ und die „Kontrollgruppe Sau“ ausgewählt. Von den Schlachtkörpern wurden Nackenspeckproben vom Fraunhofer Institut (Schmallenberg-Grafschaft) auf die bekannten Ebergeruchskomponenten Androstenon, Skatol und Indol untersucht³. Bei 4 Masteber-Schlachtkörpern gab es Diskrepanzen zwischen der Geruchseinschätzung durch die menschliche Nase und den Laborergebnissen. Es wurden daher nur Schlachtkörper für die weitere Verarbeitung gewählt, deren Gruppeneinteilung

sowohl durch die menschliche Nase als auch die chemische Analyse bestätigt wurde. Die Höhe der Geruchsbelastung durch die Konzentrationen der Komponenten Androstenon und Skatol in den Schlachtkörpern wurde anhand der Einteilung von FISCHER (1999) vorgenommen (siehe Werte in Klammern).

- Stark geruchsbelastete Masteber [Androstenon (ppm) > 1,0; Skatol (ppm) >0,22]
- Mäßig geruchsbelastete Masteber [Androstenon (ppm) 0,5-0,99; Skatol (ppm) <0,22]
- Geruchlich unauffällige Masteber [Androstenon (ppm) < 0,5; Skatol (ppm) <0,1]

Die Schlachthälften der Eber- und Kontrolltiere werden an zwei österreichische Qualitäts-Verarbeitungsbetriebe geliefert, hier wird die Zerlegung und weitere Verarbeitung vorgenommen. Während des gesamten Prozesses wird die Gruppenreinheit (Kennzeichnung der Einzeltiere mit Gruppenzuordnung) gewährleistet, u.a. durch Beschriftungen der Schlachthälften und Einzelteile. Insgesamt werden 5 Produkte (Frankfurter, Kochschinken, Dauerwurst, Karreespeck, Mini-Rohwürstel) in je 5 Geschmacksvarianten „Stark geruchsbelastet“, „Mäßig geruchsbelastet“, „Geruchlich unauffällig“, „Kontrolle Kastrat“, „Kontrolle Sau“ in typisch österreichischer Verarbeitung hergestellt. Die Produkt-Geschmacksvarianten werden jeweils mit der **exakt gleichen Rezeptur** hergestellt, d.h. es besteht kein Unterschied in der Würzung zwischen Versuchsgruppen oder Versuchs- und Kontrollgruppen! Hervorzuheben ist an dieser Stelle auch der große Aufwand der sowohl vom Fleischwerk Tönnies (Versand von Schlachthälften), den Verarbeitungsbetrieben und Ja!Natürlich (Zerlegung und Verarbeitung unter Einhaltung der Gruppenreinheit [Kennzeichnung aller Einzeltiere mit Gruppenzuordnung] an einem außerplanmäßigen Arbeitstag) als auch von FiBL Österreich und Marketmind GmbH aufgrund der großen Stichprobe und Datenmenge bewältigt wird.

Die Doppel-Blind-Verkostungsstudie wird in einem Einkaufszentrum in Vösendorf (Wien) durchgeführt. Von insgesamt 750 KonsumentInnen werden fünf verschiedene Schweinefleischprodukte (Frankfurter, Kochschinken, Dauerwurst, Karreespeck, Mini-Rohwürstel) verkostet, wobei jedes Produkt in den beschriebenen 5 Geschmacksvarianten von 150 Personen bewertet wird. Die KonsumentInnen bewerten zunächst den Gesamteindruck der 5 Geschmacksvarianten einzeln auf einer Skala von 1-5. Daraufhin werden die Geschmacksvarianten von 1 bis 5 gereiht. Im Anschluss an die Verkostung werden die Befragten zusätzlich einem Geruchstest auf Androstenon unterzogen.

Ergebnisse der Verkostung und des Geruchstests

Geruchssensibilität der österreichischen KonsumentInnen auf Androstenon:

Die Verkostungs-Teilnehmer sind – ähnlich wie die europäischen Nachbarn – etwa zu 40 % androstenonsensibel, die restlichen 60% der VerkosterInnen kann diese Komponente des Ebergeruchs aufgrund einer genetischen Anosmie nicht wahrnehmen. 31,2 % der Tester beschreiben den Geruch als unangenehm, 8,1% der Personen nehmen den

³ Bei Schlachtkörpern der Sauen entfällt die Laboranalyse auf Androstenon. Kastraten wurden ebenfalls auf Androstenon untersucht, um eventuelle Binneneber anhand der Analyse ausschließen zu können. Dies war eine reine Vorsichtsmaßnahme, da Binneneber vom Fleischwerk Tönnies erkannt werden.

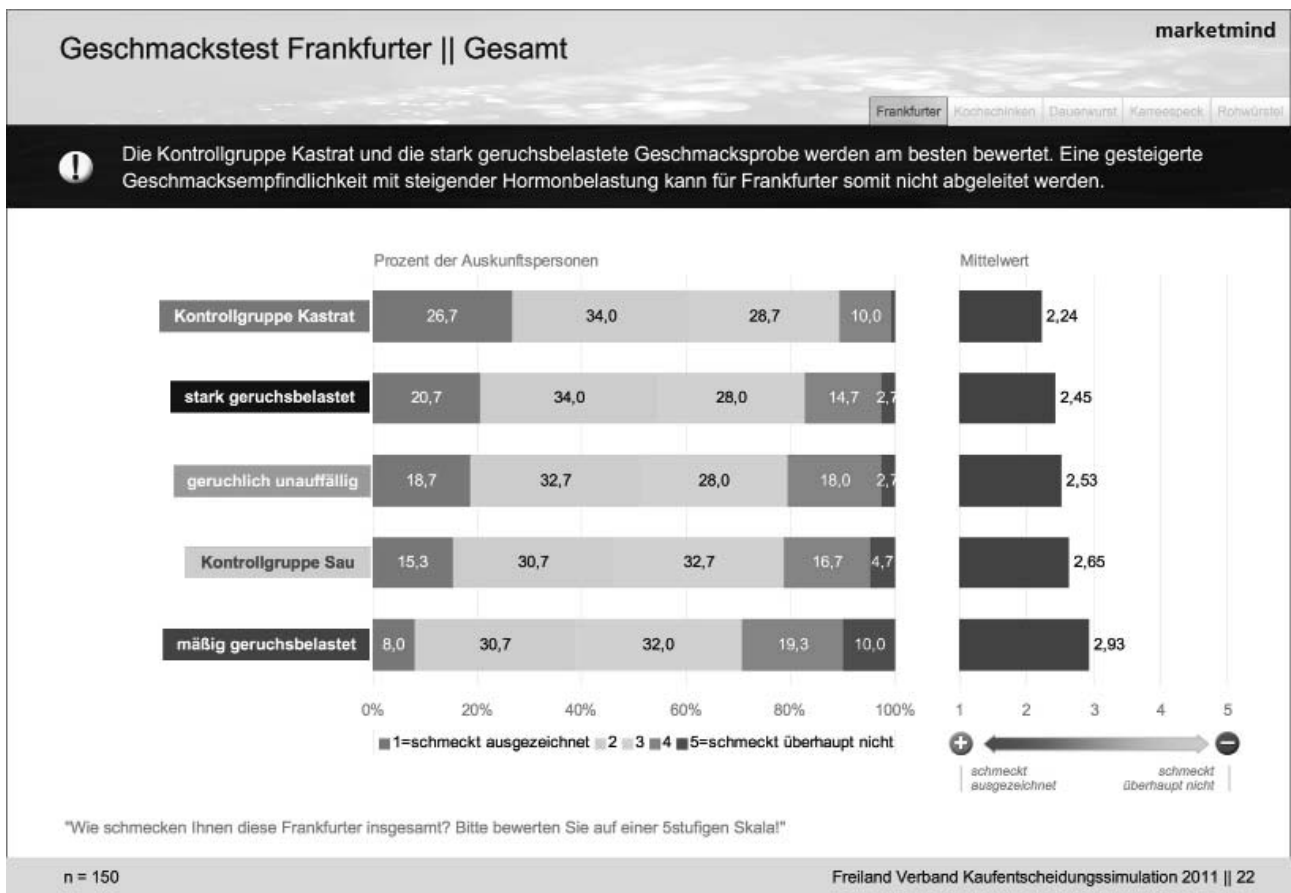


Abbildung 1: Geschmackstest Frankfurter/Gesamt (Quelle: FRIEDERES und GLATZ 2011:22)

Duft von Androstenon interessanterweise als angenehm wahr. In keiner der Produktgruppen ist der Anteil geruchsempfindlicher Tester überdurchschnittlich, es sind nur geringe Schwankungen zwischen den Produktgruppen erkennbar. Geruchssensible Personen bewerten in der Verkostung die geruchsbelasteten Proben nicht signifikant schlechter als nicht-geruchssensible Personen. Die Geruchssensibilität ist von Geschlecht, Alter und Bildung der Befragten beeinflusst, in manchen Produktgruppen treten geringe Unterschiede auf. Im Gesamtschnitt ist die Geruchssensibilität der Frauen ausgeprägter, mit steigendem Alter nimmt die Geruchswahrnehmung grundsätzlich ab.

Die **Geschmackssensibilität**, also das Erkennen von Ebergeruch an den Produkten, der ÖsterreicherInnen ist jedenfalls geringer ausgeprägt als ihre Geruchssensibilität auf Androstenon. Bei Frankfurtern, Kochschinken, Karsespeck und Dauerwurst wird die mäßig geruchsbelastete Probe grundsätzlich signifikant schlechter bewertet - die Gründe für die Ablehnung der Produktvarianten geben allerdings nur im Fall des Kochschinkens⁴ Hinweis auf eine Ablehnung aufgrund einer Geschmackssensibilität (Nennungen: unangenehm, muffig/nicht frisch).

Als **Hauptgrund für die Ablehnung** (Reihung an 4. oder 5. Stelle) aller anderen Produkte und Produktvarianten (dies betrifft auch die häufiger negativ bewertete mäßig geruchsbelastete Probe) wird eine „fehlende Würze“ ge-

annt, obwohl die Geschmacksvarianten eines Produktes exakt gleich verarbeitet und typisch österreichisch gewürzt wurden! Bei den Mini-Rohwürsteln wird interessanterweise die Variante Kastrat am schlechtesten bewertet.

Beispiel Frankfurter:

Die Geschmacksbewertung der Frankfurter-Produktvarianten lässt keinen Schluss auf eine Empfindlichkeit gegenüber Ebergeruch bei Frankfurtern zu. Die stark geruchsbelastete Gruppe (Mittelwert 2,45) und die Kontrollgruppe Kastrat (Mittelwert 2,24) werden am besten bewertet. Die geruchlich unauffällige Gruppe wird mit einem Mittelwert von 2,53 bewertet. Die durchschnittlich schlechtesten Bewertungen erhalten die Kontrollgruppe Sau (Mittelwert 2,65) und die mäßig geruchsbelastete Gruppe (Mittelwert 2,93) (siehe *Abbildung 1*). Bei diesem Produkt ist besonders die gute Bewertung der stark geruchsbelasteten Probe interessant, zudem ist es erforderlich, das schlechtere Abschneiden der mäßig geruchsbelasteten Probe genauer zu analysieren: Es zeigt sich, dass die Gründe für die Ablehnung des mäßig geruchsbelasteten Geschmacks eher allgemeiner Natur sind, nur 12 von 68 Ablehnungen könnten als Hinweis auf die mögliche Wahrnehmung eines Ebergeruchs gedeutet werden (Mehrfachnennungen möglich). Hauptgründe (n=56) für die Ablehnung der mäßig geruchsbelasteten Frankfurter sind (wie auch bei den meisten anderen Produkten) in der Würzung und allgemeinen Kritikpunkten zu finden. Nur 3 von 12 Nennungen, die auf eine Geschmackssensibilität schließen lassen, werden

⁴ Kochschinken ist grundsätzlich ein sehr sensibles Produkt, von dem bekannt ist, dass es bei Verkostungen eher schlechter abschneidet.

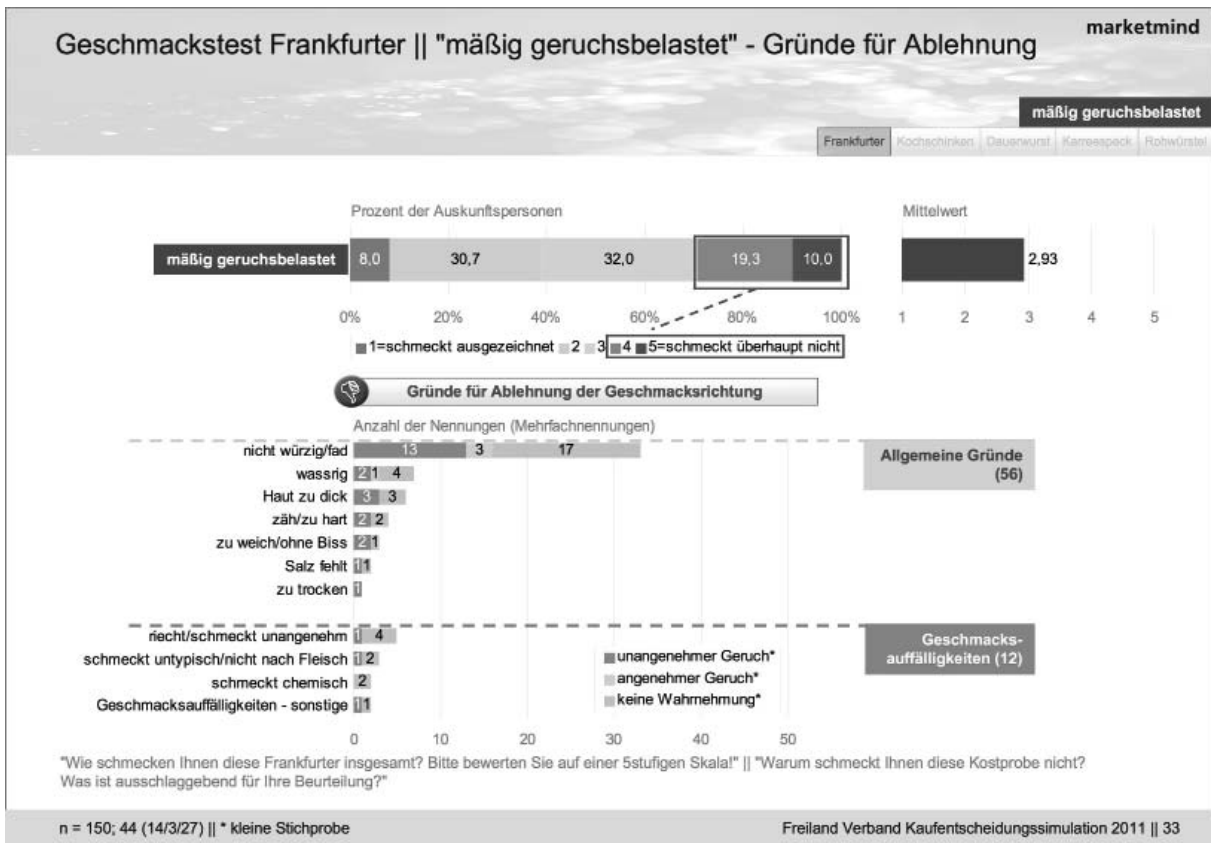


Abbildung 2: Geschmackstest mäßig geruchsbelastete Frankfurter - Gründe für Ablehnung [die dunkleren Balkenbereiche „unangenehmer Geruch“ sind Nennungen von androstenonsensiblen Befragten] (Quelle: FRIEDERES und GLATZ 2011:33)

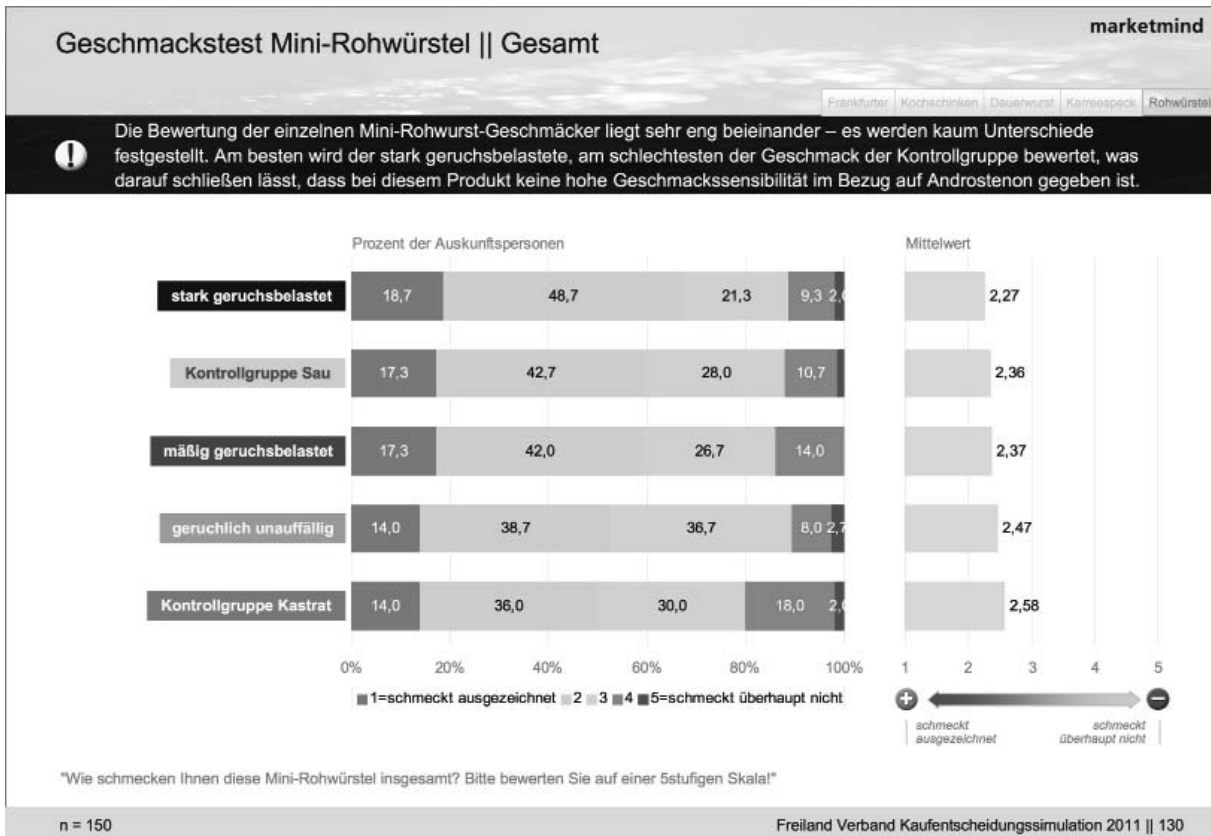


Abbildung 3: Geschmackstest Mini-Rohwürstel/Gesamt (Quelle: FRIEDERES und GLATZ 2011:130)

von Befragten genannt, die beim Geruchstest einen unangenehmen Geruch wahrnehmen (Mehrfachnennungen möglich; siehe *Abbildung 2*).

Beispiel Mini-Rohwürstel:

Die Bewertung der einzelnen Mini-Rohwürstel-Geschmacksvarianten liegt sehr eng beieinander, es werden kaum Unterschiede festgestellt. **Am besten wird die stark geruchsbelastete Variante** (Mittelwert 2,27), am schlechtesten der Geschmack der Kontrollgruppe Kastrat (Mittelwert 2,58) bewertet. Die Mini-Rohwürstel der Kontrollgruppe Sau (Mittelwert 2,36) und der mäßig geruchsbelasteten Gruppe (Mittelwert 2,37) werden beinahe identisch bewertet und gereiht. Die geruchlich unauffälligen werden mit einem Mittelwert von 2,47 beurteilt (siehe *Abbildung 3*). Auffallend ist, dass die stark geruchsbelastete Variante am besten bewertet wird, zudem wird hier von Geruchssensiblen und Nicht-Geruchssensiblen eine ähnliche Bewertung abgegeben. Jene Befragten, die diese Variante ablehnen, nennen als Gründe für die Ablehnung hauptsächlich die (fehlende) Würze und Konsistenz (allerdings wurden alle Varianten nach derselben Standard-Rezeptur hergestellt). Zusätzlich werden Gründe genannt, die durchaus auf eine gewisse Geschmackssensibilität schließen lassen, die jedoch auch bei Nicht-Geruchssensiblen vorliegt (siehe *Abbildung 4*).

Diese Bewertungen lassen darauf schließen, dass bei Mini-Rohwürstel keine hohe Geschmackssensibilität in Bezug

auf Androstenon gegeben ist. Geruchssensible (Befragte, die bei der Androstenon-Riechprobe etwas wahrgenommen haben) bewerten keine der Mini-Rohwürstel-Varianten signifikant schlechter als Personen ohne Geruchswahrnehmung.

Die Variante Mini-Rohwürstel der Kontrollgruppe Kastrat wird insgesamt am schlechtesten bewertet. Männer und Personen mit Matura lehnen den Geschmack dieser Gruppe deutlicher ab, als dies im Durchschnitt der Fall ist. Etwa 20% der Auskunftspersonen lehnen den Geschmack zumeist aus allgemeinen Gründen ab, wiederum hauptsächlich aufgrund der fehlenden Würze und des zu hohen Fettanteils. Vereinzelt werden auch bei der Kontrollgruppe Kastrat Gründe genannt, die auf eine gewisse Geschmackssensibilität (Hinweis auf abweichenden Geruch) schließen lassen könnten (siehe *Abbildung 5*).

Diskussion

Die Ergebnisse der Verkostungsreihen müssen vorsichtig interpretiert werden. Positiv zu bewerten ist, dass es insgesamt keine eindeutigen Hinweise darauf gibt, dass androstenonsensible Personen (Personen, die beim Geruchstest einen Geruch (negativ oder positiv) wahrgenommen haben) geruchsbelastetes Eberfleisch verstärkt wahrnehmen und etliche Produktvarianten aus Eberfleisch sehr gut von den KonsumentInnen angenommen werden. Auffallend ist, dass extrem geruchsbelastete Eberfleischprodukte zum

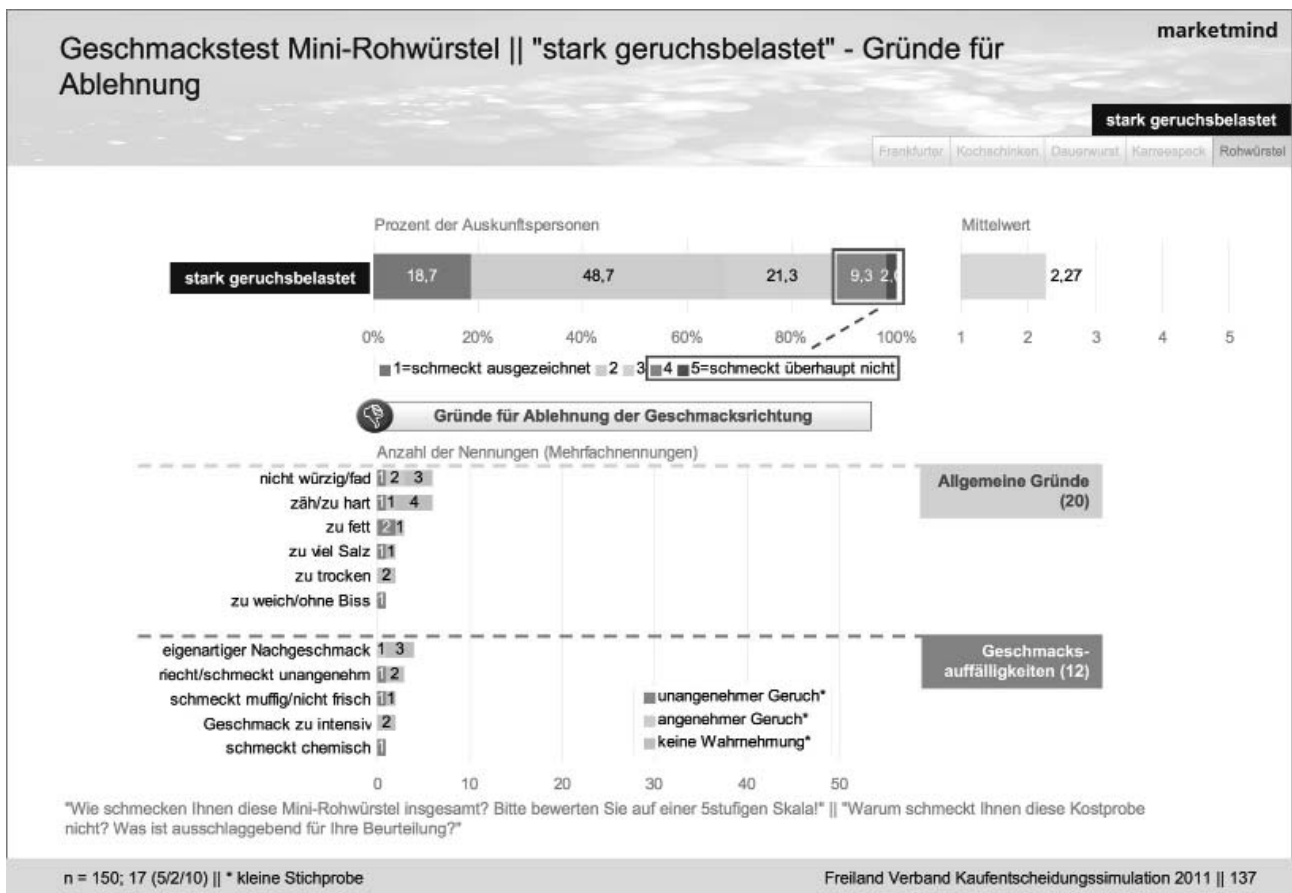


Abbildung 4: Geschmackstest stark geruchsbelasteter Mini-Rohwürstel - Gründe für Ablehnung [die dunkleren Balkenbereiche „unangenehmer Geruch“ sind Nennungen von androstenonsensiblen Befragten] (Quelle: FRIEDERES und GLATZ 2011:137)

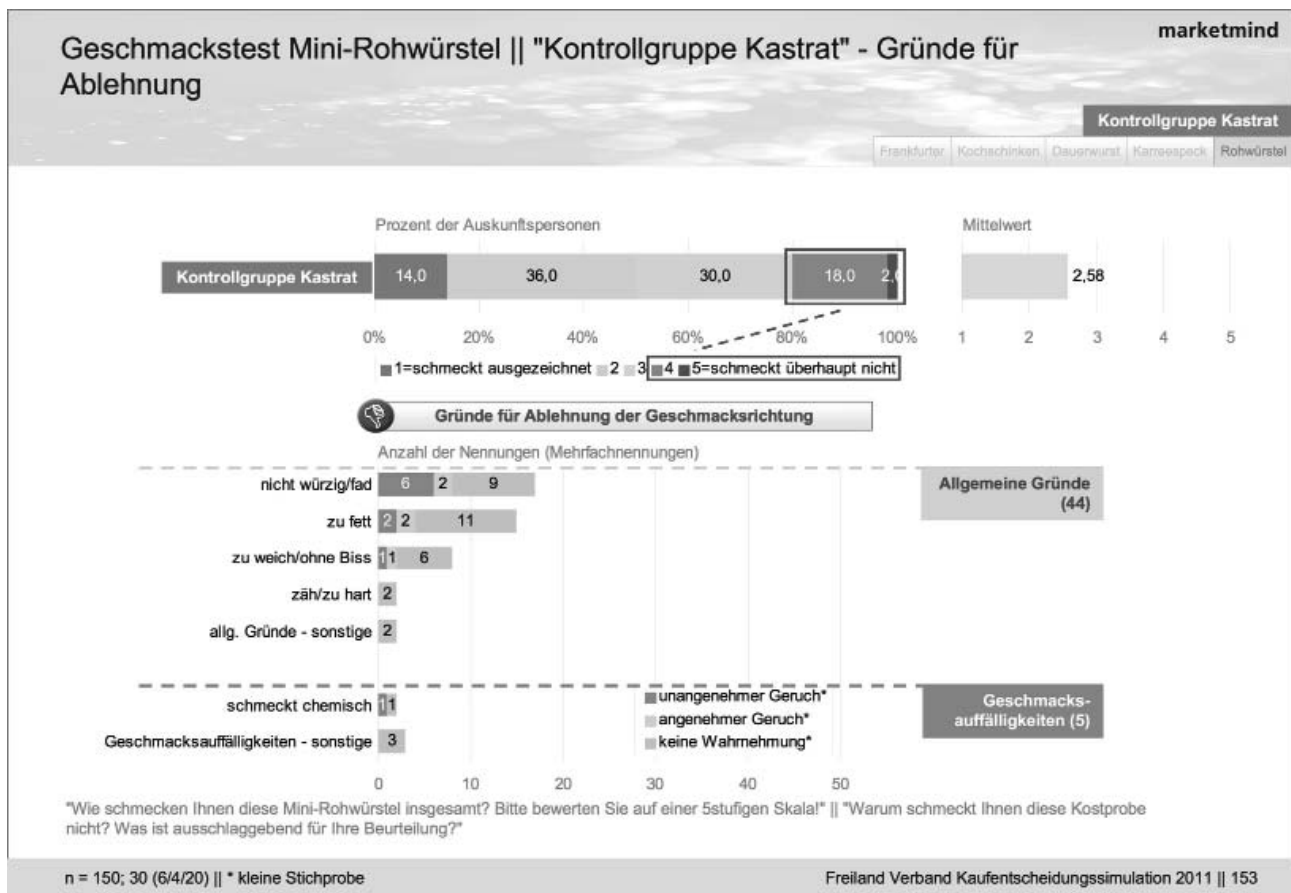


Abbildung 5: Geschmackstest Mini-Rohwürstel der Kontrollgruppe Kastrat - Gründe für Ablehnung [die dunkleren Balkenbereiche „unangenehmer Geruch“ sind Nennungen von androstenonsensiblen Befragten] (Quelle: FRIEDERES und GLATZ 2011:153)

Teil sehr gut bewertet werden, die mäßig geruchsbelasteten hingegen in mehreren Fällen signifikant schlechter – es ist unbedingt notwendig, die Ablehnungsgründe im Detail zu betrachten. Denn als Hauptablehnungsgrund für Produktvarianten, auch für die häufiger negativ bewertete mäßig geruchsbelastete Variante, wird meist eine fehlende Würze genannt, nur in der Produktgruppe Kochschinken werden Gründe genannt, die auf die Wahrnehmung eines Ebergeruch schließen lassen.

Die Verkostungsergebnisse stimmen einerseits positiv, da deutlich wurde, dass es Produkte (beispielsweise Rohwürste und Frankfurter) gibt, in denen Fleisch aus Ebermast bereits heute – ohne Rezepturänderungen – gut und ohne drastische Auswirkungen verarbeitet werden könnte, da diese von den KonsumentInnen sehr gut bewertet worden sind. Andererseits ergeben sich neue Fragen, da aufgrund der Produktbewertungen neben der Geruchsbelastung weitere Faktoren Einfluss auf die Geschmackssensibilität der Befragten haben, die im Rahmen dieses Projektes nicht geklärt werden können (z.B. Betriebseinfluss, pH-Wert des Fleisches, Stressparameter). Vor allem im Bereich der Produkte, deren Konsumentenbewertung stärkere Hinweise auf Ebergeruch gibt, wird es grundsätzlich notwendig sein, neue Rezepturen zu entwickeln – hier ist jedenfalls die Innovationskraft der Verarbeiter gefragt. In diesem Zusammenhang ist grundsätzlich nochmals zu betonen, dass für die stark und mäßig geruchsbelasteten Produkte Schlachtkörper mit sehr

hohen Geruchsbelastungen gesucht und ausgewählt wurden. In der Praxis ist bei Verarbeitungsprodukten (Ausnahme: Monoprodukte) nicht mit solchen reinen Produkten aus extrem stark geruchsbelasteten Schlachtkörpern zu rechnen. Zudem ist explizit darauf hinzuweisen, dass am Schlachtband eine Geruchsselektion erfolgen muss, sodass aus geruchsbelasteten Schlachtkörpern nur hierfür geeignete Produkte hergestellt werden.

Die Ergebnisse dieser Studie zeigen, dass die Thematik Ebermast bewältigbar sein kann, derzeit jedoch noch ausreichend Rätsel und offene Fragen bereithält, deren Klärung weitere wissenschaftliche Untersuchungen in Kooperation mit der Praxis benötigt. Wichtig ist, die Auswirkungen einer Umstellung auf Ebermast in allen Bereichen (Produktion, Verarbeitung, Verzehr) zu untersuchen, wobei durch das vorliegende Projekt bereits erste Schritte gesetzt wurden. In Anbetracht der möglichen europäischen Entwicklung in Richtung Ebermast empfiehlt sich eine weitere Auseinandersetzung mit der Thematik, um im Fall der gesetzlichen Änderungen vorbereitet zu sein.

Literatur:

- EUROPEAN DECLARATION (2010): European Declaration on alternatives to surgical castration of pigs. URL: http://ec.europa.eu/food/animal/welfare/farm/docs/castration_pigs_declaration_en.pdf.
- FISCHER, K. (1999): Eberfleisch - Was sagt der Verbraucher? Lohmann-Information, Jan.-März 1/99.

FRIEDERES, G. und GLATZ, D. (2011): Eberfleisch- und Kontrollprodukte im Vergleich: Verkostung und Kaufentscheidungssimulation. Unveröffentlichter Bericht für den Freiland Verband. Marketmind, Wien.

RUDOLPH, G. und GESSL, R. (2011): Schweinefleisch aus Ebermast: Repräsentative Verkostung und Kaufentscheidungssimulation sowie Verfahrensvergleichsrechnung unter österreichischen Biobedingungen. Endbericht, Forschungsinstitut für biologischen Landbau Österreich, Wien.

Ganzjähriger Auslauf in der Bio-Ferkelerzeugung. Eine Herausforderung aus Sicht des Tierschutzes?

Werner Hagmüller^{1*}

Zusammenfassung

Der ungehinderte Zugang zu Freigelände in der Biologischen Wirtschaftsweise ist ein Alleinstellungsmerkmal unter den etablierten Produktionssystemen in der Nutztierhaltung. In der EU-Gesetzgebung ist die Forderung nach ganzjährigem Auslauf sowohl in der Basisverordnung [VO (EG) Nr. 834/2007] als auch in den Durchführungsbestimmungen [VO (EG) Nr. 889/2008] verankert.

Die nationale Tierschutzgesetzgebung zielt darauf ab, den Tieren eine Unterkunft zur Verfügung zu stellen, die ihren physiologischen Anforderungen entspricht. Können Tiere ihren Aufenthaltsort frei wählen, spricht aus Sicht des Tierschutzes nichts gegen eine Stallhaltung

mit ganzjährigem Auslauf. Es muss im Auslauf sichergestellt sein, dass die Tiere vor Witterungseinflüssen, die Schmerzen, Leiden oder Schäden bewirken geschützt werden und ein ungehindertes Aufsuchen einer adäquaten Liegefläche möglich ist.

Der Auslauf stellt neben der rechtlichen Verpflichtung eine Möglichkeit dar, die Tiergesundheit durch gezielte Umweltreize (Licht, Luft, Bewegung) zu fördern.

Eine durch den Auslauf bedingte erhöhte Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit der Tierbetreuung ist aus der hierarchischen Stellung innerhalb der EU-Bio-Verordnung zu rechtfertigen.

Einleitung und Grundlagen der EU-Bio-Gesetzgebung

Die Biologische Wirtschaftsweise stellt unter den in Österreich etablierten Produktionssystemen die höchsten Anforderungen an die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere. Der ungehinderte Zugang zu Freigelände hat in der Hierarchie der Rechtsordnung für die Biologische Landwirtschaft einen sehr hohen Stellenwert und bedeutet ein Alleinstellungsmerkmal im Vergleich zu anderen Produktionssystemen. Daraus abzuleiten ist die Zumutbarkeit einer erhöhten Sorgfaltspflicht des Tierhalters, die sich im Zusammenhang mit der Haltung als notwendig erweisen kann.

In den Erwägungsgründen der Basisverordnung VO (EG) Nr. 834/2007 wird im *Punkt 17* darauf hingewiesen, dass die ökologische Tierhaltung auf hohe Tierschutzstandards achten, sowie den tierartspezifischen verhaltensbedingten Bedürfnissen genügen muss. Im *Punkt 16* heißt es dazu: „*Da die ökologische Tierhaltung eine an das Land gebundene Wirtschaftstätigkeit darstellt, sollten die Tiere so oft als möglich Zugang zu Auslauf im Freien oder zu Weideflächen haben*“.

Auch in den allgemeinen Zielen und Grundsätzen dieser Verordnung sind hohe Tierschutzstandards und das Berücksichtigen tierartspezifischer verhaltensbedingter Bedürfnisse verankert [*Artikel 3a (iv)*].

Bei den spezifischen Grundsätzen werden zur Erhaltung und Stärkung der Tiergesundheit entsprechende Haltungspraktiken angesprochen (*Artikel 5e*). Die hohen Tierschutzniveaus unter Berücksichtigung tierartspezifischer Bedürfnisse werden wieder erwähnt (*Artikel 5h*). Konkret angesprochen wird der Zugang zu Freigelände in *Artikel 5l*, wo es heißt:

„*Anwendung von Tierhaltungspraktiken, durch die das Immunsystem der Tiere und ihre natürlichen Abwehrkräfte gegen Krankheiten gestärkt werden; dazu gehören insbesondere regelmäßige Bewegung und Zugang zu Freigelände und gegebenenfalls zu Weideland.*“

Auf der Ebene der verbindlichen (= kontrollrelevanten) Vorschriften wird die Verordnung im *Artikel 14* sehr konkret. Unter *Ziffer 1b(iii)* wird der ständige Zugang zu Freigelände gefordert, „*wann immer die Witterungsbedingungen und der Zustand des Bodens dies erlauben*“.

Hier besteht ein gravierender Unterschied zu der bis 2008 gültigen EU-VO 2092/91, wo diese Bestimmung lautete (*Punkt 8.3.1*): „*die Tiere müssen diese Bereiche (Auslauf) immer dann nutzen können, wenn der physiologische Zustand des Tieres, die klimatischen Bedingungen und der Bodenzustand dies gestatten.*“

In der neueren Formulierung ist also der physiologische Zustand des Tieres als zu berücksichtigender Parameter gestrichen worden. Daraus ist zu schließen, dass aus der Physiologie der Tiere keine Einschränkung des Auslaufangebotes abgeleitet werden kann.

In den Durchführungsbestimmungen der VO (EG) Nr. 889/2008 werden konkrete Handlungsanweisungen zu den in der Basisverordnung festgelegten Grundsätzen und Zielen formuliert. Der für die Auslaufregelung wesentliche *Artikel 14* (nicht zu verwechseln mit *Artikel 14* der VO (EG) Nr. 834/2007) enthält für die Schweinehaltung keine besonderen Ausnahmen oder detaillierte Regelungen – im Gegensatz zu Pflanzenfressern und Geflügel. Einzig die (allgemeine) Bestimmung, dass Ausläufe teilweise überdacht sein dürfen, gilt auch für Schweine [*Artikel 14 (1)*].

¹ HBLFA Raumberg-Gumpenstein, Institut für Biologische Landwirtschaft und Biodiversität der Nutztiere, Außenstelle Wels/Thalheim, Austraße 10, A-4600 WELS

* Ansprechperson: Dr. Werner HAGMÜLLER, E-mail: werner.hagmueller@raumberg-gumpenstein.at

Der Auslauf als fixer Bestandteil eines Stallkonzeptes

Funktionsbereich Auslauf

Im Auslauf können unterschiedliche Verhaltensweisen der Tiere beobachtet werden. Grundsätzlich werden die Funktionsbereiche Fortbewegung, Ausscheidung, Erkundung und Ruhe unterschieden.

Nachdem Schweine bestrebt sind, ihren Liegebereich sauber zu halten, kommt es nach Möglichkeit zu einer strikten Trennung von Kot- und Liegeplatz. Der Auslauf erfüllt in der Regel die Kriterien für einen Kotplatz, dementsprechend bleibt die Liegefläche im Stallinneren weitestgehend frei von Verschmutzungen. Aufzeichnungen in der Welser Abferkelbucht haben ergeben, dass 80 % aller aufgezeichneten Abkotungen im Auslauf stattfinden. Nur in 6 % der Fälle koteten Sauen im Liegebereich.

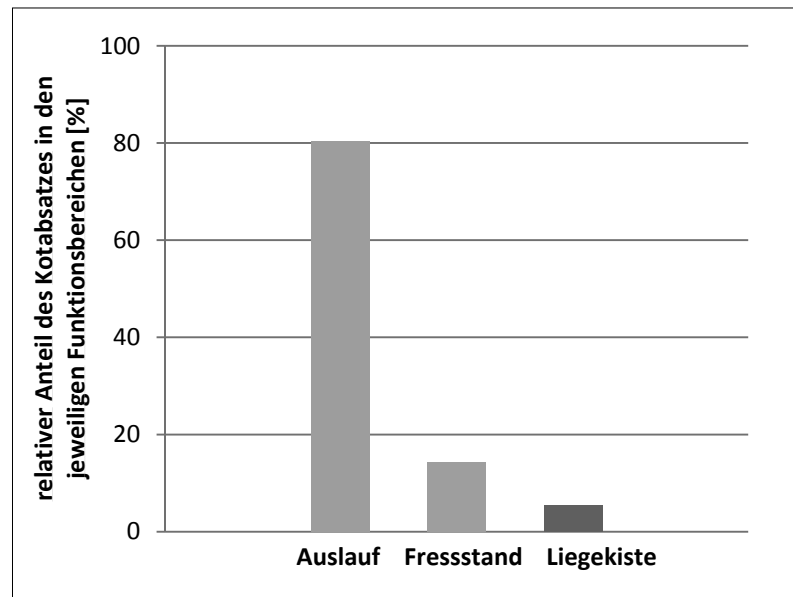


Abbildung 1: Kotabsatz in der Welser Abferkelbucht bei 630 Beobachtungstagen und 45 Abferkelungen

Beurteilung des Auslaufs für das Wohlergehen der Tiere

Ganzjähriger Auslauf aus Sicht der Zuchtsau

Sofern den Tieren eine wärmegeämmte, uneingeschränkt nutzbare, geschlossene, eingestreute und größen- sowie temperaturmäßig angepasste Liegefläche zur Verfügung steht, stellt ein ganzjährig begehbare Auslauf keine tierschutzrelevante Herausforderung dar. Eine teilweise Überdachung ermöglicht das gezielte Abführen von Oberflächenwässern und erhöht die Attraktivität des Auslaufes bei Schlechtwetter. Gleichzeitig werden Tiere durch eine Überdachung vor starker Sonneneinstrahlung geschützt. Windnetze können zu einer weiteren Verbesserung des Freigeländes beitragen.

Die in der VO (EG) Nr. 834/2007 formulierte Forderung nach ständigem Zugang zu Freigelände kann für tragende und säugende Sauen an 365 Tagen im Jahr ohne Einschränkung erfüllt werden.

Ganzjähriger Auslauf aus Sicht der Ferkel

Für Aufzuchtferkel und Masttiere gilt sinngemäß die oben erläuterte Einschätzung. Besondere Beachtung erfordert die Situation bei sehr jungen Tieren, v.a. bei Ferkeln bis zu einem Alter von 14 Tagen. Die temperaturmäßig angepasste Liegefläche für Saugferkel beträgt etwa 0,1 m² pro Tier und sollte mit einer externen Wärmequelle beheizbar sein (Deckel- oder Bodenheizung, Ferkellampe). Die Stallhülle wird in Bio-Abferkelställen häufig nicht oder nur gering beheizt. Ferkel werden dadurch schon sehr früh mit Temperaturen konfrontiert, die niedriger sind als in der Fachliteratur gefordert. Geburten bei tiefen Stalltemperaturen erfordern



Foto 1: Schon in den ersten Lebenstagen wird ein attraktiver Auslauf von den Ferkeln genutzt.

demnach eine erhöhte Sorgfaltspflicht der Tierbetreuer. Dies ist in der Biotierhaltung als höchstem Tierschutzstandard zumutbar. Bei funktionsfähigem Ferkelnest ist die Umgebungstemperatur im Stall für das Wohlbefinden nur von untergeordneter Bedeutung. Die Ferkel verlassen das Nest nur zur Futteraufnahme und kehren nach dem Säugeakt wieder ins Nest zurück. Mit zunehmendem Alter verlassen die Ferkel das Nest auch zwischen den Mahlzeiten und erkunden die Umgebung, sodass der Auslauf bereits wenige Tage nach der Geburt genutzt wird, sofern keine Barrieren (Ferkelrolle, Strohschwellen,...) dies verhindern. Mit zunehmendem Alter steigt die Auslaufnutzung der Ferkel an. Werden Ausläufe ganzjährig genutzt, ist vor allem in der kalten Jahreszeit sicherzustellen, dass Ferkel ohne Hindernisse aus dem Auslauf in den geheizten Innenbereich

gelangen können, sodass Verluste durch Erfrieren verhindert werden können. Im vergangenen Jahr wurden in der Welser Abferkelbucht – in der Ferkel ab dem ersten Lebenstag den Auslauf benützen können – 167 tote Ferkel registriert. Nur 2 davon wurden erfroren im Auslauf aufgefunden.

Bei Saugferkeln spielt neben einer großzügigen Überdachung sowie einem Wind- und Sonnenschutz auch die Trockenheit der Lauffläche eine große Bedeutung. Werden Festflächen nicht ausreichend drainiert, entstehen Jauchepfützen, die ein Hygienierisiko für die jungen Tiere darstellen. Offene oder teilweise geschlossene Rinnensysteme (z.B. grüne Rinne, Wiedmann Rinne), bzw. mit Spaltenelementen abgedeckte Jauchekanäle gewährleisten ein rasches Abfließen von Harn, Oberflächen- und Waschwasser.

Ganzjähriger Auslauf aus Sicht der Tierschutzgesetzgebung

Das Tierschutzgesetz gibt keine konkreten Hinweise zum Thema Auslauf. Folgende Aussagen können jedoch auch im Hinblick auf die Auslaufgestaltung gelesen werden:

§ 5 (1) Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.

§ 5 (10) Einen Verstoß gegen (1) verübt, wer ein Tier Temperaturen, Witterungseinflüssen, Sauerstoffmangel oder einer Bewegungseinschränkung aussetzt und ihm dadurch Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt.

§ 13 (2 und 3) fordert, dass Tiere so gehalten werden, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird. Neben allgemeinen Haltungsvorschriften wird auch auf die Temperatur Bezug genommen.

Im § 16 (2) ist geregelt, dass dem Tier ein Platz zur Verfügung gestellt wird, der seinen physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen ist.



Foto 2: Im Biobereich darf der Auslauf nur teilweise überdacht sein. Eine Abflussrinne sichert trockene Laufflächen.

§ 18 (5) spricht von einer Temperatur in einer Unterkunft, die für die Tiere unschädlich ist.

Sofern im Stall eine richtig dimensionierte, temperaturmäßig angepasste Liegefläche angeboten wird und die Tiere ihren Aufenthaltsort frei wählen können, spricht aus Sicht des Tierschutzes nichts gegen eine Stallhaltung mit ganzjährigem Auslauf.

